

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1928)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1929

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. in Bern

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1928	Fr. 57,106,723
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1928	» 2,626,266
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1928 . . .	Fr. 54,480,457
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1929	» 2,895,607
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1929 . . .	<u>Fr. 51,584,850</u>

Rechnung 1927 *)		Voranschlag 1928 *)		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Laufende Verwaltung. Uebersicht.									
1,757,998	91	1,738,378	—	I. Allgemeine Verwaltung	94,400	1,845,525	—	1,751,125	—
2,720,633	84	2,657,279	—	II. Gerichtsverwaltung	—	2,785,346	—	2,785,346	—
128,459	55	119,079	—	III. ^a Justiz	—	135,458	—	135,458	—
2,569,543	58	2,661,854	—	III. ^b Polizei	2,814,319	5,522,474	—	2,708,155	—
649,478	70	733,577	—	IV. Militär	1,043,210	1,777,760	—	734,550	—
2,545,754	05	2,583,715	—	V. Kirchenwesen	1,881	2,581,881	—	2,580,000	—
16,639,231	11	16,696,507	—	VI. Unterrichtswesen	2,270,564	19,073,155	—	16,802,591	—
37,957	80	37,091	—	VII. Gemeindewesen	—	38,241	—	38,241	—
7,558,487	43	7,123,337	—	VIII. Armenwesen	378,130	7,651,420	—	7,273,290	—
1,586,827	28	1,723,429	—	IX. ^a Volkswirtschaft	759,878	2,448,034	—	1,688,156	—
2,060,124	86	2,142,815	—	IX. ^b Gesundheitswesen	4,129,852	6,266,032	—	2,136,180	—
6,038,121	80	5,610,305	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	3,040,500	8,908,035	—	5,867,535	—
12,493,000	60	12,684,342	—	XI. Anleihen	—	12,513,838	—	12,513,838	—
1,530,911	57	1,455,306	—	XII. Finanzwesen	214,000	1,734,933	—	1,520,933	—
1,660,434	57	1,714,750	—	XIII. Landwirtschaft	2,293,471	4,086,011	—	1,792,540	—
309,641	57	318,275	—	XIV. Forstwesen	142,774	450,584	—	307,810	—
1,051,057	30	1,051,000	—	XV. Staatswaldungen	2,229,600	1,189,500	1,040,100	—	—
2,312,845	75	2,302,390	—	XVI. Domänen	2,599,130	269,100	2,330,030	—	—
278,341	20	277,000	—	XVII. Domänenkasse	6,700	285,000	—	278,300	—
1,885,765	03	1,800,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	28,771,000	26,971,000	1,800,000	—	—
2,400,000	—	2,400,000	—	XIX. Kantonalbank	3,065,000	665,000	2,400,000	—	—
2,371,738	09	2,382,850	—	XX. Staatskasse	5,830,650	3,141,250	2,689,400	—	—
11,230	—	8,100	—	XXI. Bussen und Konfiskationen	321,100	313,000	8,100	—	—
119,586	45	100,400	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	283,000	175,700	107,300	—	—
1,108,105	80	1,129,570	—	XXIII. Salzhandlung	2,540,585	1,541,675	998,910	—	—
2,735,883	40	2,536,533	—	XXIV. Stempel-Steuer	2,845,000	109,217	2,735,783	—	—
4,785,798	89	4,431,100	—	XXV. Gebühren	4,609,100	103,000	4,506,100	—	—
2,461,371	19	1,712,000	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	2,200,400	489,000	1,711,400	—	—
179,262	25	179,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	200,000	20,500	179,500	—	—
1,090,175	77	1,075,000	—	XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatent- gebühren	1,260,000	182,000	1,078,000	—	—
943,866	04	903,275	—	XXIX. Anteil am Ertrage d. Alkoholmonopols	1,080,827	132,729	948,098	—	—
730,023	95	719,515	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Na- tionalbank	719,515	—	719,515	—	—
966,824	94	920,840	—	XXXI. Militärsteuer	2,099,600	1,204,065	895,535	—	—
34,569,561	20	33,398,700	—	XXXII. Direkte Steuern	35,485,000	2,114,330	33,370,670	—	—
647,050	98	600,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	500,000	—	500,000	—	—
60,122,420	92	57,650,773	—	Einnahmen	113,829,186	—	58,018,441	—	—
60,317,222	31	60,277,039	—	Ausgaben	—	116,724,793	—	60,914,048	—
—	—	—	—	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—	—
194,801	39	2,626,266	—	Ueberschuss der Ausgaben	2,895,607	—	2,895,607	—	—
60,317,222	31	60,277,039	—		116,724,793	116,724,793	60,914,048	60,914,048	

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
Spezielle Rechnungen.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
A. Grosser Rat.									
109,108	15	130,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	126,000	—	126,000	
109,108	15	130,000	—		—	126,000	—	126,000	
B. Regierungsrat.									
131,800	—	130,600	—	1. Besoldungen der Regierungsräte	—	130,600	—	130,600	
131,800	—	130,600	—		—	130,600	—	130,600	
C. Ratskredit.									
59,683	03	10,000	—	(1. Ratskosten und Dienstaltersgratifikationen)	—	12,500	—	12,500	
				(2. Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen, Kunst und Wissenschaft . . .)	—				
		8,000	—	(3. Unterstützungen und Hilfeleistungen . . .)	—	7,500	—	7,500	
59,683	03	18,000	—	4. Archiv- und Bibliothekskosten	—	20,000	—	20,000	
D. Ständeräte und Kommissäre.									
4,242	—	6,000	—	1. Ständeräte	—	5,000	—	5,000	
545	30	500	—	2. Kommissäre	—	500	—	500	
4,787	30	6,500	—		—	5,500	—	5,500	
E. Staatskanzlei.									
41,158	30	41,325	—	1. Besoldungen der Beamten	—	41,495	—	41,495	
81,904	55	77,393	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	81,190	—	81,190	
5,467	53	8,700	—	3. Bureaukosten	—	6,200	—	6,200	
111,109	15	115,000	—	4. Druckkosten	27,000	142,000	—	115,000	
15,040	—	16,500	—	5. Bedienung des Rathauses	8,000	24,000	—	16,000	
35,200	—	35,200	—	6. Mietzinse	—	35,200	—	35,200	
289,879	53	294,118	—		35,000	330,085	—	295,085	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
17,500	—	18,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	18,000	—	18,000	—	
26,638	50	26,700	—	2. Abonnemente der Wirte	26,700	—	26,700	—	
9,240	—	8,700	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	8,600	—	8,600	
29,899	80	34,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Ge- setzsammlung	—	32,000	—	32,000	
4,998	70	2,000	—		44,700	40,600	4,100	—	
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzsammlung.									
7,000	—	7,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	7,000	—	7,000	—	
7,715	50	7,700	—	2. Abonnemente der Wirte	7,700	—	7,700	—	
7,019	60	9,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Ge- setzsammlung	—	8,000	—	8,000	
990	—	1,000	—	4. Compte rendu du Grand Conseil	—	1,000	—	1,000	
6,705	90	4,700	—		14,700	9,000	5,700	—	
H. Regierungsstatthalter.									
130,622	55	131,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter .	—	132,350	—	132,350	
8,600	—	8,600	—	2. Sekretariat des Reg.-Statth.-Amt. Bern .	—	8,600	—	8,600	
10,798	90	8,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	8,000	—	8,000	
37,234	95	32,000	—	4. Bureaunkosten	—	34,000	—	34,000	
30,460	—	30,460	—	5. Mietzinse	—	30,460	—	30,460	
217,716	40	210,860	—		—	213,410	—	213,410	
J. Amtsschreibereien.									
255,242	20	254,970	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber	—	255,300	—	255,300	
987	80	500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	1,500	—	1,500	
627,618	70	635,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	645,000	—	645,000	
44,350	40	36,000	—	4. Bureaunkosten	—	40,000	—	40,000	
28,530	—	28,530	—	5. Mietzinse	—	28,530	—	28,530	
956,729	10	955,000	—		—	970,330	—	970,330	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
109,108	15	130,000	—	A. Grosser Rat	—	126,000	—	126,000	—
131,800	—	130,600	—	B. Regierungsrat	—	130,600	—	130,600	—
59,683	03	18,000	—	C. Ratskredit	—	20,000	—	20,000	—
4,787	30	6,500	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	5,500	—	5,500	—
289,879	53	294,118	—	E. Staatskanzlei	35,000	330,085	—	295,085	—
4,998	70	2,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	44,700	40,600	4,100	—	—
6,705	90	4,700	—	G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen und Gesetzsammlung	14,700	9,000	5,700	—	—
217,716	40	210,860	—	H. Regierungsstatthalter	—	213,410	—	213,410	—
956,729	10	955,000	—	J. Amtsschreibereien	—	970,330	—	970,330	—
1,757,998	91	1,738,378	—		94,400	1,845,525	—	1,751,125	—
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
224,193	—	224,200	—	1. Besoldungen der Oberrichter	—	236,600	—	236,600	—
3,058	80	2,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	2,000	—	2,000	—
227,251	80	226,200	—		—	238,600	—	238,600	—
B. Obergerichtskanzlei.									
56,552	05	57,366	—	1. Besoldungen der Beamten	—	56,200	—	56,200	—
70,529	45	71,360	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	73,440	—	73,440	—
7,017	50	7,000	—	3. Bureaufkosten	—	7,000	—	7,000	—
17,997	50	18,000	—	4. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	—	18,000	—	18,000	—
22,800	—	22,800	—	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	—
1,354	60	1,800	—	6. Bibliothek	—	1,800	—	1,800	—
816	75	1,000	—	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mit- glieder und Bureaufkosten	—	1,000	—	1,000	—
177,067	85	179,326	—		—	180,240	—	180,240	—
C. Amtsgerichte.									
295,505	65	299,780	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	300,200	—	300,200	—
6,808	05	7,500	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	7,500	—	7,500	—
60,964	20	60,000	—	3. Entschädigungen d. Mitglieder u. Suppleant.	—	60,000	—	60,000	—
52,563	25	44,500	—	4. Bureaufkosten	—	45,000	—	45,000	—
45,320	—	44,970	—	5. Mietzinse	—	44,970	—	44,970	—
—	—	500	—	6. Ausserordentliche Gerichtsbeamte	—	500	—	500	—
—	—	100	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	100	—	100	—
461,161	15	457,350	—		—	458,270	—	458,270	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
223,869	70	226,300	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	225,175	—	225,175	—
3,782	50	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	—
331,785	75	335,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . .	—	340,000	—	340,000	—
29,306	85	22,500	—	4. Bureaukosten . . .	—	24,000	—	24,000	—
17,890	—	17,540	—	5. Mietzinse . . .	—	17,540	—	17,540	—
606,634	80	603,340	—		—	608,715	—	608,715	—
E. Staatsanwaltschaft.									
71,600	—	71,600	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	—	71,600	—	71,600	—
425	45	450	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators . . .	—	450	—	450	—
5,682	45	6,400	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators . . .	—	6,400	—	6,400	—
1,150	—	1,150	—	4. Mietzins . . .	—	1,150	—	1,150	—
78,857	90	79,600	—		—	79,600	—	79,600	—
F. Geschwornengerichte.									
12,196	80	14,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . .	—	14,000	—	14,000	—
4,901	70	5,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Assisen- kammer . . .	—	5,000	—	5,000	—
1,996	70	1,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel . . .	—	1,000	—	1,000	—
5,263	20	6,500	—	4. Bureaukosten . . .	—	6,500	—	6,500	—
17,950	—	18,250	—	5. Mietzinse . . .	—	18,250	—	18,250	—
42,308	40	44,750	—		—	44,750	—	44,750	—
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,469	10	1,800	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde . . .	—	1,800	—	1,800	—
131,031	60	131,980	—	2. Besoldungen der Beamten . . .	—	132,950	—	132,950	—
3,334	—	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	—
382,268	70	340,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen . .	—	390,000	—	390,000	—
410,961	25	390,000	—	5. Besoldungen der Angestellten . . .	—	420,000	—	420,000	—
33,924	45	33,000	—	6. Bureaukosten . . .	—	33,000	—	33,000	—
29,990	99	30,000	—	7. Formulare und Kontrollen . . .	—	30,000	—	30,000	—
33,130	—	33,130	—	8. Mietzinse . . .	—	33,130	—	33,130	—
1,026,110	09	961,910	—		—	1,042,880	—	1,042,880	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
H. Gewerbegerichte.								
8,649	90	9,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	9,000	—	9,000
8,649	90	9,000	—		—	9,000	—	9,000
J. Verwaltungsgericht.								
22,400	—	22,400	—	1. Besoldungen der Beamten	—	34,608	—	34,608
19,087	35	19,337	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	28,950	—	28,950
16,375	80	17,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	21,500	—	21,500
5,000	15	5,000	—	4. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500
66,363	30	67,237	—		—	94,558	—	94,558
K. Handelsgericht.								
8,600	—	8,766	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	8,933	—	8,933
7,200	—	7,200	—	2. Besoldung des Angestellten	—	7,200	—	7,200
6,086	85	8,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	8,000	—	8,000
4,034	45	4,300	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	4,300	—	4,300
307	35	300	—	5. Bibliothek	—	300	—	300
26,228	65	28,566	—		—	28,733	—	28,733
A. Obergericht								
227,251	80	226,200	—	B. Obergerichtskanzlei	—	238,600	—	238,600
177,067	85	179,326	—	C. Amtsgerichte	—	180,240	—	180,240
461,161	15	457,350	—	D. Gerichtsschreibereien	—	458,270	—	458,270
606,634	80	603,340	—	E. Staatsanwaltschaft	—	608,715	—	608,715
78,857	90	79,600	—	F. Staatsanwaltschaft	—	79,600	—	79,600
42,308	40	44,750	—	G. Geschwornengerichte	—	44,750	—	44,750
1,026,110	09	961,910	—	H. Betreibungs- und Konkursämter	—	44,750	—	44,750
8,649	90	9,000	—	I. Betreibungs- und Konkursämter	—	1,042,880	—	1,042,880
66,363	30	67,237	—	J. Gewerbegerichte	—	9,000	—	9,000
26,228	65	28,566	—	K. Verwaltungsgericht	—	94,558	—	94,558
				L. Verwaltungsgericht	—	28,733	—	28,733
2,720,633	84	2,657,279	—		—	2,785,346	—	2,785,346

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
11,683	—	11,850	—	1. Besoldungen der Beamten	—	13,017	—	13,017	—
18,238	80	18,473	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	18,643	—	18,643	—
9,049	25	8,000	—	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	—
37,306	50	30,000	—	4. Rechtskosten	—	35,000	—	35,000	—
3,090	—	3,090	—	5. Mietzinse	—	3,090	—	3,090	—
767	75	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000	—
80,135	30	72,413	—		—	78,750	—	78,750	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.									
4,461	80	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	3,000	—	3,000	—
4,461	80	3,000	—		—	3,000	—	3,000	—
C. Inspektorat.									
26,894	—	27,866	—	1. Besoldungen der Beamten	—	35,908	—	35,908	—
3,300	—	3,300	—	2. Besoldung des Angestellten	—	3,300	—	3,300	—
6,000	—	5,800	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	7,800	—	7,800	—
36,194	—	36,966	—		—	47,008	—	47,008	—
D. Lehrlingswesen.									
4,023	—	3,000	—	1. Unterricht	—	3,000	—	3,000	—
3,645	45	3,700	—	2. Prüfungen	—	3,700	—	3,700	—
7,668	45	6,700	—		—	6,700	—	6,700	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^a Justiz.								
80,135	30	72,413	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion .	—	78,750	—	78,750
4,461	80	3,000	—	B. Gesetzgebungskommission u. Gesetzrevis.	—	3,000	—	3,000
36,194	—	36,966	—	C. Inspektorat	—	47,008	—	47,008
7,668	45	6,700	—	D. Lehrlingswesen	—	6,700	—	6,700
128,459	55	119,079	—		—	135,458	—	135,458
III.^b Polizei.								
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
45,583	—	45,920	—	1. Besoldungen der Beamten	—	46,166	—	46,166
99,419	60	100,214	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	100,800	—	100,800
19,443	35	19,500	—	3. Bureaukosten	—	19,500	—	19,500
6,720	—	6,720	—	4. Mietzinse	—	6,720	—	6,720
171,165	95	172,354	—		—	173,186	—	173,186
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
12,252	75	13,000	—	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	13,000	—	13,000
26,008	80	25,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . .	—	25,000	—	25,000
24,300	30	25,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . . .	5,000	30,000	—	25,000
62,561	85	63,000	—		5,000	68,000	—	63,000
C. Polizeikorps.								
23,382	75	25,540	—	1. Besoldungen der Beamten	—	26,875	—	26,875
1,671,502	30	1,702,650	—	2. Sold der Landjäger	—	1,702,650	—	1,702,650
22,746	15	55,650	—	3. Bekleidung	—	48,068	—	48,068
1,507	15	1,500	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	1,500	—	1,500
2,634	95	3,000	—	5. Erkennungsdienst	—	3,000	—	3,000
5,001	05	5,000	—	6. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000
140,680	15	143,190	—	7. Mietzinse	—	144,306	—	144,306
39,727	80	40,000	—	8. Wohnungs-, Mobiliar- u. Fahrradentschäd.	—	40,000	—	40,000
7,630	35	8,000	—	9. Arztkosten	—	8,000	—	8,000
6,008	35	7,500	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . .	—	7,500	—	7,500
12,499	85	12,500	—	11. Reiseentschädig. und Instruktionkurse .	—	12,500	—	12,500
40,000	—	40,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen	40,000	—	40,000	—
1,893,320	85	1,964,530	—		40,000	1,999,399	—	1,959,399

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
25,253	76	26,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	4,000	30,000	—	26,000	—
28,017	85	25,000	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	25,000	—	25,000	—
19,700	—	19,700	—	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	—
2. In den Bezirken:									
113,941	65	90,000	—	a) Nahrung der Gefangenen	10,000	110,000	—	100,000	—
32,139	55	28,500	—	b) Verschiedene Gefangenschaftskosten	—	28,500	—	28,500	—
52,570	—	52,570	—	c) Mietzinse	—	52,570	—	52,570	—
271,622	81	241,770	—		14,000	265,770	—	251,770	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg:									
49,198	20	45,100	—	a) Verwaltung	—	47,200	—	47,200	—
3,784	15	4,600	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	4,600	—	4,600	—
122,092	59	120,000	—	c) Nahrung	—	122,000	—	122,000	—
75,069	95	63,000	—	d) Verpflegung	—	65,000	—	65,000	—
23,900	—	24,000	—	e) Mietzins	—	24,000	—	24,000	—
202,731	65	181,000	—	f) Gewerbe	408,800	233,500	175,300	—	—
21,993	87	30,000	—	g) Landwirtschaft	172,500	136,000	36,500	—	—
49,319	37	45,700	—	Betriebsergebnis	581,300	632,300	—	51,000	—
15,891	30	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
35,264	85	35,700	—	i) Kostgelder	32,000	1,000	31,000	—	—
29,945	82	10,000	—		613,300	633,300	—	20,000	—
2. Arbeitsanstalt St. Johannis-Ins:									
45,035	85	42,650	—	a) Verwaltung	—	45,000	—	45,000	—
1,944	35	2,000	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,960	—	1,960	—
91,933	35	83,900	—	c) Nahrung	1,100	85,800	—	84,700	—
79,238	70	51,000	—	d) Verpflegung	—	55,100	—	55,100	—
21,240	—	21,240	—	e) Mietzins	960	22,200	—	21,240	—
81,755	50	57,290	—	f) Gewerbe	108,000	48,200	59,800	—	—
62,991	61	77,000	—	g) Landwirtschaft	251,900	174,200	77,700	—	—
94,645	14	66,500	—	Betriebsergebnis	361,960	432,460	—	70,500	—
3,812	95	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
45,167	05	45,000	—	i) Kostgelder	45,000	—	45,000	—	—
45,665	14	21,500	—		406,960	432,460	—	25,500	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil:									
74,417	26	75,100	—	a) Verwaltung	—	75,600	—	75,600	—
10,656	79	8,500	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	9,000	—	9,000	—
207,023	45	198,500	—	c) Nahrung	2,000	202,000	—	200,000	—
216,151	91	155,000	—	d) Verpflegung	—	160,000	—	160,000	—
38,854	75	41,000	—	e) Mietzins	—	41,000	—	41,000	—
56,424	44	37,000	—	f) Gewerbe	40,000	—	40,000	—	—
607,726	17	446,100	—	g) Landwirtschaft	854,600	404,000	450,600	—	—
117,048	45	5,000	—	Betriebsergebnis	896,600	891,600	5,000	—	—
15,867	30	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
58,693	20	45,000	—	i) Kostgelder	45,000	—	45,000	—	—
159,872	35	50,000	—		941,600	891,600	50,000	—	—
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:									
27,440	26	21,000	—	a) Verwaltung	—	23,000	—	23,000	—
1,702	30	1,350	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	6,000	—	6,000	—
58,790	74	50,000	—	c) Nahrung	1,030	51,030	—	50,000	—
49,926	70	34,000	—	d) Verpflegung	3,000	37,000	—	34,000	—
8,406	60	5,700	—	e) Mietzins	400	28,000	—	27,600	—
6,236	—	8,000	—	f) Gewerbe	65,000	57,000	8,000	—	—
12,928	24	14,650	—	g) Landwirtschaft	92,600	75,000	17,600	—	—
139,574	36	89,400	—	Betriebsergebnis	162,030	277,030	—	115,000	—
12,279	70	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
26,935	05	25,000	—	i) Kostgelder	27,000	—	27,000	—	—
2,285	80	—	—	(Bauliche Einrichtungen)					
102,645	41	64,400	—		189,030	277,030	—	88,000	—
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:									
28,921	96	30,000	—	a) Verwaltung	—	30,150	—	30,150	—
1,657	94	1,500	—	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,500	—	1,500	—
48,869	45	50,000	—	c) Nahrung	200	50,050	—	49,850	—
41,895	35	40,300	—	d) Verpflegung	—	40,300	—	40,300	—
16,200	—	16,200	—	e) Mietzins	—	16,200	—	16,200	—
42,401	05	40,000	—	f) Gewerbe	55,000	15,000	40,000	—	—
6,661	68	5,000	—	g) Landwirtschaft	49,000	44,000	5,000	—	—
88,481	97	93,000	—	Betriebsergebnis	104,200	197,200	—	93,000	—
1,153	80	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,945	05	22,000	—	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—	—
2,000	—	2,000	—	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	2,000	—	2,000	—	—
68,390	72	69,000	—		126,200	197,200	—	71,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
29,945	82	10,000	—	1. Strafanstalt Thorberg		613,300	633,300	—	20,000
45,665	14	21,500	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins		406,960	432,460	—	25,500
159,872	35	50,000	—	3. Strafanstalt Witzwil		941,600	891,600	50,000	—
102,645	41	64,400	—	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg		189,030	277,030	—	88,000
68,390	72	69,000	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank		126,200	197,200	—	71,000
86,744	74	114,900	—			2,277,090	2,431,590	—	154,500
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
7,729	—	7,729	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		7,729	—	7,729	—
7,729	—	7,729	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht		—	7,729	—	7,729
—	—	—	—			7,729	7,729	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.									
174,064	40	150,000	—	1. Kosten in Strafsachen		—	150,000	—	150,000
314,405	22	260,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren		460,000	190,000	270,000	—
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile		—	300	—	300
2,205	35	2,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen		8,500	6,500	2,000	—
40,491	40	30,000	—	5. Polizeikosten		2,000	42,000	—	40,000
1,500	—	1,500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		—	1,500	—	1,500
2,583	95	2,000	—	7. Einigungsämter		—	3,000	—	3,000
97,670	82	78,200	—			470,500	393,300	77,200	—
H. Zivilstand.									
178,823	10	180,500	—	1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten		—	180,500	—	180,500
2,945	10	3,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		—	3,000	—	3,000
181,768	20	183,500	—			—	183,500	—	183,500

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
171,165	95	172,354	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion .	—	173,186	—	173,186	—
62,561	85	63,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	5,000	68,000	—	63,000	—
1,893,320	85	1,964,530	—	C. Polizeikorps	40,000	1,999,399	—	1,959,399	—
271,622	81	241,770	—	D. Gefängnisse	14,000	265,770	—	251,770	—
86,774	74	114,900	—	E. Strafanstalten	2,277,090	2,431,590	—	154,500	—
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	7,729	7,729	—	—	—
97,670	82	78,200	—	G. Justiz- und Polizeikosten	470,500	393,300	77,200	—	—
181,768	20	183,500	—	H. Zivilstand	—	183,500	—	183,500	—
2,569,543	58	2,661,854	—		2,814,319	5,522,474	—	2,708,155	—
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
21,200	—	21,200	—	1. Besoldungen der Beamten	—	21,200	—	21,200	—
54,415	25	51,065	—	2. Besoldungen der Angestellten	6,700	58,750	—	52,050	—
12,231	70	11,500	—	3. Bureaufkosten	—	11,500	—	11,500	—
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse	—	4,200	—	4,200	—
1,097	85	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	—
93,144	80	90,965	—		6,700	98,650	—	91,950	—
B. Kantonskriegskommissariat.									
10,016	15	7,600	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	4,000	10,600	—	6,600	—
7,969	60	8,600	—	2. Besoldung des Adjunkten	—	8,600	—	8,600	—
79,804	45	82,200	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	81,240	—	81,240	—
8,765	80	9,000	—	4. Bureaufkosten	—	9,000	—	9,000	—
6,100	—	6,100	—	5. Mietzinse	—	6,100	—	6,100	—
—	—	100	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten .	—	500	—	500	—
2,019	90	2,650	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten . . .	—	2,650	—	2,650	—
9,598	—	10,120	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{12}$ (IV. F. 6.)	9,620	—	9,620	—	—
28,795	—	30,380	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)	28,870	—	28,870	—	—
505	05	800	—	10. Unfallversicherung	—	800	—	800	—
76,787	95	76,550	—		42,490	119,490	—	77,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
				Laufende Verwaltung.				
				IV. Militär.				
				C. Depot in Dachsfelden.				
8,297	—	8,300	—	1. Mietzinse	5,060	13,360	—	8,300
8,297	—	8,300	—		5,060	13,360	—	8,300
				D. Kasernenverwaltung.				
7,600	—	7,600	—	1. Besoldung des Verwalters	—	7,600	—	7,600
6,600	—	6,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	7,100	—	7,100
38,155	95	38,000	—	3. Betriebskosten	23,000	61,000	—	38,000
6,030	35	6,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	6,000	—	6,000
109,976	45	110,030	—	5. Mietzinse	8,840	118,870	—	110,030
83,850	—	83,850	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,850	—	83,850	—
420	40	500	—	7. Unfallversicherung	—	500	—	500
84,933	15	84,880	—		115,690	201,070	—	85,380
				E. Kreisverwaltung.				
53,552	45	51,512	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:				
6,336	75	6,400	—	a) Besoldungen	—	50,880	—	50,880
				b) Taggelder	—	6,500	—	6,500
33,625	95	34,820	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten:				
7,738	—	9,240	—	a) Besoldungen der Angestellten	—	33,700	—	33,700
15,092	70	13,600	—	b) Mietzinse	—	7,940	—	7,940
142,300	—	142,300	—	c) Verschiedene Kosten	—	15,400	—	15,400
10,972	90	12,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs	—	143,000	—	143,000
				4. Rekrutenaushebung	—	12,000	—	12,000
269,618	75	269,872	—		—	269,420	—	269,420

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
1,004,938	45	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
131	—	200	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	200	—	200	—
16,877	45	15,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	15,000	—	15,000	—
7,250	—	7,250	—	4. Mietzins	—	7,250	—	7,250	—
1,083,600	—	532,570	—	5. Lieferungen	532,070	—	532,070	—	—
9,598	—	10,120	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	9,620	—	9,620	—
44,806	10	—	—		532,070	532,070	—	—	—
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.									
27,380	65	70,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	275,000	345,000	—	70,000	—
3,286	40	4,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	1,200	5,200	—	4,000	—
3,881	95	8,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
1,723	80	2,250	—	4. Assekuranz	—	2,250	—	2,250	—
55,380	—	55,380	—	5. Mietzinse	6,500	61,880	—	55,380	—
28,795	—	30,380	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	28,870	—	28,870	—
28,530	90	25,000	—	7. Automobilbetrieb	25,000	25,000	—	—	—
28,530	90	25,000	—		307,700	476,200	—	168,500	—
120,447	80	170,010	—						
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
1,240	10	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	—	500	—	—
1,240	10	500	—		500	—	500	—	—
J. Verschiedene Militärausgaben.									
23,278	—	23,500	—	1. Schützenwesen	—	23,500	—	23,500	—
12,337	55	10,000	—	2. Unterstütz. von Familien von Dienstpflicht. (Neuerstellung von Korpskontrollen)	33,000	44,000	—	11,000	—
6,679	90	—	—		33,000	67,500	—	34,500	—
42,295	45	33,500	—						

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
93,144	80	90,965	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	6,700	98,650	—	91,950	
76,787	95	76,550	—	B. Kantonskriegskommissariat	42,490	119,490	—	77,000	
8,297	—	8,300	—	C. Depot in Dachsfelden	5,060	13,360	—	8,300	
84,933	15	84,880	—	D. Kasernenverwaltung	115,690	201,070	—	85,380	
269,618	75	269,872	—	E. Kreisverwaltung	—	269,420	—	269,420	
44,806	10	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	532,070	532,070	—	—	
120,447	80	170,010	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials	307,700	476,200	—	168,500	
1,240	10	500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial .	500	—	500	—	
42,295	45	33,500	—	J. Verschiedene Militärausgaben	33,000	67,500	—	34,500	
649,478	70	733,577	—		1,043,210	1,777,760	—	734,550	
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
1,359	55	1,200	—	1. Bureaunkosten	—	1,200	—	1,200	
800	—	800	—	2. Besoldung des Sekretärs	—	800	—	800	
2,159	55	2,000	—		—	2,000	—	2,000	
B. Protestantische Kirche.									
1,643,501	20	1,665,350	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,668,600	—	1,668,600	
9,817	10	10,200	—	2. Besoldungszulagen	—	9,900	—	9,900	
39,249	80	40,040	—	3. Wohnungsentschädigungen	—	41,240	—	41,240	
72,561	50	72,900	—	4. Holzentschädigungen	—	73,300	—	73,300	
30,656	—	30,800	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	25,200	—	25,200	
11,512	50	11,700	—	6. Beiträge an Kollaturen und äussere Geist- liche	—	11,850	—	11,850	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	801	—	801	—	
1,329	80	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . . .	800	2,800	—	2,000	
244,000	—	243,700	—	10. Mietzinse	—	241,920	—	241,920	
3,300	—	3,300	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,300	—	3,300	
5,000	—	—	—	(Reformations-Gedächtnisfeier 1928, Bei- trag)					
2,060,706	55	2,079,769	—		1,601	2,078,690	—	2,077,089	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
403,094	—	419,375	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	416,600	—	416,600	—
1,433	30	1,300	—	2. Besoldungszulagen	—	1,300	—	1,300	—
4,300	—	4,500	—	3. Wohnungsentschädigungen	—	4,500	—	4,500	—
1,800	—	1,800	—	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800	—
17,450	—	17,450	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	20,900	—	20,900	—
2,781	40	2,781	—	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans und des Aktuars der Diöz.- Konferenz	—	2,781	—	2,781	—
7,900	—	7,900	—	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	7,900	—	7,900	—
61	60	160	—	8. Theologische Prüfungskommission	200	350	—	150	—
438,697	10	455,266	—		200	456,131	—	455,931	—
D. Christkatholische Kirche.									
38,200	45	39,980	—	1. Besoldungen der Geistlichen	—	38,280	—	38,280	—
400	—	400	—	2. Besoldungszulagen	—	400	—	400	—
1,516	65	1,950	—	3. Wohnungsentschädigungen	—	1,950	—	1,950	—
1,272	—	1,400	—	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—
51	75	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	80	280	—	200	—
44,190	85	46,680	—		80	45,060	—	44,980	—
2,159	55	2,000	—	A. Verwaltungskosten der Direktion					
2,060,706	55	2,079,769	—	B. Protestantische Kirche					
438,697	10	455,266	—	C. Römischkatholische Kirche					
44,190	85	46,680	—	D. Christkatholische Kirche					
2,545,754	05	2,583,715	—		1,881	2,581,881	—	2,580,000	—
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
9,766	50	10,100	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,100	—	10,100	—
37,637	50	38,388	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	38,763	—	38,763	—
12,025	30	12,500	—	3. Bureaunkosten	—	8,500	—	8,500	—
1,600	—	1,600	—	4. Mietzinse	—	1,600	—	1,600	—
11,483	55	12,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,000	27,000	—	12,000	—
7,983	55	5,000	—	6. Schulsynode	—	5,000	—	5,000	—
80,496	40	79,588	—		15,000	90,963	—	75,963	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
783,933	10	807,616	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	72,500	875,552	—	803,052	
5,107	—	5,000	—	2. Matrikelgelder	5,000	—	5,000	—	
199,691	25	197,623	—	3. Besoldungen der Assistenten	3,485	210,085	—	206,600	
144,471	05	144,185	—	4. Besoldungen der Angestellten	4,460	149,625	—	145,165	
125,986	55	123,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	8,000	133,000	—	125,000	
213,590	—	217,330	—	6. Mietzinse	13,500	230,830	—	217,330	
48,000	—	48,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	48,000	—	48,000	
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:					
4,556	25	103,500	—	1. Chirurgische Klinik	46,300	156,300	—	110,000	
3,263	30			2. Medizinische Klinik					
6,500	82			3. Anatomisches Institut					
5,126	49			4. Physiologisches Institut					
2,314	83			5. Augenklinik					
1,015	60			6. Otiatrisch-laryngologische Klinik					
3,811	16			7. Pathalogisches Institut					
4,915	70			8. Medizinisch-chemisches Institut					
4,092	—			9. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
2,700	—			10. Pasteur-Institut					
5,610	46			11. Organische Chemie					
9,189	45			12. Anorganische Chemie					
6,908	69			13. Physikalisches Institut und tellurisches Observatorium					
1,840	32			14. Astronomisches Institut					
2,222	76			15. Mineralog - petrographisches Institut					
2,201	—			16. Geologisches Institut					
3,533	90			17. Zoologisches Institut					
5,781	22			18. Pharmazeutisches Institut					
1,418	75			19. Pharmakologisches Institut					
4,093	30			20. Dermatologische Klinik					
1,811	20			21. Klinik für Kinderkrankheiten					
1,199	70			22. Geographisches Institut					
599	20			23. Psychologisches Institut					
1,085	10			24. Kunsthistorische Sammlung					
721	95			25. Physikal.-chemische Biologie					
4,876	25			26. Vet.-Anatomie					
—	—			27. Vet.-Physiologie					
2,488	79			28. Vet.-Pathalogische Anatomie					
993	80			29. Vet.-Tierzucht					
1,194	50			30. Vet.-Chirurgische Klinik					
11,017	30			31. Vet.-Medizinische Klinik					
10,411	40			32. Vet.-Ambulatorische Klinik					
3,502	70			33. Veterinär-Apotheke					
2,219	55			34. Vet.-Bibliothek					
—	—			35. Fleischschau					
745	35			36. Lehramtsschule					
17,107	—			37. Institutsgebühren					
10,064	75			38. Seminarbibliotheken					
8,168	50			(Gerichtlich-medizinisches Institut)					
1,613,831	19	1,636,254	—	Uebertrag	153,245	1,803,392	—	1,650,147	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
1,613,831	19	1,636,254	—	Uebertrag	153,245	1,803,392	—	1,650,147	
				9. Botanischer Garten :					
				a) Betriebsrechnung	1,000	67,850	}	— 80,920	
75,707	71	76,800	—	b) Beitrag a. d. Alpengarten Schynige Platte	—	400			
				c) Pachtzins	—	18,670			
				d) Beitrag des Burgerrates von Bern	2,000	—			
				e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,000	—			
4,413	29	12,000	—	10. Tierspital	49,550	47,150	2,400	—	
				11. Poliklinik :					
				a) Besoldungen	3,000	46,625	}	— 61,625	
60,559	75	54,200	—	b) Apparate, Medikamente etc.	10,000	53,000			
				c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	25,000	—			
				12. Zahnärztliches Institut :					
				a) Besoldungen	3,600	29,036	}	— 25,036	
				b) Betriebsmittel	—	13,000			
22,435	71	21,800	—	c) Mietzins	—	11,600			
				d) Betriebseinnahmen	20,000	—			
				e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	5,000	—			
				13. Gerichtlich-medizinisches Institut :					
				a) Besoldungen	—	15,126	}	— 20,626	
				b) Betriebsmittel	—	5,000			
				c) Mietzins	—	1,500			
				d) Betriebseinnahmen	1,000	—			
				14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital :					
420,000	—	420,000	—	a) Beitrag an d. Betrieb d. klin. Institute	—	420,000	—	420,000	
30,612	—	30,000	—	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken	—	30,000	—	30,000	
3,000	—	3,000	—	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000	
5,000	—	—	—	(Amortisation der Bauvorschüsse)	—	—	—	—	
10,750	—	10,750	—	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	10,750	—	10,750	
1,500	—	1,500	—	15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals	—	1,500	—	1,500	
2,247,809	65	2,242,304	—		276.395	2,577,599	—	2,301,204	
C. Mittelschulen.									
160,000	—	160,000	—	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	—	161,000	—	161,000	
815,147	05	823,000	—	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	51,000	877,000	—	826,000	
2,087,250	50	2,100,000	—	3. Anteil des Staates an d. Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen	—	2,100,000	—	2,100,000	
				4. Inspektion :					
16,800	—	16,800	—	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	16,800	—	16,800	
—	—	—	—	b) Bureaukosten	—	800	—	800	
195,910	65	194,163	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	187,500	—	187,500	
13,260	90	14,400	—	6. Stipendien	3,700	18,000	—	14,300	
24,150	75	22,000	—	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte	—	22,000	—	22,000	
3,920	—	4,000	—	8. Stellvertret. militärdienstpflichtiger Lehrer	—	4,000	—	4,000	
334,254	05	336,000	—	9. Beitrag an die Versicherungskasse	—	340,000	—	340,000	
733	—	1,000	—	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	1,000	—	1,000	
996	20	1,000	—	11. Fortbildungskurse	—	1,000	—	1,000	
3,652,423	10	3,672,363	—		54,700	3,729,100	—	3,674,400	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
D. Primarschulen.								
7,356,324	30	7,330,000	—	1. Anteil d. Staates an den Lehrerbesoldungen	—	7,330,000	—	7,330,000
18,207	15	20,000	—	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge	60,000	80,000	—	20,000
319,357	—	320,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen	42,000	350,000	—	308,000
681,074	05	680,000	—	4. Beiträge an die Lehrerversicherungskasse	100,000	795,000	—	695,000
19,992	50	20,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	20,000	—	20,000
33,557	75	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	40,000	100,000	—	60,000
814,332	60	800,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	—	805,000	—	805,000
8,986	55	6,500	—	8. Turnunterricht	—	6,500	—	6,500
126,733	35	126,900	—	9. Schulinspektoren:	—	—	—	—
—	—	—	—	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	126,900	—	126,900
1,463	—	4,000	—	b) Bureaukosten	—	3,200	—	3,200
31,053	80	30,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	4,000	—	4,000
58,115	40	60,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben	—	31,000	—	31,000
68,709	55	68,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	60,000	—	60,000
84,685	—	80,000	—	13. Fortbildungsschulen	—	70,000	—	70,000
5,945	20	6,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	80,000	—	80,000
38,287	50	36,150	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	—	6,000	—	6,000
187,590	95	198,383	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	37,100	—	37,100
11,900	—	11,500	—	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:	—	—	—	—
800	—	800	—	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen und Kurse	—	210,000	—	210,000
13,383	—	13,383	—	b) Private Fortbildungsschulen und Kurse	—	11,500	—	11,500
52,552	95	53,000	—	c) Stipendien	—	800	—	800
14,588	—	14,000	—	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	18,000	—	18,000	—
11	60	200	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag	—	53,000	—	53,000
9,884,470	90	9,912,050	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	14,000	—	14,000
				20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	1,500	—	1,500
					260,000	10,195,500	—	9,935,500
E. Lehrerbildungsanstalten.								
1. Deutsches Lehrerseminar:								
A. Unterseminar Hofwil.								
20,399	20	20,360	—	a) Verwaltung	—	20,450	—	20,450
77,038	39	77,118	—	b) Unterricht	—	78,030	—	78,030
33,574	55	36,000	—	c) Nahrung	—	36,000	—	36,000
30,118	70	31,000	—	d) Verpflegung	—	31,000	—	31,000
20,370	—	20,370	—	e) Mietzins	2,000	22,370	—	20,370
1,098	20	1,000	—	f) Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—
180,402	64	183,848	—	Betriebsergebnis	3,000	187,850	—	184,850
1,475	95	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—
39,160	—	38,000	—	h) Kostgelder	38,000	—	38,000	—
142,718	59	145,848	—		41,000	187,850	—	146,850

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh-		Rein-	
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
B. Oberseminar Bern.								
a) Verwaltung:								
200	45	500	—	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt .	—	500	—	500
2,870	50	5,500	—	2. Beheizung, Beleuchtung etc. . .	1,000	6,500	—	5,500
4,100	—	4,100	—	3. Abwart	—	4,100	—	4,100
846	95	700	—	4. Bureaunkosten	—	700	—	700
283	20	500	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	500	—	500
b) Unterricht:								
88,542	—	87,390	—	1. Besoldungen	—	87,560	—	87,560
5,014	40	5,000	—	2. Lehrmittel, Bibliothek etc. . . .	—	5,000	—	5,000
16,100	—	16,100	—	c) Mietzins	—	16,100	—	16,100
47,193	—	45,000	—	d) Stipendien	—	45,000	—	45,000
2,360	40	2,800	—	e) Reiseentschädigungen	—	2,800	—	2,800
167,510	90	167,590	—		1,000	168,760	—	167,760
2. Seminar Pruntrut.								
13,862	95	13,880	—	a) Verwaltung	—	13,880	—	13,880
57,988	26	58,550	—	b) Unterricht	—	58,550	—	58,550
18,601	25	18,130	—	c) Nahrung	—	18,130	—	18,130
10,354	25	11,000	—	d) Verpflegung	—	11,000	—	11,000
100,806	71	101,560	—	Betriebsergebnis	—	101,560	—	101,560
1,029	50	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—
10,960	—	9,800	—	f) Kostgelder	9,610	—	9,610	—
6,823	—	9,100	—	g) Stipendien für Externe	—	11,050	—	11,050
97,699	21	100,860	—		9,610	112,610	—	103,000
3. Seminar Thun.								
14,640	15	15,770	—	a) Verwaltung	—	16,013	—	16,013
56,910	54	60,580	—	b) Unterricht	850	62,987	—	62,137
112	55	—	—	(Nahrung)	—	—	—	—
5,997	98	5,100	—	c) Verpflegung	—	5,100	—	5,100
12,300	—	12,300	—	d) Mietzins	—	12,300	—	12,300
89,961	22	93,750	—	Betriebsergebnis	850	96,400	—	95,550
1,748	20	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—
4,000	—	4,000	—	f) Beitrag der Einwohnergemeinde Thun	4,000	—	4,000	—
25,795	—	25,950	—	g) Stipendien	—	25,200	—	25,200
110,008	02	115,700	—		4,850	121,600	—	116,750

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
4. Seminar Delsberg.									
12,498	75	12,880	—	a) Verwaltung	—	12,880	—	12,880	—
45,490	35	44,172	—	b) Unterricht	—	45,050	—	45,050	—
18,223	80	18,000	—	c) Nahrung	25	18,025	—	18,000	—
14,160	80	13,978	—	d) Verpflegung	—	14,000	—	14,000	—
18,270	—	18,270	—	e) Mietzins	—	18,270	—	18,270	—
1,692	80	1,900	—	f) Garten	500	2,400	—	1,900	—
110,336	50	109,200	—	Betriebsergebnis	525	110,625	—	110,100	—
1,518	70	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,665	—	14,000	—	h) Kostgelder	14,100	—	14,100	—	—
93,152	80	95,200	—		14,625	110,625	—	96,000	—
5. Verschiedene Ausgaben.									
16,020	—	16,020	—	a) Seminarlehrer-Pensionen	500	16,520	—	16,020	—
10,000	—	10,000	—	b) Wiederholungs- und Fortbildungskurse	—	10,000	—	10,000	—
13,993	05	12,000	—	c) Beitrag an die Lehrerversicher'kasse	—	14,000	—	14,000	—
40,013	05	38,020	—		500	40,520	—	40,020	—
6. Schweizerisches Schulmuseum									
21,800	—	21,800	—		—	21,800	—	21,800	—
21,800	—	21,800	—		—	21,800	—	21,800	—
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)									
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
142,718	59	145,848	—	A. Unterseminar Hofwil		41,000	187,850	—	146,850
167,510	90	167,590	—	B. Oberseminar Bern		1,000	168,760	—	167,760
310,229	49	313,438	—			42,000	356,610	—	314,610
97,699	21	100,860	—	2. Seminar Pruntrut		9,610	112,610	—	103,000
110,008	02	115,700	—	3. Seminar Thun		4,850	121,600	—	116,750
93,152	80	95,200	—	4. Seminar Delsberg		14,625	110,625	—	96,000
611,089	52	625,198	—			71,085	701,445	—	630,360
40,013	05	38,020	—	5. Verschiedene Ausgaben		500	40,520	—	40,020
21,800	—	21,800	—	6. Schweiz. Schulmuseum, Beitrag		—	21,800	—	21,800
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention		60,000	—	60,000	—
612,902	57	625,018	—			131,585	763,765	—	632,180
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
11,419	95	12,020	—	a) Verwaltung		—	12,120	—	12,120
29,371	39	29,470	—	b) Unterricht		—	30,030	—	30,030
34,024	69	35,600	—	c) Nahrung		—	35,600	—	35,600
27,901	20	24,000	—	d) Verpflegung		—	25,000	—	25,000
18,425	—	19,180	—	e) Mietzins		—	19,180	—	19,180
283	90	1,000	—	f) Gewerbe		11,000	10,000	1,000	—
2,105	89	1,000	—	g) Landwirtschaft		7,000	6,000	1,000	—
1,974	55	2,200	—	h) Beitrag an die Lehrerversicher'kasse		—	2,200	—	2,200
120,726	99	120,470	—	Betriebsergebnis		18,000	140,130	—	122,130
26	90	—	—	i) Inventarveränderung		—	—	—	—
49,538	30	48,000	—	k) Kostgelder		48,000	—	48,000	—
71,215	59	72,470	—			66,000	140,130	—	74,130
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
12,000	—	12,000	—	Beitrag des Staates		—	12,000	—	12,000
12,000	—	12,000	—			—	12,000	—	12,000
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.									
2,978	60	2,900	—	Zinsertrag		2,900	—	2,900	—
2,978	60	2,900	—			2,900	—	2,900	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Unterrichtswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
71,215	59	72,470	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . .	66,000	140,130	—	74,130
12,000	—	12,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	12,000	—	12,000
2,978	60	2,900	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,900	—	2,900	—
80,236	99	81,570	—		68,900	152,130	—	83,230
G. Kunst.								
37,000	—	37,500	—	1. Historisches Museum, Beiträge	—	37,500	—	37,500
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag	—	6,000	—	6,000
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . .	—	3,000	—	3,000
2,000	—	2,000	—	4. Konservatorium, Beitrag	—	2,000	—	2,000
1,214	—	1,214	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . .	—	1,214	—	1,214
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beiträge .	—	300	—	300
7,277	50	6,000	—	7. Erhaltung von Kunstatertümern	—	10,000	—	10,000
3,500	—	3,500	—	8. « Bärndütsch », Beitrag	—	3,500	—	3,500
20,000	—	20,000	—	9. Stadttheater Bern, Beitrag	—	25,000	—	25,000
2,500	—	5,000	—	10. Orchesterverein Bern, Beitrag	—	3,500	—	3,500
600	—	600	—	11. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600
500	—	500	—	12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag . .	—	500	—	500
—	—	1,000	—	13. Kantonaler Musikverband	—	2,000	—	2,000
—	—	—	—	14. Naturhistorisches Museum	—	5,000	—	5,000
80,891	50	83,614	—		—	100,114	—	100,114
H. Lehrmittel-Verlag.								
1. Lehrmittel.								
713,790	40	927,544	—	a) Vorräte auf 1. Januar	—	861,135	—	861,135
359,888	50	142,131	—	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	108,139	—	108,139
351,414	30	300,535	—	c) Erlös von Lehrmitteln	301,643	—	301,643	—
1,841	85	2,000	—	d) Gratisexemplare	2,000	—	2,000	—
810,736	15	861,135	—	e) Vorräte auf 31. Dezember	752,205	—	752,205	—
86,629	70	89,995	—		1,055,848	969,274	86,574	—
2. Betriebskosten.								
22,337	80	25,800	—	a) Besoldungen	—	25,800	—	25,800
5,588	50	2,000	—	b) Arbeitslöhne	—	2,000	—	2,000
5,874	55	7,000	—	c) Magazin- und Bureaukosten	—	7,000	—	7,000
4,150	—	4,150	—	d) Mietzins	—	4,150	—	4,150
2,942	50	2,000	—	e) Frachten und Porti	2,500	5,500	—	3,000
30,050	40	26,000	—	f) Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000
70,943	75	66,950	—		2,500	74,450	—	71,950

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Verlag.									
3. Ertragsverwendung.									
3,658	65	4,500	—	a) Amtliches Schulblatt, Kosten	—	3,700	—	3,700	—
12,027	30	18,545	—	b) Einlage in die Reserve	—	10,924	—	10,924	—
15,685	95	23,045	—		—	14,624	—	14,624	—
86,629	70	89,995	—	1. Lehrmittel	1,055,848	969,274	86,574	—	—
70,943	75	66,950	—	2. Betriebskosten	2,500	74,450	—	71,950	—
15,685	95	23,045	—	Betriebsertrag	1,058,348	1,043,724	14,624	—	—
15,685	95	23,045	—	3. Ertragsverwendung	—	14,624	—	14,624	—
—	—	—	—		1,058,348	1,058,348	—	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
404,636	40	404,636	—	1. Beitrag des Bundes	404,636	—	404,636	—	—
100,000	—	100,000	—	2. Verwendung:					
44,000	—	44,000	—	a) Beitrag an die Versicherung der Pri-	—	100,000	—	100,000	—
60,000	—	60,000	—	marlehrer (VI. D. 4.)	—	44,000	—	44,000	—
40,000	—	40,000	—	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen	—	60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—	c) Beitrag an die Kosten der Staatssemi-	—	40,000	—	40,000	—
40,000	—	40,000	—	narien (VI. E. 7.)	—	60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhaus-	—	40,000	—	40,000	—
100,636	40	100,636	—	bauten (VI. D. 6.)	—	60,000	—	60,000	—
—	—	—	—	e) Ausserordentliche Beiträge an das Pri-	—	100,636	—	100,636	—
				marschulwesen (VI. D. 2.)					
				f) Beiträge an die Gemeinden für die Er-					
				nährung und Kleidung bedürftiger Pri-					
				marschüler					
					404,636	404,636	—	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus.									
1,000	—	1,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,000	—	1,000	—	—
1,000	—	1,000	—	2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—	—		1,000	1,000	—	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
80,496	40	79,588	—	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode		15,000	90,963	—	75,963
2,247,809	65	2,242,304	—	B. Hochschule		276,395	2,577,599	—	2,301,204
3,652,423	10	3,672,363	—	C. Mittelschulen		54,700	3,729,100	—	3,674,400
9,884,470	90	9,912,050	—	D. Primarschulen		260,000	10,195,500	—	9,935,500
612,902	57	625,018	—	E. Lehrerbildungsanstalten		131,585	763,765	—	632,180
80,236	99	81,570	—	F. Taubstummenanstalten		68,900	152,130	—	83,230
80,891	50	83,614	—	G. Kunst		—	100,114	—	100,114
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		1,058,348	1,058,348	—	—
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule		404,636	404,636	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,000	1,000	—	—
16,639,231	11	16,696,507	—			2,270,564	19,073,155	—	16,802,591
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
17,857	95	16,525	—	1. Besoldungen der Beamten		—	17,566	—	17,566
13,958	35	14,066	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	14,175	—	14,175
4,941	50	5,300	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	5,300	—	5,300
1,200	—	1,200	—	4. Mietzinse		—	1,200	—	1,200
37,957	80	37,091	—			—	38,241	—	38,241
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
28,299	60	28,467	—	1. Besoldungen der Beamten		—	28,700	—	28,700
82,986	65	81,990	—	2. Besoldungen der Angestellten		800	83,570	—	82,770
13,977	60	14,000	—	3. Bureaukosten		—	14,000	—	14,000
1,800	—	1,800	—	4. Mietzinse		—	1,800	—	1,800
127,063	85	126,257	—			800	128,070	—	127,270

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh-		Rein-	
Einnahmen		Ausgaben			Einnahmen		Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
B. Kommission und Inspektoren.								
575	10	500	—	1. Kantonale Armenkommission	—	500	—	500
26,675	10	26,840	—	2. Kantonale Armeninspektoren:	—		—	
17,051	97	17,000	—	a) Besoldungen	—	27,010	—	27,010
1,050	—	1,050	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	18,000	—	18,000
24,249	10	25,000	—	c) Mietzins	—	1,050	—	1,050
				3. Kreis-Armeninspektoren	—	25,000	—	25,000
69,601	27	70,390	—		—	71,560	—	71,560
C. Armenpflege.								
2,582,401	67	2,500,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—		—	
1,340,308	59	1,150,000	—	a) Beiträge für dauernd Unterstützte . .	—	2,500,000	—	2,500,000
				b) Beiträge für vorübergehend Unterstützte	—	1,250,000	—	1,250,000
1,375,315	79	1,200,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—		—	
1,323,928	57	1,350,000	—	a) Unterstützungen ausser Kanton . . .	—	1,250,000	—	1,250,000
200,000	—	200,000	—	b) Kosten gemäss § 59, 60 und 113 A. G.	—	1,350,000	—	1,350,000
				3. Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	—	200,000	—	200,000
6,821,954	62	6,400,000	—		—	6,550,000	—	6,550,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.								
12,025	—	85,000	—	1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . .	—	85,000	—	85,000
10,900	—		—	2. Seeländische Anstalt in Worben . . .				
11,725	—		—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . .				
7,550	—		—	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil . .				
9,250	—		—	5. Oberraargauische Anstalt in Dettenbühl .				
11,375	—		—	6. Emmentalische Anstalt in Friesenberg .				
7,875	—		—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau .				
13,625	—		—	8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . .				
84,325	—	85,000	—		—	85,000	—	85,000

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
15,000	—	15,000	—	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern . .	—	20,000	—	20,000	—
2,500	—	2,500	—	3. Waisenhaus in Belfond	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Waisenhaus in Pruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	5. Waisenhaus in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	6. Waisenhäuser in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Waisenhaus in Reconvilier	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	8. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
5,000	—	5,000	—	9. Erziehungsanstalt in Enggistein . . .	—	5,000	—	5,000	—
2,500	—	2,500	—	10. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . .	—	2,500	—	2,500	—
10,000	—	10,000	—	11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	10,000	—	10,000	—
10,000	—	10,000	—	12. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	10,000	—	10,000	—
2,000	—	2,000	—	13. Anstalt Balgrist	—	2,000	—	2,000	—
70,000	—	70,000	—		—	75,000	—	75,000	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Landorf.									
9,316	55	9,200	—	a) Verwaltung	—	9,200	—	9,200	—
9,677	25	9,400	—	b) Unterricht	—	9,400	—	9,400	—
23,548	31	22,750	—	c) Nahrung	—	22,300	—	22,300	—
18,618	63	13,800	—	d) Verpflegung	—	14,250	—	14,250	—
8,980	—	8,980	—	e) Mietzinse	120	9,100	—	8,980	—
8,657	19	7,000	—	f) Landwirtschaft	37,500	30,500	7,000	—	—
61,483	55	57,130	—	Betriebsergebnis	37,620	94,750	—	57,130	—
727	30	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
17,237	50	16,300	—	h) Kostgelder	18,000	1,700	16,300	—	—
43,518	75	40,830	—		55,620	96,450	—	40,830	—
2. Aarwangen.									
9,633	55	9,700	—	a) Verwaltung	—	9,700	—	9,700	—
7,790	75	7,560	—	b) Unterricht	—	7,560	—	7,560	—
19,330	19	22,000	—	c) Nahrung	—	22,000	—	22,000	—
12,603	40	13,080	—	d) Verpflegung	1,000	14,080	—	13,080	—
7,350	—	7,350	—	e) Mietzinse	—	7,350	—	7,350	—
2,763	70	5,970	—	f) Landwirtschaft	22,060	17,560	4,500	—	—
53,944	19	53,720	—	Betriebsergebnis	23,060	78,250	—	55,190	—
615	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,205	—	12,720	—	h) Kostgelder	14,100	1,380	12,720	—	—
41,124	19	41,000	—		37,160	79,630	—	42,470	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
8,820	45	8,500	—	a) Verwaltung	—	9,000	—	9,000	—
6,004	90	7,100	—	b) Unterricht	—	7,050	—	7,050	—
27,606	07	21,000	—	c) Nahrung	100	25,200	—	25,100	—
19,447	34	14,000	—	d) Verpflegung	400	16,400	—	16,000	—
4,900	—	4,900	—	e) Mietzinse	—	4,900	—	4,900	—
3,140	81	3,000	—	f) Landwirtschaft	35,850	32,850	3,000	—	—
63,637	95	52,500	—	Betriebsergebnis	36,350	95,400	—	59,050	—
15	40	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
19,251	50	13,000	—	h) Kostgelder	16,300	1,650	14,650	—	—
44,401	85	39,500	—		52,650	97,050	—	44,400	—
4. Kehrsatz.									
9,359	25	9,000	—	a) Verwaltung	—	9,400	—	9,400	—
9,957	60	9,250	—	b) Unterricht	—	9,000	—	9,000	—
18,199	89	20,700	—	c) Nahrung	700	21,020	—	20,320	—
14,098	55	11,500	—	d) Verpflegung	—	12,080	—	12,080	—
6,370	—	6,370	—	e) Mietzinse	—	6,370	—	6,370	—
6,544	89	6,000	—	f) Landwirtschaft	39,000	34,000	5,000	—	—
51,440	40	50,820	—	Betriebsergebnis	39,700	91,870	—	52,170	—
287	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,572	50	9,450	—	h) Kostgelder	12,000	1,200	10,800	—	—
39,580	90	41,370	—		51,700	93,070	—	41,370	—
5. Brüttelen.									
8,442	40	8,000	—	a) Verwaltung	—	8,000	—	8,000	—
8,833	60	8,700	—	b) Unterricht	—	8,700	—	8,700	—
22,742	85	21,500	—	c) Nahrung	300	21,800	—	21,500	—
23,469	30	16,000	—	d) Verpflegung	—	16,000	—	16,000	—
5,770	—	6,000	—	e) Mietzins	120	6,120	—	6,000	—
9,068	95	5,800	—	f) Landwirtschaft	32,900	27,100	5,800	—	—
60,189	20	54,400	—	Betriebsergebnis	33,320	87,720	—	54,400	—
14	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,099	—	13,500	—	h) Kostgelder	15,000	1,500	13,500	—	—
45,076	20	40,900	—		48,320	89,220	—	40,900	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
8,556	—	9,000	—	a) Verwaltung	—	9,000	—	9,000	—
7,102	50	7,500	—	b) Unterricht	—	7,500	—	7,500	—
21,532	30	22,000	—	c) Nahrung	180	22,180	—	22,000	—
12,681	01	11,000	—	d) Verpflegung	—	11,000	—	11,000	—
6,590	—	6,590	—	e) Mietzins	—	6,590	—	6,590	—
1,665	29	1,500	—	f) Landwirtschaft	44,800	43,300	1,500	—	—
58,127	10	54,590	—	Betriebsergebnis	44,980	99,570	—	54,590	—
73	80	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,892	50	9,100	—	h) Kostgelder	10,000	900	9,100	—	—
49,160	80	45,490	—		54,980	100,470	—	45,490	—
7. Loveresse.									
8,030	75	8,200	—	a) Verwaltung	—	8,200	—	8,200	—
5,841	80	7,060	—	b) Unterricht	—	7,060	—	7,060	—
11,278	25	10,400	—	c) Nahrung	—	11,200	—	11,200	—
5,804	05	6,000	—	d) Verpflegung	—	6,250	—	6,250	—
3,290	—	3,290	—	e) Mietzins	—	3,290	—	3,290	—
1,278	80	1,100	—	f) Landwirtschaft	7,900	7,150	750	—	—
35,523	65	33,850	—	Betriebsergebnis	7,900	43,150	—	35,250	—
752	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,131	25	8,250	—	h) Kostgelder	9,000	750	8,250	—	—
26,640	40	25,600	—		16,900	43,900	—	27,000	—
1. Landorf									
43,518	75	40,830	—	1. Landorf	55,620	96,450	—	40,830	—
41,124	19	41,000	—	2. Aarwangen	37,160	79,630	—	42,470	—
44,401	85	39,500	—	3. Erlach	52,650	97,050	—	44,400	—
39,580	90	41,370	—	4. Kehrsatz	51,700	93,070	—	41,370	—
45,076	20	40,900	—	5. Brüttelen	48,320	89,220	—	40,900	—
49,160	80	45,490	—	6. Sonvilier	54,980	100,470	—	45,490	—
26,640	40	25,600	—	7. Loveresse	16,900	43,900	—	27,000	—
289,503	09	274,690	—		317,330	599,790	—	282,460	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
G. Verschiedene Unterstützungen.								
54,016	—	55,000	—	1. Berufsstipendien	—	40,000	—	40,000
15,023	60	15,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . .	—	15,000	—	15,000
7,000	—	7,000	—	3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Aus- lande	—	7,000	—	7,000
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000
96,039	60	97,000	—		—	82,000	—	82,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
77,931	16	42,765	—	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel . . .	60,000	—	60,000	—
77,931	16	42,765	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	60,000	—	60,000
—	—	—	—		60,000	60,000	—	—
J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
86,640	—	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—
86,640	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
127,063	85	126,257	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	800	128,070	—	127,270	
69,601	27	70,390	—	B. Kommission und Inspektoren	—	71,560	—	71,560	
6,821,954	62	6,400,000	—	C. Armenpflege	—	6,550,000	—	6,550,000	
84,325	—	85,000	—	D. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge	—	85,000	—	85,000	
70,000	—	70,000	—	E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	75,000	—	75,000	
289,503	09	274,690	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	317,330	599,790	—	282,460	
96,039	60	97,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	82,000	—	82,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	60,000	60,000	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
7,558,487	43	7,123,337	—		378,130	7,651,420	—	7,273,290	
IX.^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
9,600	—	9,600	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,100	—	10,100	
27,912	60	28,038	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	32,209	—	32,209	
8,136	85	8,450	—	3. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500	
2,560	—	2,560	—	4. Mietzinse	—	2,560	—	2,560	
48,209	45	48,648	—		—	51,369	—	51,369	
B. Statistik.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Vorstehers	—	10,600	—	10,600	
11,743	50	11,963	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,088	—	12,088	
11,999	80	12,000	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	12,000	—	12,000	
1,050	—	1,050	—	4. Mietzins	—	1,050	—	1,050	
—	—	—	—	5. Eidgenössische Betriebszählung	—	10,000	—	10,000	
35,393	30	35,613	—		—	45,738	—	45,738	
C. Handel und Gewerbe.									
14,810	45	15,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	15,000	—	15,000	
14,935	—	18,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	33,000	—	33,000	
525,340	—	526,086	—	3. Berufsschulen:	—	530,000	—	530,000	
				a) Gewerbliche Fachschulen und -Kurse, Lehrwerkstätten					
				b) Gewerbliche Fortbildungsschulen					
				c) Handelsschulen					
19,200	—	19,200	—	d) Kaufmännische Fortbildungsschulen	—	28,200	—	28,200	
				4. Handels- und Gewerbekammer:					
				a) Besoldungen der Beamten		1,500	—	1,500	
				b) Sitzungsgelder u. Reiseentschädigungen		1,000	—	11,000	
				c) Bureau- und Reisekosten, Publikationen		20,669	—	20,669	
				d) Besoldungen der Angestellten		6,710	—	5,510	
5,510	—	5,510	—	e) Mietzinse	1,200	6,710	—	5,510	
610,753	70	616,715	—	Uebertrag	2,200	647,079	—	644,879	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung. IX.^a Volkswirtschaft. C. Handel und Gewerbe.									
610,753	70	616,715	—	Uebertrag		2,200	647,079	—	644,879
38,000	—	38,000	—	5. Förderung des Verkehrswesens:		—	38,400	—	38,400
5,000	—	5,000	—	a) Beitrag an die bern. Verkehrsvereine .		—	5,000	—	5,000
3,000	—	3,000	—	b) Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag .		—	3,000	—	3,000
100,004	60	105,000	—	c) Genossenschaft d. Hotelindustrie, Beitrag		15,000	120,000	—	105,000
1,283	55	2,500	—	6. Lehrlingswesen		—	2,500	—	2,500
14,000	—	14,000	—	7. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion .		—	14,000	—	14,000
2,910	—	2,910	—	8. Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Bei- träge an bernische Stellen		—	2,910	—	2,910
—	—	50,000	—	9. Gewerbeschullehrer, Leibgedinge . . . («Saffa», I. Schweiz. Ausstellung für Frauen- arbeit 1928, Beitrag à fonds perdu)		—	—	—	—
774,951	85	837,125	—			17,200	832,889	—	815,689
D. Gewerbemuseum. a) Gewerbemuseum u. Keramische Fachschule:									
56,979	40	63,125	—	1. Besoldungen		—	63,928	—	63,928
1,994	05	2,000	—	2. Allgemeine Lehrmittel		—	1,300	—	1,300
7,500	81	7,500	—	3. Bibliothek und Sammlung		—	7,500	—	7,500
3,483	10	3,500	—	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge		—	4,500	—	4,500
3,599	05	3,600	—	5. Verwaltungskosten		—	4,100	—	4,100
—	—	—	—	6. Verbrauchsmaterial		—	1,200	—	1,200
13,320	—	13,320	—	7. Mietzins		—	13,320	—	13,320
2,497	75	2,000	—	8. Mobiliar, Werkzeug, Brennofen		—	2,000	—	2,000
7,493	15	7,500	—	9. Heizung, Kraft, Licht, Reinigung . . .		—	7,500	—	7,500
355	70	360	—	10. Verschiedenes		—	360	—	360
1,130	—	1,000	—	11. Schulgelder		1,000	—	1,000	—
5,118	25	5,000	—	12. Erlös aus Arbeiten		5,000	—	5,000	—
22,490	—	22,640	—	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern .		23,165	—	23,165	—
2,500	—	2,500	—	14. Beitrag der Burgergemeinde Bern . .		2,500	—	2,500	—
1,625	—	2,000	—	15. Beiträge von Privaten		2,000	—	2,000	—
24,506	—	24,452	—	16. Bundesbeitrag		25,743	—	25,743	—
39,853	76	45,313	—			59,408	105,708	—	46,300
b) Schnitzlerschule Brienz:									
—	—	—	—	1. Besoldungen		—	18,020	—	18,020
—	—	—	—	2. Allgemeine Lehrmittel		—	2,200	—	2,200
—	—	—	—	3. Verwaltungskosten		—	1,200	—	1,200
—	—	—	—	4. Lehrmittel für Schüler		—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	5. Verbrauchsmaterial, Holz, etc.		—	2,000	—	2,000
—	—	—	—	6. Mietzins		—	1,500	—	1,500
—	—	—	—	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt .		—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	8. Heizung, Kraft, Licht, Reinigung . . .		—	1,800	—	1,800
—	—	—	—	9. Verschiedenes		—	600	—	600
—	—	—	—	10. Schulgelder		100	—	100	—
—	—	—	—	11. Erlös aus Arbeiten		4,400	—	4,400	—
—	—	—	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Brienz		4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	13. Bundesbeitrag		8,440	—	8,440	—
—	—	—	—			16,940	29,820	—	12,880
39,853	76	45,313	—	a) Gewerbemuseum u. Keramische Fachschule		59,408	105,708	—	46,300
—	—	—	—	b) Schnitzlerschule Brienz		16,940	29,820	—	12,880
39,853	76	45,313	—			76,348	135,528	—	59,180

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Burgdorf.									
185,948	40	189,109	—	1. Unterricht:					
11,770	95	12,000	—	a) Lehrerbesoldungen	—	190,000	—	190,000	—
				b) Lehrmittel	—	20,200	—	20,200	—
1,421	30	1,500	—	2. Verwaltung:					
8,078	25	8,200	—	a) Aufsichts- und Prüfungskommissionen	—	1,500	—	1,500	—
17,359	71	19,500	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	8,900	—	8,900	—
7,052	50	8,350	—	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	19,100	—	19,100	—
44,400	—	44,400	—	d) Abwart	—	8,000	—	8,000	—
				3. Verzinsung des Baukapitals	—	44,400	—	44,400	—
				4. Mietzins	—	—	—	—	—
275,932	11	283,059	—	Betriebsergebnis	—	292,100	—	292,100	—
19,019	—	16,500	—	5. Schulgelder und Diplomgebühren	30,000	—	30,000	—	—
49,613	70	52,895	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	49,211	—	49,211	—	—
63,672	—	63,474	—	7. Beitrag des Bundes	70,066	—	70,066	—	—
3,875	—	4,000	—	8. Stipendien	—	4,000	—	4,000	—
147,502	41	154,190	—		149,277	296,100	—	146,823	—
F. Technikum Biel.									
a) Technikum.									
249,799	80	263,340	—	1. Unterricht:					
44,440	45	47,875	—	a) Lehrerbesoldungen	—	263,112	—	263,112	—
				b) Lehrmittel	1,400	67,920	—	66,520	—
2,162	15	2,650	—	2. Verwaltung:					
6,509	10	13,065	—	a) Kommission und Experten	—	3,150	—	3,150	—
12,403	95	10,750	—	b) Besoldungen	—	2,245	—	2,245	—
20,692	35	14,526	—	c) Betriebsunkosten	1,000	13,425	—	12,425	—
				d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	19,235	—	19,235	—
7,080	—	8,750	—	e) Abwarte	—	8,750	—	8,750	—
83	25	500	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	2,500	1,700	800	—	—
44,900	—	44,900	—	4. Mietzins	—	50,700	—	50,700	—
383,904	55	406,356	—	Betriebsergebnis	4,900	430,237	—	425,337	—
13,312	50	15,000	—	5. Schulgelder	27,000	—	27,000	—	—
14,489	65	30,000	—	6. Erlös aus Arbeiten	17,000	—	17,000	—	—
1,328	—	1,000	—	7. Verschiedenes	1,000	—	1,000	—	—
1,585	90	1,750	—	8. Kapitalzinse	1,750	—	1,750	—	—
73,070	80	74,373	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	74,125	—	74,125	—	—
89,076	—	90,586	—	10. Bundesbeitrag	105,510	—	105,510	—	—
300	—	1,400	—	11. Stipendien	—	1,400	—	1,400	—
191,341	70	195,047	—		231,285	431,637	—	200,352	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
F. Technikum Biel.									
<i>b) Eisenbahnschule.</i>									
1. Unterricht:									
15,721	—	19,035	—	a) Lehrerbesoldungen	—	15,540	—	15,540	—
310	85	330	—	b) Lehrmittel	—	330	—	330	—
2. Verwaltung:									
—	—	180	—	a) Fach- und Prüfungskommission . .	—	180	—	180	—
600	—	820	—	b) Besoldungen	—	750	—	750	—
700	—	550	—	c) Betriebsunkosten	—	550	—	550	—
565	—	565	—	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Rein- haltung	—	565	—	565	—
960	—	375	—	e) Abwarte	—	375	—	375	—
1,550	—	1,550	—	3. Mietzins	—	1,400	—	1,400	—
20,406	85	23,405	—	Betriebsergebnis	—	19,690	—	19,690	—
1,150	—	1,100	—	4. Schulgelder und Verschiedenes . . .	500	—	500	—	—
3,934	80	4,612	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	4,166	—	4,166	—	—
5,902	25	6,918	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	5,290	—	5,290	—	—
550	—	450	—	7. Stipendien	—	450	—	450	—
9,969	80	11,225	—		9,956	20,140	—	10,184	—
<i>c) Postschule.</i>									
1. Unterricht:									
13,520	—	11,325	—	a) Lehrerbesoldungen	—	11,525	—	11,525	—
200	—	230	—	b) Lehrmittel	—	200	—	200	—
2. Verwaltung:									
—	—	180	—	a) Fach- und Prüfungskommission . .	—	180	—	180	—
600	—	795	—	b) Besoldungen	—	720	—	720	—
700	—	550	—	c) Betriebsunkosten	—	550	—	550	—
565	—	565	—	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Rein- haltung	—	565	—	565	—
960	—	350	—	e) Abwart	—	350	—	350	—
1,550	—	1,550	—	3. Mietzins	—	1,400	—	1,400	—
18,095	—	15,545	—	Betriebsergebnis	—	15,490	—	15,490	—
875	—	1,100	—	4. Schulgelder	500	—	500	—	—
3,731	—	3,027	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	3,227	—	3,227	—	—
4,477	—	3,813	—	6. Bundesbeitrag	3,908	—	3,908	—	—
—	—	450	—	7. Stipendien	—	450	—	450	—
9,012	—	8,055	—		7,635	15,940	—	8,305	—
<i>a) Technikum</i>									
191,341	70	195,047	—	<i>b) Eisenbahnschule</i>	231,285	431,637	—	200,352	—
9,969	80	11,225	—	<i>c) Postschule</i>	9,956	20,140	—	10,184	—
9,012	—	8,055	—		7,635	15,940	—	8,305	—
210,323	50	214,327	—		248,876	467,717	—	218,841	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
G. Mass und Gewicht.									
2,000	—	2,000	—	1. Besoldung des Inspektors	—	2,000	—	2,000	
447	60	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . .	—	1,000	—	1,000	
8,213	95	9,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	—	9,000	—	9,000	
1,265	05	2,350	—	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	2,350	—	2,350	
1,250	—	1,250	—	5. Mietzins	—	1,250	—	1,250	
13,176	60	15,600	—		—	15,600	—	15,600	
H. Lebensmittelpolizei.									
1. Chemisches Laboratorium:									
10,600	—	11,342	—	a) Besoldung des Kantonschemikers . . .	—	11,342	—	11,342	
35,600	80	37,125	—	b) Besoldungen der Assistenten, der Labo- ratoriumsgehilfen und des Abwärts . . .	900	38,149	—	37,249	
7,500	—	7,500	—	c) Mietzins	—	7,500	—	7,500	
7,121	65	9,000	—	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	9,000	—	9,000	
12,506	70	10,000	—	e) Analysekosten	10,000	—	10,000	—	
2. Nachschauen:									
36,000	—	38,520	—	a) Besoldungen der Inspektoren	—	38,520	—	38,520	
15,984	90	16,000	—	b) Reisevergütungen	—	16,000	—	16,000	
—	—	1,500	—	c) Instruktionkurse	—	1,500	—	1,500	
200	80	500	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	500	—	500	
46,000	40	51,993	—	4. Bundesbeitrag	51,865	—	51,805	—	
54,501	05	59,494	—		62,765	122,511	—	59,746	
J. Bekämpfung des Alkoholismus.									
34,918	—	43,123	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	44,000	—	44,000	—	
18,650	—	—	—	(2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge- meinen)	—	44,000	—	44,000	
16,268	—	43,123	—	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost- geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern	—	—	—	—	
—	—	—	—		44,000	44,000	—	—	
K. Feuerpolizei.									
13,657	85	15,000	—	1. Feuerpolizei	—	15,000	—	15,000	
1,531	40	2,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten	—	2,500	—	2,500	
15,189	25	17,500	—		—	17,500	—	17,500	
L. Kant. Arbeitsamt.									
1. Besoldungen der Beamten									
247,726	11	19,020	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	19,200	—	19,200	
—	—	86,450	—	3. Bureau- und Druckkosten	250	89,012	—	89,012	
—	—	16,080	—	4. Mietzins	—	17,250	—	17,000	
—	—	3,670	—	5. Beitrag des Bundes für den Arbeitsnachweis	—	3,620	—	3,620	
—	—	29,601	—	6. Beiträge an die Arbeitslosenversicherungs- kassen	31,162	—	31,162	—	
—	—	200,000	—		130,000	290,000	—	160,000	
247,726	11	295,619	—		161,412	419,082	—	257,670	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
48,209	45	48,648	—	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern		—	51,369	—	51,369
35,393	30	35,613	—	B. Statistik		—	45,738	—	45,738
774,951	85	837,125	—	C. Handel und Gewerbe		17,200	832,889	—	815,689
39,853	76	45,313	—	D. Gewerbemuseum		76,348	135,528	—	59,180
147,502	41	154,190	—	E. Technikum Burgdorf		149,277	296,100	—	146,823
210,323	50	214,327	—	F. Technikum Biel		248,876	467,717	—	218,841
13,176	60	15,600	—	G. Mass und Gewicht		—	15,600	—	15,600
54,501	05	59,494	—	H. Lebensmittelpolizei		62,765	122,511	—	59,746
—	—	—	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus		44,000	44,000	—	—
15,189	25	17,500	—	K. Feuerpolizei		—	17,500	—	17,500
247,726	11	295,619	—	L. Kant. Arbeitsamt		161,412	419,082	—	257,670
1,586,827	28	1,723,429	—			759,878	2,448,034	—	1,688,156
IX.^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
2,598	30	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—	4,000	—	4,000
15,600	—	15,600	—	2. Besoldungen der Beamten		—	16,100	—	16,100
7,200	—	7,200	—	3. Besoldung des Angestellten		—	7,200	—	7,200
3,725	70	2,500	—	4. Bureaunkosten		—	2,500	—	2,500
1,200	—	1,200	—	5. Mietzinse		—	1,200	—	1,200
30,324	—	30,500	—			—	31,000	—	31,000
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
44,134	65	6,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen		—	6,000	—	6,000
3,078	05	3,500	—	2. Impfwesen		—	3,500	—	3,500
239,611	20	266,950	—	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten		107,000	374,490	—	267,490
20,000	—	20,000	—	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke		—	20,000	—	20,000
315,941	60	328,000	—	5. Beiträge an das Inselspital		—	328,000	—	328,000
200,000	—	200,000	—	6. Erweiterung der Irrenpflege		—	200,000	—	200,000
75,000	—	75,000	—	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose		—	75,000	—	75,000
160,750	—	156,250	—	8. Inselspital, Hülfeleistung		—	151,750	—	151,750
3,000	—	3,000	—	9. Beitrag an den kant. Samariterverband zur Bekämpfung der Volksseuche		—	3,000	—	3,000
973,246	20	1,058,700	—			107,000	1,161,740	—	1,054,740

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
C. Frauenspital.									
87,564	85	94,150	—	1. Verwaltung		1,200	94,940	—	93,740
5,611	75	4,000	—	2. Unterricht		—	5,200	—	5,200
113,717	60	122,150	—	3. Nahrung		3,000	125,130	—	122,130
191,555	85	137,000	—	4. Verpflegung		400	137,400	—	137,000
3,859	15	3,700	—	5. Gynäkologische Poliklinik		2,000	5,700	—	3,700
1,779	50	—	—	6. Röntgen-Laboratorium		4,000	4,000	—	—
75,000	—	75,000	—	7. Mietzins		—	90,000	—	90,000
479,088	70	436,000	—	Betriebsergebnis		10,600	462,370	—	451,770
99,225	—	110,000	—	8. Kostgelder von Pfleglingen		108,500	—	108,500	—
7,496	—	9,000	—	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen		9,000	—	9,000	—
9,900	—	9,000	—	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen		10,500	—	10,500	—
20,529	95	—	—	11. Inventarveränderung		—	—	—	—
382,997	65	308,000	—			138,600	462,370	—	323,770
D. Hebammenkurse.									
1,876	75	2,000	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen		—	2,000	—	2,000
1,876	75	2,000	—			—	2,000	—	2,000
E. Irrenanstalt Waldau.									
421,728	05	442,425	—	1. Verwaltung		10,142	449,000	—	438,858
3,567	—	4,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	3,800	—	3,800
537,558	79	529,000	—	3. Nahrung		19,800	560,492	—	540,692
306,526	26	298,300	—	4. Verpflegung		1,800	303,000	—	301,200
61,890	70	64,000	—	5. Mietzinse		9,600	73,000	—	63,400
26,607	62	31,800	—	6. Gewerbe		153,700	121,800	31,900	—
12,132	24	15,525	—	7. Landwirtschaft		205,700	183,750	21,950	—
1,292,530	94	1,290,400	—	Betriebsergebnis		400,742	1,694,842	—	1,294,100
18,136	90	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	—	—
1,073,505	40	1,048,600	—	9. Kostgelder		1,078,300	26,000	1,052,300	—
73,419	77	73,000	—	10. Beitrag des Waldaufonds		73,000	—	73,000	—
163,742	67	168,800	—			1,552,042	1,720,842	—	168,800

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
F. Irrenanstalt Münsingen.									
407,424	60	419,000	—	1. Verwaltung	—	—	427,900	—	427,900
5,502	05	3,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	—	4,000	—	4,000
435,371	55	422,800	—	3. Nahrung	33,400	—	487,300	—	453,900
331,171	85	330,000	—	4. Verpflegung	—	—	328,470	—	328,470
164,016	45	163,700	—	5. Mietzins	—	—	163,700	—	163,700
47,293	20	32,340	—	6. Gewerbe	241,660	—	212,100	29,560	—
37,680	94	22,700	—	7. Landwirtschaft	158,000	—	131,500	26,500	—
1,258,512	36	1,283,460	—	Betriebsergebnis	433,060	—	1,754,970	—	1,321,910
10,558	10	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
977,270	40	1,164,300	—	9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen	1,210,250	—	1,210,250	—	—
147,988	45	—	—	10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen	—	310,000	—	—	310,000
258,207	—	302,500	—	11. Vergüt. an die Privatheilanstalt Meiringen	—	—	—	—	—
380,902	41	421,660	—		1,643,310	2,064,970	—	—	421,660
G. Irrenanstalt Bellelay.									
130,724	30	137,355	—	1. Verwaltung	500	—	124,130	—	123,630
2,011	89	2,100	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	—	2,100	—	2,100
180,389	24	193,000	—	3. Nahrung	36,500	—	219,530	—	183,030
159,909	39	182,000	—	4. Verpflegung	10,000	—	184,250	—	174,250
43,975	—	44,400	—	5. Mietzins	3,400	—	47,400	—	44,000
10,017	60	13,700	—	6. Gewerbe	79,400	—	66,100	13,300	—
19,814	94	27,000	—	7. Landwirtschaft	202,100	—	179,600	22,500	—
487,177	28	518,155	—	Betriebsergebnis	331,900	—	823,110	—	491,210
4,256	65	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
355,885	45	365,000	—	9. Kostgelder	357,000	—	357,000	—	—
127,035	18	153,155	—		688,900	823,110	—	—	134,210
A. Verwaltung									
30,324	—	30,500	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	—	31,000	—	—	31,000
973,246	20	1,058,700	—	C. Frauenspital	107,000	1,161,740	—	—	1,054,740
382,997	65	308,000	—	D. Hebammenkurse	138,600	462,370	—	—	323,770
1,876	75	2,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	—	2,000	—	—	2,000
163,742	67	168,800	—	F. Irrenanstalt Münsingen	1,552,042	1,720,842	—	—	168,800
380,902	41	421,660	—	G. Irrenanstalt Bellelay	1,643,310	2,064,970	—	—	421,660
127,035	18	153,155	—		688,900	823,110	—	—	134,210
2,060,124	86	2,142,815	—		4,129,852	6,266,032	—	—	2,136,180

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.									
41,080	90	41,750	—	1. Besoldungen der Beamten	—	49,670	—	49,670	
53,740	80	54,225	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	54,710	—	54,710	
21,950	90	22,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	22,000	—	22,000	
5,500	—	5,500	—	4. Mietzinse	—	5,500	—	5,500	
122,272	60	123,475	—		—	131,880	—	131,880	
B. Kreisverwaltung.									
48,708	95	48,875	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure . .	—	49,000	—	49,000	
81,290	10	81,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	82,340	—	82,340	
22,981	55	23,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	23,000	—	23,000	
5,460	—	6,540	—	4. Mietzinse	—	6,360	—	6,360	
158,440	60	160,315	—		—	160,700	—	160,700	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
350,000	10	350,000	—	1. Amtsgebäude	—	400,000	—	400,000	
94,976	30	95,000	—	2. Pfarrgebäude	—	95,000	—	95,000	
9,990	75	10,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000	
2,996	35	3,000	—	4. Oeffentliche Plätze	—	3,000	—	3,000	
29,996	30	30,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	30,000	—	30,000	
4,500	—	23,700	—	6. Pfrund- und Kirchenloskauf	—	25,000	—	25,000	
492,459	80	511,700	—		—	560,000	—	560,000	
D. Neue Hochbauten.									
809,712	10	810,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten (Amortisation)	—	900,000	—	900,000	
50,000	—	—	—						
212,404	45	200,000	—	2. Irrenanstalten	200,000	200,000	—	—	
212,404	45	200,000	—						
859,712	10	810,000	—		200,000	1,100,000	—	900,000	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Strassen.									
1,920,006	—	1,900,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen	—	1,910,000	—	1,910,000	—
1,000,055	40	1,000,000	—	2. Strassenunterhalt	—	1,000,000	—	1,000,000	—
549,952	40	350,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . .	—	350,000	—	350,000	—
1,924	11	2,000	—	4. Brandversicherungskosten	—	2,000	—	2,000	—
15,331	45	30,000	—	5. Automobilbetrieb	—	30,000	—	30,000	—
2,704,092	75	2,500,000	—	6. Automobilsteuer	2,700,000	2,700,000	—	—	—
2,704,092	75	2,500,000	—						
3,487,269	36	3,282,000	—			2,700,000	5,992,000	—	3,292,000
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.									
249,994	20	250,000	—	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . . .	—	250,000	—	250,000	—
100,000	—	—	—	(Amortisation)	—	—	—	—	—
349,994	20	250,000	—			250,000	—	250,000	—
G. Wasserbauten.									
320,010	04	320,000	—	1. Wasserbauten	—	400,000	—	400,000	—
100,000	—	—	—	(Amortisation)	—	400,000	—	400,000	—
420,010	04	320,000	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellen-	—	8,200	—	8,200	—
7,210	30	8,200	—	meister	75,000	75,000	—	—	—
71,415	59	75,000	—	3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt . . .	—	40,000	—	40,000	—
71,415	59	75,000	—	4. Juragewässerkorrektur, Schwellenfonds,	75,000	523,200	—	448,200	—
40,000	—	40,000	—	Aufnung	—	—	—	—	—
467,220	34	368,200	—						

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
17,000	20	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	—
24,140	50	24,360	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	24,575	—	24,575	—
7,998	20	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000	—
2,250	—	2,250	—	4. Mietzins	—	2,250	—	2,250	—
56,550	—	57,000	—	5. Gebühren	57,000	—	57,000	—	—
5,655	—	5,700	—	6. Einlage in den Naturschadenfonds . . .	—	5,700	—	—	5,700
493	90	310	—		57,000	57,525	—	—	525
J. Vermessungswesen.									
10,600	—	10,600	—	1. Besoldung des Kantonsgeometers	—	10,600	—	10,600	—
47,146	15	47,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	52,400	—	52,400	—
9,992	75	10,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten	—	10,000	—	10,000	—
1,530	—	1,530	—	4. Mietzinse	—	1,530	—	1,530	—
9,999	25	10,000	—	5. Triangulationen	—	25,000	—	25,000	—
1,000	—	1,000	—	6. Versicherung der Vermessungswerke . .	—	1,000	—	—	1,000
80,268	15	80,730	—		—	100,530	—	—	100,530
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.									
8,490	55	12,000	—	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	12,000	—	12,000	—
4,750	40	4,875	—	2. Besoldung der Angestellten	—	5,000	—	5,000	—
3,000	65	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
500	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500	—
6,390	80	6,500	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	6,500	—	6,500	—
9,046	95	8,500	—	6. Konzessionsgebühren	8,500	—	8,500	—	—
5,200	—	5,200	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunterneh- mungen	—	5,200	—	—	5,200
705	30	—	—	(Projektstudien, Amortisation)	—	—	—	—	—
19,990	75	23,575	—		8,500	32,200	—	—	23,700

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
122,272	60	123,475	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	—	131,880	—	131,880	—
158,440	60	160,315	—	B. Kreisverwaltung	—	160,700	—	160,700	—
492,459	80	511,700	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	560,000	—	560,000	—
859,712	10	810,000	—	D. Neue Hochbauten	200,000	1,100,000	—	900,000	—
3,487,269	36	3,282,000	—	E. Unterhalt der Strassen	2,700,000	5,992,000	—	3,292,000	—
349,994	20	250,000	—	F. Neue Strassen- und Brückenbauten	—	250,000	—	250,000	—
467,220	34	368,200	—	G. Wasserbauten	75,000	523,200	—	448,200	—
493	90	310	—	H. Wasserrechtswesen	57,000	57,525	—	525	—
80,268	15	80,730	—	J. Vermessungswesen	—	100,530	—	100,530	—
19,990	75	23,575	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen	8,500	32,200	—	23,700	—
6,038,121	80	5,610,305	—		3,040,500	8,908,035	—	5,867,535	—
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
1. Rückzahlung:									
936,000	—	959,000	—	a) Anleihen von 1895, Fr. 30,163,000, 3 %	—	987,500	—	987,500	—
265,000	—	274,000	—	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,259,000, 3 1/2 %	—	284,000	—	284,000	—
215,500	—	223,000	—	c) Anleihen von 1906, Fr. 17,770,500, 3 1/2 %	—	230,500	—	230,500	—
239,000	—	248,500	—	d) Anleihen von 1911, Fr. 28,448,000, 4 %	—	258,500	—	258,500	—
103,000	—	107,000	—	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,505,000, 4 1/4 %	—	112,000	—	112,000	—
145,000	—	152,000	—	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,433,000, 4 3/4 %	—	159,000	—	159,000	—
2. Verzinsung:									
961,950	—	933,660	—	a) Anleihen von 1895, Fr. 30,163,000, 3 %	—	904,890	—	904,890	—
587,390	—	578,655	—	b) Anleihen von 1900, Fr. 16,259,000, 3 1/2 %	—	569,065	—	569,065	—
633,543	75	595,370	—	c) Anleihen von 1906, Fr. 17,770,500, 3 1/2 %	—	617,934	—	617,934	—
1,157,420	—	1,147,860	—	d) Anleihen von 1911, Fr. 28,448,000, 4 %	—	1,137,920	—	1,137,920	—
625,387	50	621,010	—	e) Anleihen von 1914, Fr. 14,505,000, 4 1/4 %	—	616,462	—	616,462	—
699,675	—	692,787	—	f) Anleihen von 1915, Fr. 14,433,000, 4 3/4 %	—	685,567	—	685,567	—
1,250,000	—	1,250,000	—	g) Anleihen von 1919, Fr. 25,000,000, 5 %	—	1,250,000	—	1,250,000	—
600,000	—	600,000	—	h) Anleihen von 1920, Fr. 10,000,000, 6 %	—	600,000	—	600,000	—
440,000	—	440,000	—	i) Kassascheine v. 1925, Fr. 8,000,000, 5 1/2 %	—	220,000	—	220,000	—
1,375,000	—	1,375,000	—	k) Anleihen von 1921, Fr. 25,000,000, 5 1/2 %	—	1,375,000	—	1,375,000	—
1,125,000	—	1,125,000	—	l) Anleihen von 1923, Fr. 25,000,000, 4 1/2 %	—	1,125,000	—	1,125,000	—
600,000	—	600,000	—	m) Anleihen von 1925, Fr. 12,000,000, 5 %	—	600,000	—	600,000	—
356,250	—	712,500	—	n) Anleihen v. 1927, Fr. 15,000,000, 4 3/4 %	—	712,500	—	712,500	—
124,650	—	—	—	(Kassaschein v. 1921, Fr. 4,155,000, 6 0/0)	—	—	—	—	—
12,434,946	25	12,635,342	—		—	12,445,838	—	12,445,838	—
B. Anleihenskosten.									
50,640	40	42,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	60,500	—	60,500	—
7,413	95	7,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	7,500	—	7,500	—
58,054	35	49,000	—		—	68,000	—	68,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
12,434,946	25	12,635,342	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	12,445,838	—	12,445,838	
58,054	35	49,000	—	B. Anleihenskosten	—	68,000	—	68,000	
12,493,000	60	12,684,342	—		—	12,513,838	—	12,513,838	
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
10,058	—	10,100	—	1. Besoldung des Sekretärs	—	10,100	—	10,100	
12,075	—	12,308	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,448	—	12,448	
6,486	70	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
1,050	—	1,050	—	4. Mietzinse	—	1,050	—	1,050	
196	—	1,000	—	5. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
29,865	70	30,458	—		—	30,598	—	30,598	
B. Kantonsbuchhalterei.									
38,075	15	38,533	—	1. Besoldungen der Beamten	—	38,600	—	38,600	
75,263	35	78,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	80,000	—	80,000	
5,164	45	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
8,333	—	7,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	7,000	—	7,000	
21,431	05	22,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	22,000	—	22,000	
2,790	—	3,090	—	6. Mietzinse	750	3,540	—	2,790	
151,057	—	153,623	—		750	156,140	—	155,390	
C. Amtsschaffnereien.									
93,273	15	93,250	—	1. Besoldungen der Amtschaffner	—	91,750	—	91,750	
90,692	70	100,000	—	2. Besoldungen der Angestellten in Bern und Biel	—	85,000	—	85,000	
19,630	65	14,000	—	3. Bureaukosten	—	14,000	—	14,000	
5,845	—	5,845	—	4. Mietzinse	—	5,845	—	5,845	
164,725	98	200,000	—	5. Provisionen	160,000	—	160,000	—	
44,715	52	13,095	—		160,000	196,595	—	36,595	
D. Hülfskasse.									
1,303,797	—	1,256,530	—	1. Beitrag des Staates	53,250	1,350,000	—	1,296,750	
1,303,797	—	1,256,530	—		53,250	1,350,000	—	1,296,750	
E. Mobiliarversicherung.									
1,476	35	1,600	—	1. Prämien	—	1,600	—	1,600	
1,476	35	1,600	—		—	1,600	—	1,600	
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion									
29,865	70	30,458	—	B. Kantonsbuchhalterei	750	156,140	—	155,390	
151,057	—	153,623	—	C. Amtsschaffnereien	160,000	196,595	—	36,595	
44,715	52	13,095	—	D. Hülfskasse	53,250	1,350,000	—	1,296,750	
1,303,797	—	1,256,530	—	E. Mobiliarversicherung	—	1,600	—	1,600	
1,476	35	1,600	—		214,000	1,734,933	—	1,520,933	
1,530,911	57	1,455,306	—						

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
8,600	—	8,600	—	1. Besoldung des Sekretärs	3,000	9,600	—	6,600
58,604	25	62,850	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	63,250	—	63,250
5,999	20	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000
				4. Kantonstierarzt:				
4,928	90	5,300	—	a) Besoldung	5,300	10,600	—	5,300
5,998	85	6,000	—	b) Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	3,500	—	3,500
87,631	20	92,250	—		8,300	98,950	—	90,650
B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:				
30,246	65	35,000	—	a) Förderung im allgemeinen	25,000	60,000	—	35,000
				b) Förderung des Weinbaues:				
2,000	—	3,000	—	aa) Versuche mit amerikanischen Reben	3,000	6,000	—	3,000
14,804	60	18,000	—	bb) Reblausbekämpfung	10,000	28,000	—	18,000
4,214	80	6,000	—	cc) Förderung des Weinbaues im allgem.	6,000	12,000	—	6,000
21,436	50	5,000	—	c) Bekämpfung landwirtschaftl. Schädlinge	—	5,000	—	5,000
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
4,928	90	5,300	—	a) Besoldung des Kulturingenieurs	5,300	10,600	—	5,300
8,371	90	9,125	—	b) Besoldungen der Gehülften und des Angestellten	9,210	25,120	—	15,910
7,000	—	7,000	—	c) Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—	7,000
950	—	1,550	—	d) Mietzins	—	1,550	—	1,550
450,000	—	400,000	—	e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen	—	400,000	—	400,000
54,978	70	58,000	—	3. Förderung der Pferdezucht	100	58,100	—	58,000
179,997	45	190,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	6,000	196,000	—	190,000
40,759	—	44,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	400	44,400	—	44,000
—	—	—	—	6. Prämienrückerstattungen	6,500	6,500	—	—
100,333	24	75,000	—	7. Hagelversicherung	100,000	200,000	—	100,000
				8. Viehversicherung:				
				a) Staatsbeiträge	—	686,850		
				b) Beitrag des Viehversicherungsfonds	24,500	—		
74,220	90	120,825	—	c) Bundesbeiträge	326,870	—		
				d) Viehhandelspatent-Gebühren	230,000	—		
				e) Besoldungen der Angestellten	—	18,200		
				f) Bureau- und Reisekosten	—	7,000		
				9. Kantonale Hufbeschlagschule:				
5,627	—	6,250	—	a) Kurse	10,000	18,000	—	8,000
2,450	—	2,450	—	b) Mietzins	—	2,450	—	2,450
1,002,319	64	986,500	—		762,880	1,792,770	—	1,029,890

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli.									
1. Landwirtschaftliche Schule:									
52,019	05	52,400	—	a) Unterricht	—	53,500	—	53,500	—
1,919	85	2,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000	—
22,906	70	28,445	—	c) Verwaltung	13,200	41,645	—	28,445	—
15,493	30	18,000	—	d) Nahrung	56,650	74,650	—	18,000	—
12,849	—	21,000	—	e) Verpflegung	18,000	38,280	—	20,280	—
12,300	—	12,300	—	f) Mietzins	—	12,300	—	12,300	—
5,952	—	8,000	—	g) Arbeiten der Zöglinge	8,000	—	8,000	—	—
111,535	90	126,145	—	Betriebsergebnis	95,850	222,375	—	126,525	—
5,919	—	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,459	—	16,000	—	i) Kostgelder	15,200	—	15,200	—	—
425	—	2,500	—	k) Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
25,039	20	27,145	—	l) Bundesbeitrag	26,325	—	26,325	—	—
78,381	70	85,500	—		137,375	224,875	—	87,500	—
10,337	20	10,000	—	2. Gutswirtschaft	102,100	92,100	10,000	—	—
10,337	20	10,000	—		102,100	92,100	10,000	—	—
78,381	70	85,500	—	1. Landwirtschaftliche Schule	137,375	224,875	—	87,500	—
10,337	20	10,000	—	2. Gutswirtschaft	102,100	92,100	10,000	—	—
3,312	95	2,500	—	3. Mostereibetrieb	22,500	20,000	2,500	—	—
64,731	55	73,000	—		261,975	336,975	—	75,000	—
D. Molkereischule Rütli.									
1. Molkereischule:									
60,980	20	61,148	—	a) Unterricht	—	65,935	—	65,935	—
—	—	500	—	b) Milchwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500	—
12,487	35	11,900	—	c) Verwaltung	—	14,900	—	14,900	—
26,292	23	27,500	—	d) Nahrung	6,100	36,150	—	30,050	—
12,982	90	15,000	—	e) Verpflegung	1,400	16,400	—	15,000	—
6,450	—	6,450	—	f) Mietzins	—	6,450	—	6,450	—
119,192	68	122,498	—	Betriebsergebnis	7,500	140,335	—	132,835	—
1,602	—	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
31,720	—	27,000	—	h) Kostgelder	33,500	—	33,500	—	—
800	—	1,500	—	i) Stipendien	—	1,500	—	1,500	—
34,354	80	32,998	—	k) Bundesbeitrag	34,835	—	34,835	—	—
52,315	88	64,000	—		75,835	141,835	—	66,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule Rütli.									
2. Molkerei:									
8,149	45	9,650	—	a) Mietzinse und Steuern	—	10,650	—	10,650	
4,230	—	3,850	—	b) Unterhalt der Gebäude	—	2,500	—	2,500	
21,919	29	6,500	—	c) Geräte und Maschinen	—	6,500	—	6,500	
10,682	60	11,000	—	d) Brennmaterial und Beleuchtung	—	11,000	—	11,000	
165	—	500	—	e) Arbeitslöhne	—	500	—	500	
10,765	25	10,500	—	f) Verschiedene Betriebskosten	—	10,500	—	10,500	
382,880	65	440,000	—	g) Milchankauf	—	400,000	—	400,000	
436,840	14	473,000	—	h) Produkte	441,000	—	441,000	—	
14,812	65	10,000	—	i) Schweine	7,000	—	7,000	—	
6,467	—	—	—	k) Inventar-Veränderungen	—	—	—	—	
—	—	—	—	l) Automobilbetrieb	—	5,350	—	5,350	
6,393	55	1,000	—		448,000	447,000	1,000	—	
52,315	88	64,000	—	1. Molkereischule	75,835	141,835	—	66,000	
6,393	55	1,000	—	2. Molkerei	448,000	447,000	1,000	—	
45,922	33	63,000	—		523,835	588,835	—	65,000	
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:									
40,225	50	46,000	—	a) Unterricht	3,000	49,200	—	46,200	
19,400	—	13,200	—	b) Verwaltung	—	13,200	—	13,200	
31,864	80	38,865	—	c) Nahrung	—	36,000	—	36,000	
17,200	—	13,500	—	d) Verpflegung	—	14,000	—	14,000	
12,000	—	12,000	—	e) Mietzins	—	12,000	—	12,000	
120,690	30	123,565	—	Betriebsergebnis	3,000	124,400	—	121,400	
40,225	—	39,000	—	f) Kostgelder	36,000	—	36,000	—	
1,050	—	2,500	—	g) Stipendien	—	2,350	—	2,350	
20,358	80	24,065	—	h) Bundesbeitrag	22,750	—	22,750	—	
61,156	50	63,000	—		61,750	126,750	—	65,000	
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münsingen:									
97,022	63	93,000	—	a) Unterricht	—	97,500	—	97,500	
811	35	1,000	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	
34,207	15	31,800	—	c) Verwaltung	—	31,800	—	31,800	
25,156	63	28,000	—	d) Nahrung	41,950	69,950	—	28,000	
22,406	05	25,050	—	e) Verpflegung	7,300	31,800	—	24,500	
18,450	—	18,450	—	f) Mietzins	—	18,450	—	18,450	
2,731	20	3,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	2,500	—	2,500	—	
195,322	61	194,300	—	Betriebsergebnis	51,750	250,500	—	198,750	
4,245	40	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
49,425	35	47,000	—	i) Kostgelder	42,000	—	42,000	—	
1,300	—	4,500	—	k) Stipendien	—	3,150	—	3,150	
43,814	60	46,800	—	l) Bundesbeitrag	44,700	—	44,700	—	
99,137	26	105,000	—		138,450	253,650	—	115,200	
2,687	40	10,000	—	m) Gutswirtschaft	101,500	96,300	5,200	—	
96,450	26	95,000	—		239,950	349,950	—	110,000	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal :									
53,391	68	59,045	—	a) Unterricht	—	58,833	—	58,833	
1,282	87	1,300	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	1,300	—	1,300	
26,058	40	24,020	—	c) Verwaltung	—	25,020	—	25,020	
26,970	60	23,380	—	d) Nahrung	12,660	34,373	—	21,713	
15,179	98	12,380	—	e) Verpflegung	5,790	18,940	—	13,150	
20,400	—	20,400	—	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400	
1,000	—	1,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	
142,220	53	139,525	—	Betriebsergebnis	19,450	158,866	—	139,416	
4,338	60	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
32,954	80	32,700	—	i) Kostgelder	28,400	—	28,400	—	
2,100	—	3,200	—	k) Stipendien	—	2,000	—	2,000	
25,630	20	28,345	—	l) Bundesbeitrag	29,682	—	29,682	—	
81,396	93	81,680	—		77,532	160,866	—	83,334	
5,906	04	2,680	—	m) Gutswirtschaft	49,084	45,750	3,334	—	
75,490	89	79,000	—		126,616	206,616	—	80,000	
4. Landwirtschaftl. Winterschule Courtemelon (früher Pruntrut):									
35,768	45	38,865	—	a) Unterricht	—	40,380	—	40,380	
—	—	800	—	b) Landw. Versuche	—	800	—	800	
11,492	45	18,000	—	c) Verwaltung	—	19,460	—	19,460	
15,476	60	19,555	—	d) Nahrung	15,405	35,510	—	20,105	
12,830	55	9,280	—	e) Verpflegung	7,870	13,600	—	5,730	
—	—	11,000	—	f) Mietzins	—	13,600	—	13,600	
—	—	1,000	—	g) Arbeiten der Praktikanten	1,000	—	1,000	—	
75,568	05	96,500	—	Betriebsergebnis	24,275	123,350	—	99,075	
—	—	—	—	h) Inventarveränderungen	—	—	—	—	
13,050	—	16,000	—	i) Kostgelder	18,800	—	18,800	—	
150	—	1,500	—	k) Stipendien	—	1,800	—	1,800	
18,748	75	20,000	—	l) Bundesbeitrag	20,075	—	20,075	—	
43,919	30	62,000	—		63,150	125,150	—	62,000	
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli									
61,156	50	63,000	—		61,750	126,750	—	65,000	
96,450	26	95,000	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münsingen	239,950	349,950	—	110,000	
75,490	89	79,000	—	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal	126,616	206,616	—	80,000	
43,919	30	62,000	—	4. Landwirtschaftl. Winterschule Courtemelon	63,150	125,150	—	62,000	
277,016	95	299,000	—		491,466	808,466	—	317,000	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.									
23,146	75	24,370	—	a) Unterricht	—	24,510	—	24,510	
—	—	100	—	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	100	—	100	
10,056	50	10,212	—	c) Verwaltung	—	10,150	—	10,150	
6,350	05	9,376	—	d) Nahrung	14,365	22,900	—	8,535	
3,192	65	4,062	—	e) Verpflegung	2,085	6,000	—	3,915	
4,000	—	4,000	—	f) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
157	05	150	—	g) Alpsennenkurs	—	200	—	200	
46,903	—	52,270	—	Betriebsergebnis	16,450	67,860	—	51,410	
567	90	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,250	—	7,600	—	i) Kostgelder	7,200	—	7,200	—	
525	—	800	—	k) Stipendien	—	750	—	750	
10,613	35	11,735	—	l) Bundesbeitrag	11,200	—	11,200	—	
1,444	80	1,765	—	m) Molkerei	21,590	23,330	—	1,740	
31,441	55	35,500	—		56,440	91,940	—	35,500	
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.									
46,207	45	51,640	—	a) Unterricht	—	52,200	—	52,200	
550	10	1,500	—	b) Versuche	—	1,500	—	1,500	
15,596	90	17,800	—	c) Verwaltung	—	18,680	—	18,680	
22,501	15	17,550	—	d) Nahrung	9,000	26,100	—	17,100	
32,250	60	14,700	—	e) Verpflegung	800	16,100	—	15,300	
17,530	—	17,350	—	f) Mietzins	1,300	18,600	—	17,300	
10,000	—	—	—	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	
124,456	20	120,540	—	Betriebsergebnis	11,100	133,180	—	122,080	
15,133	—	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
23,450	—	20,000	—	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—	
300	—	600	—	k) Stipendien	—	600	—	600	
22,873	80	27,540	—	l) Bundesbeitrag	27,850	—	27,850	—	
16,679	50	9,400	—	m) Schulgarten	1,500	9,400	—	7,900	
1,288	20	—	—	n) Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung	—	9,000	—	9,000	
81,267	10	83,000	—		60,450	152,180	—	91,730	
53	10	2,000	—	o) Gutswirtschaft	37,830	36,100	1,730	—	
81,320	20	81,000	—		98,280	188,280	—	90,000	
H. Hauswirtschaftliche Schulen.									
1. Schwand-Münsingen.									
25,359	05	25,050	—	a) Unterricht	—	25,500	—	25,500	
2,100	—	2,400	—	b) Verwaltung	—	2,400	—	2,400	
18,322	50	18,000	—	c) Nahrung	—	18,000	—	18,000	
6,300	—	6,500	—	d) Verpflegung	—	6,500	—	6,500	
7,350	—	7,350	—	e) Mietzins	—	7,350	—	7,350	
500	—	500	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	500	—	500	—	
58,931	55	58,800	—	Betriebsergebnis	500	59,750	—	59,250	
27,156	60	27,600	—	g) Kostgelder	27,600	—	27,600	—	
300	—	2,700	—	h) Stipendien	—	2,000	—	2,000	
6,110	65	7,900	—	i) Bundesbeitrag	7,650	—	7,650	—	
25,964	30	26,000	—		35,750	61,750	—	26,000	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
H. Hauswirtschaftliche Schulen.									
2. Brienz.									
12,231	05	12,250	—	a) Unterricht	—	12,300	—	12,300	
4,590	05	4,800	—	b) Verwaltung	—	4,850	—	4,850	
7,332	—	7,300	—	c) Nahrung	—	7,680	—	7,680	
3,405	—	3,580	—	d) Verpflegung	—	3,600	—	3,600	
4,000	—	4,000	—	e) Mietzins	—	4,000	—	4,000	
250	—	250	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	250	—	250	—	
31,308	10	31,680	—	Betriebsergebnis	250	32,430	—	32,180	
9,400	—	8,800	—	g) Kostgelder	9,600	—	9,600	—	
200	—	600	—	h) Stipendien	—	600	—	600	
5,307	90	5,480	—	i) Bundesbeitrag	4,680	—	4,680	—	
16,800	20	18,000	—		14,530	33,030	—	18,500	
3. Langenthal.									
14,077	20	16,440	—	a) Unterricht	—	19,700	—	19,700	
5,712	85	5,860	—	b) Verwaltung	—	4,400	—	4,400	
7,536	—	6,800	—	c) Nahrung	3,000	10,000	—	7,000	
5,150	—	5,300	—	d) Verpflegung	—	5,000	—	5,000	
6,000	—	6,000	—	e) Mietzins	—	6,000	—	6,000	
300	—	300	—	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	
38,176	05	40,100	—	Betriebsergebnis	3,300	45,100	—	41,800	
13,000	—	12,800	—	g) Kostgelder	12,800	—	12,800	—	
700	—	1,200	—	h) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
4,546	—	9,000	—	i) Bundesbeitrag	6,000	—	6,000	—	
21,330	05	19,500	—		22,100	46,100	—	24,000	
4. Courtemelon.									
—	—	10,000	—	a) Unterricht	—	10,000	—	10,000	
—	—	2,840	—	b) Verwaltung	—	2,840	—	2,840	
—	—	6,400	—	c) Nahrung	1,500	7,900	—	6,400	
—	—	3,375	—	d) Verpflegung	—	3,375	—	3,375	
—	—	1,000	—	e) Mietzins	—	1,000	—	1,000	
—	—	200	—	f) Arbeiten der Schüler	200	—	200	—	
—	—	23,415	—	Betriebsergebnis	1,700	25,115	—	23,415	
—	—	8,000	—	g) Kostgelder	8,000	—	8,000	—	
—	—	800	—	h) Stipendien	—	800	—	800	
—	—	4,215	—	i) Bundesbeitrag	4,215	—	4,215	—	
—	—	12,000	—		13,915	25,915	—	12,000	
1. Schwand-Münsingen									
25,964	30	26,000	—		35,750	61,750	—	26,000	
16,800	20	18,000	—	2. Brienz	14,530	33,030	—	18,500	
21,330	05	19,500	—	3. Langenthal	22,100	46,100	—	24,000	
—	—	12,000	—	4. Courtemelon	13,915	25,915	—	12,000	
64,094	55	75,500	—		86,295	166,795	—	80,500	
J. Fleischschau.									
2,163	85	5,000	—	1. Instruktionkurse	4,000	9,000	—	5,000	
3,792	75	4,000	—	2. Verschiedene Kosten	—	4,000	—	4,000	
5,956	60	9,000	—		4,000	13,000	—	9,000	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
87,631	20	92,250	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	8,300	98,950	—	90,650	
1,002,319	64	986,500	—	B. Landwirtschaft	762,880	1,792,770	—	1,029,890	
64,731	55	73,000	—	C. Landwirtschaftliche Schule Rütli . . .	261,975	336,975	—	75,000	
45,922	33	63,000	—	D. Molkereischule Rütli	523,835	588,835	—	65,000	
277,016	95	299,000	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . .	491,466	808,466	—	317,000	
31,441	55	35,500	—	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . .	56,440	91,940	—	35,500	
81,320	20	81,000	—	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	98,280	188,280	—	90,000	
64,094	55	75,500	—	H. Hauswirtschaftliche Schulen	86,295	166,795	—	80,500	
5,956	60	9,000	—	J. Fleischschau	4,000	13,000	—	9,000	
1,660,434	57	1,714,750	—		2,293,471	4,086,011	—	1,792,540	
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung.									
16,320	—	16,320	—	1. Besoldungen der Beamten	5,185	17,285	—	12,100	
24,765	20	24,765	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	19,700	—	19,700	
10,979	10	11,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,000	—	11,000	
2,390	—	2,390	—	4. Mietzinse	260	2,650	—	2,390	
54,454	30	54,475	—	.	5,445	50,635	—	45,190	
B. Forstpolizei.									
1. Forstmeister:									
23,143	35	22,260	—	a) Besoldungen der Forstmeister . . .	9,540	31,800	—	22,260	
2,195	20	2,500	—	b) Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	
8,515	05	7,400	—	c) Reisekosten	1,600	10,000	—	8,400	
880	—	880	—	d) Mietzins	—	880	—	880	
2. Kreisoberförster:									
115,756	30	121,260	—	a) Besoldungen der Kreisoberförster . .	50,689	168,969	—	118,280	
8,894	94	11,000	—	b) Bureaukosten	—	11,000	—	11,000	
35,110	55	33,000	—	c) Reisekosten	7,000	41,000	—	34,000	
8,210	—	8,500	—	d) Mietzinse	—	8,800	—	8,800	
68,585	85	70,500	—	3. Unterförster und Waldaufseher	11,500	82,000	—	70,500	
56,003	95	57,500	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	57,000	—	57,000	—	
3,555	55	5,000	—	5. Unfallversicherung	—	4,000	—	4,000	
218,842	84	224,800	—		137,329	360,949	—	223,620	
C. Förderung des Forstwesens.									
5,723	48	8,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen .	—	8,000	—	8,000	
30,000	—	30,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenver- besserungen und Aufforstungen	—	30,000	—	30,000	
35,723	48	38,000	—		—	38,000	—	38,000	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.									
620	95	1,000	—	1. Beiträge	—	1,000	—	1,000	—
620	95	1,000	—		—	1,000	—	1,000	—
54,454	30	54,475	—	A. Verwaltungskosten	5,445	50,635	—	45,190	—
218,842	84	224,800	—	B. Forstpolizei	137,329	360,949	—	223,620	—
35,723	48	38,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	38,000	—	38,000	—
620	95	1,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen	—	1,000	—	1,000	—
309,641	57	318,275	—		142,774	450,584	—	307,810	—
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
1,940,559	30	1,850,000	—	1. Hauptnutzungen	1,880,000	—	1,880,000	—	—
224,578	60	211,000	—	2. Zwischennutzungen	200,000	—	200,000	—	—
2,165,137	90	2,061,000	—		2,080,000	—	2,080,000	—	—
B. Nebennutzungen.									
36	—	200	—	1. Stocklosungen	100	—	100	—	—
1,432	—	1,800	—	2. Grubenlosungen, Torf	1,500	—	1,500	—	—
56,610	70	60,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub	60,000	—	60,000	—	—
58,083	70	62,000	—		61,600	—	61,600	—	—
C. Wirtschaftskosten.									
61,092	50	50,000	—	1. Waldkulturen	80,000	140,000	—	60,000	—
200,000	—	150,000	—	2. Weganlagen	—	150,000	—	150,000	—
74,480	50	75,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	8,000	83,000	—	75,000	—
488,627	50	450,000	—	4. Rüstlöhne	—	465,000	—	465,000	—
2,823	50	8,000	—	5. Marchungen, Vermessungen	—	3,000	—	3,000	—
10,864	48	11,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	11,000	—	11,000	—
27	40	500	—	7. Rechtskosten	—	500	—	500	—
17,445	57	10,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	—	12,000	—	12,000	—
12,100	69	20,000	—	9. Gebäudereparaturen	—	20,000	—	20,000	—
867,462	14	774,500	—		88,000	884,500	—	796,500	—
D. Beschwerden.									
79,631	52	76,000	—	1. Staatssteuern	—	79,000	—	79,000	—
161,277	31	155,000	—	2. Gemeindesteuern	—	161,000	—	161,000	—
240,908	83	231,000	—		—	240,000	—	240,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh-		Rein-	
						Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
56,003	95	57,500	—	1. Anteil der Staatswaldungen an die Kosten der Kreisoberförster		—	57,000	—	57,000
7,789	38	9,000	—	2. Unfallversicherung		—	8,000	—	8,000
63,793	33	66,500	—			—	65,000	—	65,000
2,165,137	90	2,061,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		2,080,000	—	2,080,000	—
58,083	70	62,000	—	B. Nebennutzungen		61,600	—	61,600	—
867,462	14	774,500	—	C. Wirtschaftskosten		88,000	884,500	—	796,500
240,908	83	231,000	—	D. Beschwerden		—	240,000	—	240,000
63,793	33	66,500	—	E. Verwaltungskosten		—	65,000	—	65,000
1,051,057	30	1,051,000	—			2,229,600	1,189,500	1,040,100	—
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
555,594	25	550,000	—	1. Pachtzinse von Zivildomänen		536,500	1,500	535,000	—
19,513	95	19,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		19,400	—	19,400	—
16,310	—	16,010	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden		14,230	—	14,230	—
1,715,187	65	1,722,480	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden		1,775,500	—	1,775,500	—
217,300	—	217,300	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden		217,300	—	217,300	—
25	05	200	—	6. Erlös von Produkten		200	—	200	—
2,858	60	3,500	—	7. Verschiedene Einnahmen		3,500	—	3,500	—
2,526,789	50	2,528,490	—			2,566,630	1,500	2,565,130	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
1,413	10	10,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	10,000	—	10,000	—
91	20	300	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	300	—	300	—
82	45	300	—	3. Aufsichtskosten	—	300	—	300	—
1,627	—	3,500	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	3,500	—	3,500	—
72,438	63	78,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	76,000	—	76,000	—
75,652	38	92,100	—		—	90,100	—	90,100	—
C. Beschwerden.									
51,122	90	55,000	—	1. Staatssteuern	500	55,500	—	55,000	—
82,043	07	75,000	—	2. Gemeindesteuern	20,000	105,000	—	85,000	—
5,125	40	4,000	—	3. Wassermietzinse	12,000	17,000	—	5,000	—
138,291	37	134,000	—		32,500	177,500	—	145,000	—
A. Ertrag									
2,526,789	50	2,528,490	—	A. Ertrag	2,566,630	1,500	2,565,130	—	—
75,652	38	92,100	—	B. Wirtschaftskosten	—	90,100	—	90,100	—
138,291	37	134,000	—	C. Beschwerden	32,500	177,500	—	145,000	—
2,312,845	75	2,302,390	—		2,599,130	269,100	2,330,030	—	—
XVII. Domänenkasse.									
8,411	95	7,000	—	A. Zinse von Guthaben	6,700	—	6,700	—	—
286,753	15	284,000	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	285,000	—	285,000	—
278,341	20	277,000	—		6,700	285,000	—	278,300	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
A. Rohertrag.								
24,815,896	15	25,249,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen	25,255,000	—	25,255,000	—
617,235	45	609,000	—	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden	600,000	—	600,000	—
402,814	85	380,000	—	3. Zinse von Wertschriften	389,500	—	389,500	—
206,915	34	415,000	—	4. Zinse von Korrespondenten	570,000	190,000	380,000	—
125,215	55	100,000	—	5. Ertrag der Provisionen	170,000	55,000	115,000	—
11,636	95	18,000	—	6. Ertrag des Bankgebäudes	32,500	17,500	15,000	—
1,161,123	75	1,138,000	—	7 ^a . Zins des 3 % Anleihens von 1897	—	1,113,500	—	1,113,500
929,931	10	917,000	—	7 ^b . Zins des 3½ % Anleihens von 1905	—	905,000	—	905,000
564,711	25	549,000	—	7 ^c . Zins des 4½ % Anleihens von 1913	—	532,000	—	532,000
923,407	80	907,000	—	7 ^d . Zins des 4¾ % Anleihens von 1915	—	890,290	—	890,290
900,000	—	900,000	—	7 ^e . Zins des 4½ % Anleihens von 1923	—	900,000	—	900,000
70,000	—	70,000	—	7 ^f . Zins des 3½ % Anleihens von 1923	—	70,000	—	70,000
1,100,000	—	1,100,000	—	7 ^g . Zins des 5½ % Anleihens von 1924	—	1,100,000	—	1,100,000
—	—	—	—	7 ^h . Zins der 4¾ % Kassaobligationen 1928	—	593,800	—	593,800
23,814	62	25,000	—	8. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen	—	25,000	—	25,000
9,980,455	20	9,900,000	—	9. Zinse der Kassascheine und Obligationen	—	9,640,000	—	9,640,000
3,385,716	43	3,595,000	—	10. Zinse der Spezialfonds	200,000	3,990,000	—	3,790,000
2,136,383	82	2,220,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	2,160,000	—	2,160,000
213,020	65	—	—	12. Zinse der Depositen in Kontokorrent	—	498,750	—	498,750
1,500,000	—	1,500,000	—	13. Verzinsung des Stammkapitals	—	1,500,000	—	1,500,000
226,500	—	250,000	—	14. Verzinsung des Reservefonds	—	275,000	—	275,000
1,573,514	75	1,630,000	—	15. Kapitalsteuer an den Staat	—	1,674,160	—	1,674,160
243,500	—	250,000	—	16. Einlage in den Reservefonds	—	200,000	—	200,000
3,242	05	10,000	—	17. Abschreibung auf Mobiliar	—	10,000	—	10,000
7,823	30	—	—	18. Wertschriften, Kursgewinne	—	—	—	—
305,800	—	80,000	—	19. (Amortisation v. Anleihenskosten) u. Rück- stellung von Kosten für Geldbeschaffung)	—	—	—	—
48,628	55	50,000	—	20. Eidgen. Couponssteuer	—	47,000	—	47,000
5,000	—	—	—	(Beitrag an der Sammlung für die Wet- terbeschädigten im Kanton Bern)	—	—	—	—
892,787	62	850,000	—		27,217,000	26,387,000	830,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVIII. Hypothekarkasse.									
B. Verwaltungskosten.									
26,110	85	30,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	26,000	—	26,000	—
388,143	05	412,000	—	2. Besoldungen d. Beamten u. Angestellten	—	402,000	—	402,000	—
31,497	65	40,000	—	3. Beitrag an die Pensionskasse	—	40,000	—	40,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	—
49,673	99	56,000	—	5. Bureaukosten	38,000	88,000	—	50,000	—
8,402	95	8,000	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	16,000	8,000	8,000	—	—
507,022	59	550,000	—		54,000	584,000	—	530,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals	1,500,000	—	1,500,000	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—		1,500,000	—	1,500,000	—	—
892,787	62	850,000	—	A. Rohertrag	27,217,000	26,387,000	830,000	—	—
507,022	59	550,000	—	B. Verwaltungskosten	54,000	584,000	—	530,000	—
1,500,000	—	1,500,000	—	C. Zins des Stammkapitals	1,500,000	—	1,500,000	—	—
1,885,765	03	1,800,000	—		28,771,000	26,971,000	1,800,000	—	—
XIX. Kantonalbank.									
3,196,470	25	3,050,000	—	A. Betriebsertrag	3,065,000	—	3,065,000	—	—
796,470	25	650,000	—	B. Zuweisung an die Reserven	—	665,000	—	665,000	—
2,400,000	—	2,400,000	—		3,065,000	665,000	2,400,000	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XX. Staatskasse.								
A. Zinse von Guthaben.								
1. Zinse von Geldanlagen:								
1,306,287	95	1,297,460	—	a) Obligationen	1,418,500	—	1,418,500	—
2,916,871	24	2,938,540	—	b) Aktien	2,917,100	—	2,917,100	—
2. Zinse von Vorschüssen:								
75,386	25	65,400	—	a) Spezialverwaltungen	69,000	—	69,000	—
44,798	05	15,750	—	b) Oeffentliche Unternehmen	15,750	—	15,750	—
115,575	15	137,200	—	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	322,300	187,750	134,550	—
29,449	—	5,000	—	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und				
				Verspätungszinse	5,000	—	5,000	—
6,339	41	—	—	5. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—
23,941	65	24,000	—	6. Depotgebühren	—	25,000	—	25,000
109,107	10	117,000	—	7. Eidgen. Couponssteuer	—	110,000	—	110,000
84,863	35	50,000	—	8. Verspätungszinse von Steuern	80,000	—	80,000	—
68,470	—	—	—	(Kursgewinne)				
4,514,991	95	4,368,350	—		4,827,650	322,750	4,504,900	—
B. Zinse für Schulden.								
1. Zinse für Depots:								
1,226,312	40	1,000,000	—	a) Spezialverwaltungen	—	1,500,000	—	1,500,000
21,294	26	20,000	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000
1	70	500	—	c) Administrative Geldhinterlagen	—	500	—	500
9,107	—	—	—	d) Spezialfonds	—	—	—	—
87,807	20	7,000	—	e) Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000
19,408	25	20,000	—	2. Skonti für Barzahlungen	—	20,000	—	20,000
779,323	05	938,000	—	3. Zinse der von der Kantonalbank übernom-				
				menen Wertpapiere	1,003,000	1,271,000	—	268,000
2,143,253	86	1,985,500	—		1,003,000	2,818,500	—	1,815,500
A. Zinse von Guthaben								
4,514,991	95	4,368,350	—	B. Zinse für Schulden	1,003,000	2,818,500	—	1,815,500
2,143,253	86	1,985,500	—					
2,371,738	09	2,382,850	—		5,830,650	3,141,250	2,689,400	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Bussen u. Konfiskationen.									
A. Bussen.									
405,212	60	300,000	—	1. Gerichtliche Bussen		300,000	—	300,000	—
29,992	95	25,000	—	2. Umgewandelte Bussen		—	25,000	—	25,000
4,611	35	10,000	—	3. Verjährte Bussen		—	10,000	—	10,000
10,501	55	10,000	—	4. Administrativbussen		10,000	—	10,000	—
1,510	18	3,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bussen . . .		3,000	—	3,000	—
382,620	03	278,000	—			313,000	35,000	278,000	—
B. Bussenverwendung.									
13,692	30	16,000	—	1. Bezugskosten		—	16,000	—	16,000
13,280	30	14,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private		—	14,000	—	14,000
40,000	—	40,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps		—	40,000	—	40,000
134,878	80	102,000	—	4. Anteil der Gemeinden		—	102,000	—	102,000
134,878	80	102,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens		—	102,000	—	102,000
3,572	—	4,000	—	6. Verschiedene Bussenanteile		—	4,000	—	4,000
42,317	83	—	—	7. Vortrag zu verteilender Anteile		—	—	—	—
382,620	03	278,000	—			—	278,000	—	278,000
C. Ersatz und Konfiskationen.									
10,938	85	8,000	—	1. Ersatz		8,000	—	8,000	—
291	15	100	—	2. Konfiskationen		100	—	100	—
11,230	—	8,100	—			8,100	—	8,100	—
A. Bussen									
382,620	03	278,000	—	A. Bussen		313,000	35,000	278,000	—
382,620	03	278,000	—	B. Bussenverwendung		—	278,000	—	278,000
11,230	30	8,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen		8,100	—	8,100	—
11,230	30	8,100	—			321,100	313,000	8,100	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
151,866	—	175,000	—	1. Jagdpatentgebühren	150,000	—	150,000	—	
3,222	90	2,000	—	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungs- gebühren	2,000	—	2,000	—	
17,590	—	14,500	—	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligungen	18,000	—	18,000	—	
15,227	—	17,500	—	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10 %	15,000	—	15,000	—	
				5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:					
54,487	60	54,600	—	a) Hochgebirgsbannbezirke	1,600	56,200	—	54,600	
30,087	55	39,100	—	b) Offenes Gebiet	8,000	26,000	—	18,000	
2,628	40	2,800	—	c) Verwaltungskosten	—	4,800	—	4,800	
1,000	—	2,000	—	d) Vergütung von Wildschaden	—	2,000	—	2,000	
465	—	700	—	e) Förderung des Vogelschutzes	—	700	—	700	
400	—	400	—	f) Beiträge für die Aussetzung von Steinwild	—	400	—	400	
45,681	—	51,000	—	6. Gemeindeanteile	—	45,000	—	45,000	
33,357	53	20,000	—	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	23,400	—	23,400	—	
87,513	88	78,400	—		218,000	135,100	82,900	—	
B. Fischerei.									
31,796	75	30,000	—	1. Fischezenzinse und Patentgebühren . . .	32,000	—	32,000	—	
25,174	10	27,100	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten	7,500	34,600	—	27,100	
920	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht	—	2,000	—	2,000	
17,631	63	16,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft	17,000	—	17,000	—	
99	95	1,600	—	5. Fischzuchtanstalt	2,000	1,000	1,000	—	
3	40	500	—	6. Rechtskosten	—	500	—	500	
23,430	83	18,000	—		58,500	38,100	20,400	—	
C. Bergbau.									
1,133	40	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors	—	1,200	—	1,200	
2,500	—	2,500	—	2. Eisenerzgebühren	2,500	—	2,500	—	
7,275	14	3,200	—	3. Konzessionsgebühren f. Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.	4,000	800	3,200	—	
—	—	500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	500	—	500	
8,641	74	4,000	—		6,500	2,500	4,000	—	
A. Jagd 218,000 135,100 82,900 —									
B. Fischerei 58,500 38,100 20,400 —									
C. Bergbau 6,500 2,500 4,000 —									
119,586	45	100,400	—		283,000	175,700	107,300	—	

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
65,794	75	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,627,628	20	1,575,000	—	2. Kochsalz	2,300,000	745,200	1,554,800	—	—
5,705	50	2,600	—	3. Tafelsalz	11,000	7,000	4,000	—	—
3,710	—	1,400	—	4. Meersalz	2,500	1,100	1,400	—	—
45,872	95	34,200	—	5. Gewerbesalz	90,000	52,000	38,000	—	—
—	—	—	—	6. Düngmehl	—	—	—	—	—
6,155	80	3,200	—	7. Vergoldersalz	5,000	1,600	3,400	—	—
701	85	600	—	8. Tafelsalz « Grésil »	1,725	1,275	450	—	—
60	35	120	—	9. Pfannensteinsalz	260	200	60	—	—
70,213	35	183,750	—	10. Jodiertes Salz	130,000	59,300	70,700	—	—
72,228	—	—	—	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,766,481	25	1,800,870	—		2,540,485	867,675	1,672,810	—	—
B. Betriebskosten.									
24,000	—	24,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	24,000	—	24,000	—
122,942	05	123,000	—	2. Transportkosten	—	124,000	—	124,000	—
251,495	—	260,000	—	3. Auswägerlöhne	—	260,000	—	260,000	—
22,470	70	25,000	—	4. Magazinlöhne	—	25,000	—	25,000	—
1,507	05	3,000	—	5. Verschiedene Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	—
673	55	100	—	6. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
421,741	25	434,900	—		100	436,000	—	435,900	—
C. Verwaltungskosten.									
18,458	15	19,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	18,500	—	18,500	—
6,477	85	5,000	—	2. Bureaunkosten	—	7,000	—	7,000	—
11,370	—	11,400	—	3. Mietzinse	—	12,000	—	12,000	—
328	20	500	—	4. Unfallversicherung	—	500	—	500	—
36,634	20	36,400	—		—	38,000	—	38,000	—
D. Ertragsverwendung.									
200,000	—	200,000	—	1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung	—	100,000	—	100,000	—
—	—	—	—	2. Beitrag an den kant. Verein für das Alter	—	100,000	—	100,000	—
200,000	—	200,000	—		—	200,000	—	200,000	—
1,766,481	25	1,800,870	—	A. Salzverkauf	2,540,485	867,675	1,672,810	—	—
421,741	25	434,900	—	B. Betriebskosten	100	436,000	—	435,900	—
36,634	20	36,400	—	C. Verwaltungskosten	—	38,000	—	38,000	—
200,000	—	200,000	—	D. Ertragsverwendung	—	200,000	—	200,000	—
1,108,105	80	1,129,570	—		2,540,585	1,541,675	998,910	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel-Steuer.									
A. Stempelverkauf.									
78,522	30	80,000	—	1. Stempelpapier		80,000	—	80,000	—
641,330	50	650,000	—	2. Stempelmarken		650,000	—	650,000	—
68,391	—	65,000	—	3. Spielkarten-Stempel		65,000	—	65,000	—
2,054,764	20	1,850,000	—	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben . .		2,050,000	—	2,050,000	—
2,843,008	—	2,645,000	—			2,845,000	—	2,845,000	—
B. Betriebskosten.									
44,806	20	45,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte .		—	45,000	—	45,000
37,398	35	38,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	38,000	—	38,000
82,204	55	83,000	—			—	83,000	—	83,000
C. Verwaltungskosten.									
500	—	500	—	1. Besoldung des Vorstehers der Stempelver-		—	500	—	500
18,079	05	18,537	—	waltung		—	19,287	—	19,287
5,411	—	5,500	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	5,500	—	5,500
930	—	930	—	3. Bureaunkosten		—	930	—	930
				4. Mietzinse		—		—	
24,920	05	25,467	—			—	26,217	—	26,217
A. Stempelverkauf									
2,843,008	—	2,645,000	—	B. Betriebskosten		2,845,000	—	2,845,000	—
82,204	55	83,000	—	C. Verwaltungskosten		—	83,000	—	83,000
24,920	05	25,467	—			—	26,217	—	26,217
2,735,883	40	2,536,533	—			2,845,000	109,217	2,735,783	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,789,063	57	1,700,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	1,700,000	—	1,700,000	—	—
636,550	30	550,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	550,000	—	550,000	—	—
1,126,755	20	1,000,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	1,080,000	—	1,080,000	—	—
2,851	45	3,000	—	4. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000	—
3,549,517	62	3,247,000	—		3,330,000	3,000	3,327,000	—	—
B. Staatskanzlei.									
124,911	45	110,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Natura- lisationsgebühren	110,000	—	110,000	—	—
124,911	45	110,000	—		110,000	—	110,000	—	—
C. Gerichtskanzleien.									
30,000	—	30,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	30,000	—	30,000	—	—
27,732	25	20,000	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	30,000	—	30,000	—	—
16,250	—	20,000	—	3. Handelsgericht	15,000	—	15,000	—	—
1,500	—	1,200	—	(Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)	1,200	—	1,200	—	—
850	—	1,000	—	4. Gebühren der Anwaltskammer	1,000	—	1,000	—	—
76,332	25	72,200	—	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes . . .	77,200	—	77,200	—	—
D. Justiz und Polizei.									
186,564	80	200,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion	180,000	—	180,000	—	—
141,055	45	120,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	120,000	—	120,000	—	—
155,158	50	120,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	140,000	—	140,000	—	—
394,041	10	400,000	—	4. Gebühren für Auto- und Radfahrerbewillig.	500,000	100,000	400,000	—	—
14,960	—	10,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . .	10,000	—	10,000	—	—
891,779	85	850,000	—		950,000	100,000	850,000	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
E. Direktion des Innern.									
2,663	97	2,700	—	1. Konzessionsgebühren	2,700	—	2,700	—	—
19,706	60	13,000	—	2. Gewerbescheingebühren	13,000	—	13,000	—	—
20,850	—	20,000	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer	20,000	—	20,000	—	—
43,220	57	35,700	—		35,700	—	35,700	—	—
F. Finanzdirektion.									
200	—	200	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . .	200	—	200	—	—
94,737	15	110,000	—	2. Gebühren der Rekurskommission . . .	100,000	—	100,000	—	—
94,937	15	110,200	—		100,200	—	100,200	—	—
G. Sanitätsdirektion.									
5,100	—	6,000	—	1. Gebühren der Sanitätsdirektion	6,000	—	6,000	—	—
5,100	—	6,000	—		6,000	—	6,000	—	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betrei-									
bungs- und Konkursämter									
3,549,517	62	3,247,000	—		3,330,000	3,000	3,327,000	—	—
124,911	45	110,000	—	B. Staatskanzlei	110,000	—	110,000	—	—
76,332	25	72,200	—	C. Gerichtskanzleien	77,200	—	77,200	—	—
891,779	85	850,000	—	D. Justiz und Polizei	950,000	100,000	850,000	—	—
43,220	57	35,700	—	E. Direktion des Innern	35,700	—	35,700	—	—
94,937	15	110,200	—	F. Finanzdirektion	100,200	—	100,200	—	—
5,100	—	6,000	—	G. Sanitätsdirektion	6,000	—	6,000	—	—
4,785,798	89	4,431,100	—		4,609,100	103,000	4,506,100	—	—
XXVI. Erbschafts- und									
Schenkungssteuer.									
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-									
Steuer.									
3,126,557	62	2,200,000	—	1. Ordentliche Abgaben	2,200,000	—	2,200,000	—	—
614,048	44	440,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	440,000	—	440,000	—
464	26	1,000	—	3. Bussen	400	—	400	—	—
2,512,973	44	1,761,000	—		2,200,400	440,000	1,760,400	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.									
B. Bezugskosten.									
47,201	25	44,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	44,000	—	44,000	—
4,401	—	5,000	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	5,000	—	5,000	—
51,602	25	49,000	—		—	49,000	—	49,000	—
2,512,973	44	1,761,000	—	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	2,200,400	440,000	1,760,400	—	—
51,602	25	49,000	—	B. Bezugskosten	—	49,000	—	49,000	—
2,461,371	19	1,712,000	—		2,200,400	489,000	1,711,400	—	—
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
199,180	30	200,000	—	1. Abgaben	200,000	—	200,000	—	—
19,918	05	20,000	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 % . . .	—	20,000	—	20,000	—
179,262	25	180,000	—		200,000	20,000	180,000	—	—
B. Bezugskosten.									
—	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . . .	—	500	—	500	—
—	—	500	—		—	500	—	500	—
179,262	25	180,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben . . .	200,000	20,000	180,000	—	—
—	—	500	—	B. Bezugskosten	—	500	—	500	—
179,262	25	179,500	—		200,000	20,500	179,500	—	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh-		Rein-	
Fr.		Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirtschafts- u. Klein- verkaufspatentgebühren.				
				A. Wirtschaftspatentgebühren.				
1,170,015	—	1,165,000	—	1. Patentgebühren	1,200,000	35,000	1,165,000	—
114,646	98	115,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	115,000	—	115,000
1,055,368	02	1,050,000	—		1,200,000	150,000	1,050,000	—
				B. Verkaufsgebühren.				
61,873	50	54,000	—	1. Patentgebühren	60,000	—	60,000	—
24,681	—	27,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	30,000	—	30,000
37,192	50	27,000	—		60,000	30,000	30,000	—
				C. Bezugskosten.				
2,384	75	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- u. Druck- kosten	—	2,000	—	2,000
2,384	75	2,000	—		—	2,000	—	2,000
1,055,368	02	1,050,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,200,000	150,000	1,050,000	—
37,192	50	27,000	—	B. Verkaufsgebühren	60,000	30,000	30,000	—
2,384	75	2,000	—	C. Bezugskosten	—	2,000	—	2,000
1,090,175	77	1,075,000	—		1,260,000	182,000	1,078,000	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
				Laufende Verwaltung.				
				XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.				
1,080,827	20	1,013,275	—	1. Ertrags-Anteil	1,080,827	—	1,080,827	—
9,729	—			2. Bekämpfung des Alkoholismus:				
14,383	—			a) Polizeidirektion	—	9,729	—	9,729
77,931	16	110,000	—	b) Unterrichtswesen	—	19,000	—	19,000
34,918	—			c) Armendirektion	—	60,000	—	60,000
				d) Direktion des Innern	—	44,000	—	50,000
943,866	04	903,275	—		1,080,827	132,729	948,098	—
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
539,515	20	539,515	—	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	539,515	—	539,515	—
190,508	75	180,000	—	2. Gewinnanteil nach Art. 28 Nationalbank- gesetz	180,000	—	180,000	—
730,023	95	719,515	—		719,515	—	719,515	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
1,773,021	10	1,700,000	—	1. Landesbewohnende Ersatzpflichtige		1,700,000	—	1,700,000	—
366,179	27	300,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige		300,000	—	300,000	—
15,341	90	40,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner		20,000	—	20,000	—
30,830	53	5,000	—	4. Rückstände		—	30,000	—	30,000
1,061,830	87	1,017,500	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %		—	995,000	—	995,000
1,061,830	87	1,017,500	—			2,020,000	1,025,000	995,000	—
B. Taxations- und Bezugskosten.									
38,054	10	39,060	—	1. Besoldungen der Beamten		—	40,065	—	40,065
6,700	—	6,700	—	2. Besoldung des Angestellten		—	6,700	—	6,700
10,724	55	11,000	—	3. Taxationskosten		—	11,000	—	11,000
118,173	75	115,000	—	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten		—	115,000	—	115,000
4,000	—	4,000	—	5. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs		—	4,000	—	4,000
84,946	47	81,400	—	6. Anteil des Bundes		79,600	—	79,600	—
2,300	—	2,300	—	7. Mietzins		—	2,300	—	2,300
95,005	93	96,660	—			79,600	179,065	—	99,465
A. Militärsteuer									
1,061,830	87	1,017,500	—	A. Militärsteuer		2,020,000	1,025,000	995,000	—
95,005	93	96,660	—	B. Taxations- und Bezugskosten		79,600	179,065	—	99,465
966,824	94	920,840	—			2,099,600	1,204,065	895,535	—

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929	Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXXII. Direkte Steuern.								
A. Vermögenssteuer.								
7,495,285	83	7,617,000	—	1. Grundsteuer, 3 ‰	7,575,000	—	7,575,000	—
4,742,107	69	4,629,000	—	2. Kapitalsteuer, 3 ‰	4,800,000	—	4,800,000	—
142,718	82	60,000	—	3. Nachbezüge	60,000	—	60,000	—
12,380,112	34	12,306,000	—		12,435,000	—	12,435,000	—
B. Einkommenssteuer.								
14,971,642	—	14,650,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse, 4,5 ‰ . . .	14,600,000	—	14,600,000	—
3,851,777	50	3,650,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse, 7,5 ‰ . .	3,600,000	—	3,600,000	—
1,088,367	55	600,000	—	3. Nachbezüge	600,000	—	600,000	—
19,911,787	05	18,900,000	—		18,800,000	—	18,800,000	—
C. Zuschlagssteuer.								
4,470,273	66	4,300,000	—	1. Ertrag	4,250,000	—	4,250,000	—
4,470,273	66	4,300,000	—		4,250,000	—	4,250,000	—
D. Taxations- und Bezugskosten.								
173,883	—	183,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen :				
87,933	35	90,000	—	a) Besoldungen der Angestellten	—	185,000	—	185,000
72,941	40	65,000	—	b) Entschädigungen der Mitglieder . . .	—	90,000	—	90,000
			—	c) Verschiedene Kosten	—	70,000	—	70,000
267,847	40	274,600	—	2. Kantonale Rekurskommission :				
14,545	15	15,000	—	1. Besoldungen	—	274,600	—	274,600
81,980	60	88,000	—	2. Entschädigungen der Mitglieder . . .	—	15,000	—	15,000
			—	3. Verschiedene Kosten	—	88,000	—	88,000
247,311	20	244,920	—	3. Bezugsprovisionen :				
639,701	73	549,000	—	a) Vermögenssteuer	—	247,500	—	247,500
159,778	92	129,000	—	b) Einkommenssteuer	—	546,000	—	546,000
12,782	10	20,000	—	c) Zuschlagssteuer	—	127,500	—	127,500
22,377	40	23,250	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision . . .	—	20,000	—	20,000
72,787	35	80,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden . .	—	23,500	—	23,500
12,364	30	15,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	—	80,000	—	80,000
			—	7. Kosten der amtlichen Inventarisierung .	—	15,000	—	15,000
1,866,233	90	1,776,770	—		—	1,782,100	—	1,782,100

Rechnung 1927		Voranschlag 1928		Voranschlag für das Jahr 1929		Roh- Einnahmen Ausgaben		Rein- Einnahmen Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
E. Verwaltungskosten.									
85,391	10	85,600	—	1. Besoldungen der Beamten	—	85,600	—	85,600	—
193,634	95	201,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	202,700	—	202,700	—
38,421	90	35,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	35,000	—	35,000	—
8,930	—	8,930	—	4. Mietzinse	—	8,930	—	8,930	—
326,377	95	330,530	—		—	332,230	—	332,230	—
12,380,112	34	12,306,000	—	A. Vermögenssteuer	12,435,000	—	12,435,000	—	—
19,911,787	05	18,900,000	—	B. Einkommenssteuer	18,800,000	—	18,800,000	—	—
4,470,273	66	4,300,000	—	C. Zuschlagssteuer	4,250,000	—	4,250,000	—	—
1,866,233	90	1,776,770	—	D. Taxations- und Bezugskosten	—	1,782,100	—	1,782,100	—
326,377	95	330,530	—	E. Verwaltungskosten	—	332,230	—	352,230	—
34,569,561	20	33,398,700	—		35,485,000	2,114,330	33,370,670	—	—
XXXIII. Unvorhergesehenes.									
19,753	89	—	—	1. Erbloser Nachlass	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
2,630	—	—	—	(Mietzinszulagen)	—	—	—	—	—
40,000	—	—	—	(Schweizer. landwirtschaftliche Ausstellung Bern 1925, Beitrag)	—	—	—	—	—
600,000	—	600,000	—	3. Anteil an der eidg. Kriegsteuer	500,000	—	500,000	—	—
10,072	91	—	—	(Verschiedenes)	—	—	—	—	—
647,050	98	600,000	—		500,000	—	500,000	—	—

Voranschlag für das Jahr 1929.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Oktober 1928.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern, wie er aus den Beratungen des Regierungsrates hervorgegangen ist, schliesst folgendermassen ab:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 116,724,793
<i>Roheinnahmen</i>	» 113,829,186
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 2,895,607</u>

oder wenn nur die reinen Ergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

<i>Reinausgaben</i>	Fr. 60,914,048
<i>Reineinnahmen</i>	» 58,018,441
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 2,895,607</u>

Gegenüber dem vom Grossen Rate für das Jahr 1928 festgesetzten Voranschlag sind höher berechnet:

die <i>Einnahmen</i> um	Fr. 637,009
die <i>Ausgaben</i> um	» 367,668

Es schliesst mithin der Voranschlag für 1929 um Fr. 269,341 ungünstiger ab als derjenige für 1928.

Verglichen mit der Rechnung des Jahres 1927 zeigen die Ausgaben eine Steigerung von Fr. 596,826, die Einnahmen einen Rückgang von Fr. 2,103,980, was für den vorliegenden Voranschlag eine *Verschlechterung* von Fr. 2,700,806 bedeutet.

Nach Verwaltungszweigen sind die Unterschiede des Voranschlages für das Jahr 1929 von demjenigen des Vorjahres folgende:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1928.

Mehrausgaben.

X. <i>Bau- und Eisenbahnwesen</i>	Fr. 257,230
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 149,953
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 128,067
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 106,084
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 77,790
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 65,627
III ^b . <i>Polizei</i>	» 46,301
III ^a . <i>Justiz</i>	» 16,379
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 12,747
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 1,300
VII. <i>Gemeindewesen</i>	» 1,150
IV. <i>Militär</i>	» 973
Summe der Mehrausgaben	<u>Fr. 863,601</u>

Minderausgaben.

XI. <i>Anleihen</i>	Fr. 170,504
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	» 35,273
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 10,465
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	» 6,635
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 3,715
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 226,592</u>

Mehreinnahmen.

XX. <i>Staatskasse</i>	Fr. 306,550
XXIV. <i>Stempel-Steuer</i>	» 199,250
XXV. <i>Gebühren</i>	» 75,000
Uebertrag	<u>Fr. 580,800</u>

	Uebertrag	Fr.	580,800
XXIX.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	»	44,823
XVI.	Domänen	»	27,640
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	»	6,900
XXVIII.	Wirtschafts- u. Kleinverkaufspatentgebühren.	»	3,000
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	663,163
<i>Mindereinnahmen.</i>			
XXIII.	Salzhandlung	Fr.	130,660
XXXIII.	Unvorhergesehenes	»	100,000
XXXII.	Direkte Steuern	»	28,030
XXXI.	Militärsteuer	»	25,305
XV.	Staatswaldungen	»	10,900
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuer.	»	600
	Summe der Mindereinnahmen	Fr.	295,495
Mehrausgaben	Fr.	863,601	
Minderausgaben	»	226,592	
	Fr.	637,009	
Mehreinnahmen	Fr.	663,163	
Mindereinnahmen	»	295,495	
	»	367,668	
Ungünstigeres Ergebnis, wie oben	Fr.	269,341	

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben Fr. 12,747

Der Ratskredit wird um Fr. 2,000 erhöht und erreicht damit den vormaligen Betrag von Fr. 20,000. Für *Besoldungen* steigen die Ausgaben insgesamt um Fr. 14,847, welche Summe sich wie folgt verteilt: *Beamte der Staatskanzlei* Fr. 170, *Angestellte der Staatskanzlei* Fr. 3,797, *Regierungsstatthalter* Fr. 550, *Amtsschreiber* Fr. 330, *Angestellte der Amtsschreibereien* Fr. 10,000. Im Ansatz für die *Besoldungen* der Angestellten der Staatskanzlei ist eine Aushilfe beim Staatsarchiv, im Ansatz für *Besoldungen* der Angestellten der Amtsschreibereien, wie in 1928, eine Summe von Fr. 35,000 für die Entschädigung von Arbeiten am eidg. Grundbuch vorgesehen. In besserer Anpassung an die bisherigen Ausgaben werden für *Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber* Fr. 1,000, für *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* Fr. 2,000 und für *Bureaukosten der Amtsschreibereien* Fr. 4,000 mehr eingesetzt. Dagegen wird der *Bureaukostenkredit der Staatskanzlei*, der vorübergehend auf Fr. 8,700 festgesetzt worden war, auf Fr. 6,200 reduziert. Weniger berechnet werden zudem für *Kosten des Grossen Rates* Fr. 4,000, *Ständeräte* Fr. 1,000 und die beiden *Amtsblätter und Gesetzsammlungen* zusammen Fr. 3,100.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben Fr. 128,067

Die Erhöhung der Mitgliederzahl der *Oberrichter* auf 19 bedingt eine Mehrausgabe von Fr. 12,400 für *Besoldungen*. Weitere Mehrausgaben für *Besoldungen* entstehen auf den Rubriken *Angestellte der Obergerichtskanzlei* Fr. 2,080, *Gerichtspräsidenten* Fr. 420, *Angestellte der Gerichtsschreibereien* Fr. 5,000, *Betreibungs- und Konkursbeamte* Fr. 970, *Betreibungsgehilfen* Fran-

ken 50,000, *Angestellte der Betreibungsämter* Fr. 30,000, *Sekretär des Handelsgerichtes* Fr. 167 und *Beamte und Angestellte des Verwaltungsgerichtes* Fr. 21,821. Letztere Mehrausgabe ist die Folge der Erweiterung des Verwaltungsgerichtes, die ferner notwendig macht eine Erhöhung des Kredites für *Entschädigungen der Mitglieder* um Fr. 4,500 und des Kredites für *Bureaukosten* um Fr. 1,000. Die Mehrausgaben für *Besoldungen* der *Betreibungsgehilfen* und der *Angestellten* der *Betreibungsämter* werden durch *Gebühreneinnahmen* ausgeglichen. Weniger als in 1928 erfordern die *Besoldungen der Beamten des Obergerichtes* Fr. 1,166 und die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* Fr. 1,125. Einer Erhöhung bedürfen im Hinblick auf die bisherigen Ausgaben die *Bureaukostenkredite der Amtsgerichte* Fr. 500 und der *Gerichtsschreiber* Fr. 1,500.

IIIa. Justiz.

Mehrausgaben Fr. 16,379

Von den Mehrausgaben entfallen Fr. 9,379 auf die *Besoldungsrubriken*. Davon betreffen Fr. 8,000 einen zwecks Förderung der Anlage des eidg. Grundbuches dem *Inspektorat* zuzuteilenden *neuen Beamten*, womit im Zusammenhang auch die *Bureau- und Reisekosten des Inspektorates* um Fr. 2,000 höher veranschlagt werden. Für *Rechtskosten* werden Fr. 5,000 mehr eingestellt. Diese Kosten haben in 1927 den Kredit von Fr. 30,000 überschritten.

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben Fr. 46,301

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* beanspruchen für *Besoldungen* Fr. 832 mehr. Die Ausgaben des *Polizeikorps* nehmen zu für *Besoldungen der Beamten* um Fr. 1,335 und für *Mietzinse*, auf den heutigen Bestand berechnet, um Fr. 1,116, gehen hingegen für *Bekleidung* um Fr. 7,582 zurück. Der Kredit für *Sold der Landjäger* ist gleich hoch wie in 1928 und sieht einen Mannschaftsbestand von 295 vor. Der Kredit für *Nahrung der Gefangenen in den Bezirken* wird um Fr. 10,000 erhöht, da die Ausgaben steigende Tendenz zeigen. Den *Strafanstalten* werden Fr. 39,600 mehr zur Verfügung gestellt, nämlich der *Strafanstalt Thorberg* Fr. 10,000, der *Arbeitsanstalt St. Johannis-Ins* Fr. 4,000, der *Zwangserziehungsanstalt Tessenberg* Fr. 23,600 und der *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank* Fr. 2,000. Die Mehrkosten der Anstalt Tessenberg werden in der Hauptsache veranlasst durch den um Fr. 21,900 erhöhten Mietzins und die Anstellung eines Lehrers, die Mehrausgaben der Anstalt Hindelbank durch den Minderertrag der Kostgelder. Der Reinertrag der *Justiz- und Polizeikosten* nimmt um Fr. 1,000 ab. Es sind höher berechnet die *Polizeikosten* um Fr. 10,000 und die *Kosten der Einigungsämter* um Fr. 1,000, die Einnahmen aus *Kostenrückerstattungen und Gebühren* um Fr. 10,000.

IV. Militär.

Mehrausgaben Fr. 973

Die Veränderungen im Voranschlag dieses Verwaltungszweiges betreffen meistens die *Besoldungen*, entweder mit Mehr- oder mit Minderausgaben. Die übrigen Abweichungen berühren folgende Rubriken:

Einkleidung- und Organisationskosten mit Fr. 400, *Taggelder, Mietzinse und verschiedene Kosten der Kreiskommandanten* mit netto Fr. 600 und die *Unterstützungen von Familien von Dienstpflichtigen* mit Fr. 1,000. Letztere Erhöhung steht im Zusammenhang mit den Wiederholungskursen der Landwehr.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben Fr. 3,715

Bei einer Zunahme der *Besoldungen der Geistlichen* von Fr. 3,250, der *Wohnungsentschädigungen* von Fr. 1,200, der *Holzentschädigungen* von Fr. 400 und der *Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche* von Fr. 150 gehen die Ausgaben der protestantischen Kirche nach Wegfall des *Beitrages für die Reformations-Gedächtnisfeier* und *Minderausgaben für Besoldungszulagen* Fr. 300, *Leibgedinge* Fr. 5,600 und *Mietzinse* Fr. 1,780 netto um Fr. 2,680 zurück. Die Zunahme der Ausgaben für *Besoldungen der Geistlichen, Wohnungs- und Holzentschädigungen* betreffen fast ausschliesslich die neue Pfarrstelle in Frutigen. Für die *römisch-katholische Kirche* ergibt sich eine reine Mehrausgabe von Fr. 665, hervorgehend aus einer *Minderausgabe* von Fr. 2,775 für *Besoldungen der Geistlichen* und einem Mehrbedarf von Fr. 3,450 für *Leibgedinge*. Bei der *christ-katholischen Kirche* vermindern sich die *Besoldungen der Geistlichen* um Fr. 1,700.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben Fr. 106,084

Die *Verwaltungskosten der Direktion* steigen für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 375, wogegen sich die *Bureaukosten* um Fr. 4,000 reduzieren, indem Fr. 800 auf Rubrik C. 4. b und Fr. 3,200 auf Rubrik D. 9. b übertragen werden. Die Kosten der *Hochschule* nehmen um Fr. 58,900 zu. In Rubrik *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* sind die Einnahmen (Anteil Kollegiengelder und Bundesbeitrag) um Fr. 2,000 erhöht, die Ausgaben um Fr. 2,564 reduziert. Die *Besoldungen der Assistenten und Angestellten* kommen nach dem heutigen Bestand zuzüglich fällig werdende Alterszulagen um Fr. 8,977 bzw. Fr. 980 höher zu stehen. Der Bedarf für *Verwaltungskosten* wird um Fr. 2,000, derjenige für *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* um Fr. 6,500 höher berechnet. Die Kosten des *botanischen Gartens* nehmen nach Bewilligung eines weitem Gärtners und des *Beitrages* von Fr. 400 an den *Alpengarten Schynige Platte* um Fr. 4,120 zu. Der Kredit für die *Poliklinik* wird anschliessend an die Kosten in 1927 um Fr. 7,425 erhöht. Das *zahnärztliche Institut* nimmt hauptsächlich für *Betriebsmittel* Fr. 3,236 mehr in Anspruch. In besonderer Rubrik erscheint das *gerichtlich-medizinische Institut*, dessen Kosten bis jetzt aus den Krediten B. 1, B. 3, B. 4, B. 5 und B. 8 bestritten wurden, die eine entsprechende Entlastung erfahren, mit einem Gesamtausgabeposten von Franken 20,626. Der Reinertrag des *Tierspitals* geht um Fr. 9,600 zurück, in der Hauptsache wegen verminderter Frequenz. Von den Ausgaben der *Mittelschulen* vermehren sich der Beitrag an die *Kantonsschule Pruntrut* um Fr. 1,000, die *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* um Fr. 3,000 und der *Beitrag an die Versicherungskasse* um Fr. 4,000, wogegen sich die *Pensionen* um Fr. 6,663 vermindern. Die *Primarschulen* ver-

zeichnen eine reine Zunahme der Ausgaben von Fr. 23,450. Vermehrungen der Ausgaben weisen folgende Rubriken auf: *Beiträge an die Lehrerversicherungskasse* Fr. 15,000, *Mädchenarbeitsschulen* Fr. 5,000, *Handfertigkeitunterricht für Knaben* Fr. 1,000, *Fortbildungsschulen* Fr. 2,000, *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 950, *hauswirtschaftliches Bildungswesen* Fr. 11,617 mit Erhöhung des *Beitrages aus dem Alkoholzehntel* um Fr. 4,617 und *Kommission betreffend die Naturalleistungen* (die in 1929 einer Revision unterworfen werden) Fr. 1,300. Eine Kreditreduktion von Fr. 12,000 tritt bei den *Leibgedingen* ein. Den *Lehrerbildungsanstalten* wird ein um Fr. 7,162 erhöhter Kredit eröffnet, an dem partizipieren: *Unterseminar*, Fr. 1,002; *Oberseminar*, Fr. 170; *Seminar Pruntrut*, Fr. 2,140; *Seminar Thun*, Fr. 1,050; *Seminar Delsberg*, Fr. 800 und die *verschiedenen Ausgaben* (Beitrag an die *Lehrerversicherungskasse*) Fr. 2,000. Der *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* werden Fr. 1,560 mehr zuerkannt für Unterricht und Verpflegung. Für *Förderung der Kunst* sind Fr. 16,500 mehr in Aussicht genommen, nämlich zu Gunsten des *Kunstmuseums Bern* Fr. 3,000, für *Erhaltung von Kunstatertümern* Fr. 4,000, für das *Stadttheater Bern* Fr. 5,000, Fr. 1,000 für den *kant. Musikverband* und für das *naturhistorische Museum Bern* Fr. 5,000. Letzterer Posten ist neu. Beim *Lehrmittelverlag* wird mit einem Reinertrag von Fr. 14,624 gerechnet.

VII. Gemeindewesen.

Mehrausgaben Fr. 1,150

Die Mehrausgaben betreffen die beiden *Besoldungskredite*.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben Fr. 149,953

Für die *Verwaltungskosten der Armendirektion* wird eine Mehrforderung von Fr. 1,013 auf den beiden *Besoldungskrediten* geltend gemacht. Der Abschnitt *Kommission und Inspektorat* verzeigt Mehrausgaben von Fr. 170 für *Besoldungen* und Fr. 1,000 für *Reisekosten*. Die *Armenpflege* wird mit einem um Fr. 150,000 höhern Gesamtkredit dotiert. Unter den *Beiträgen an Bezirks- und Privaterziehungsanstalten* erfährt derjenige an die *Erziehungsanstalt Victoria*, die sich in einer misslichen finanziellen Lage befindet, eine Erhöhung von Fr. 5,000. Für die *Kantonalen Erziehungsanstalten* wird ein um Fr. 7,770 erhöhter Gesamtkredit ausgesetzt. An der Erhöhung sind beteiligt die Anstalt *Aarwangen* mit Fr. 1,470, die Anstalt *Erlach* mit Fr. 4,900 und die Anstalt *Loveresse* mit Fr. 1,400. Bei der Festsetzung dieser Kredite ist zum Teil auf die Ausgaben in 1927, zum Teil auf die mutmassliche Zahl der Zöglinge Bezug genommen. Für *Berufsstipendien* wird der Kredit um Fr. 15,000 gekürzt, da die an nicht Unterstützte bisher verabfolgten Stipendien nun von der Direktion des Innern übernommen werden. (S. Rubrik IXa C. 2.).

IXa. Volkswirtschaft.

Minderausgaben Fr. 35,273

Der für das Jahr 1928 budgetierte Beitrag an die «Saffa» kommt in Wegfall. Die *Verwaltungskosten*

der *Direktion des Innern* nehmen für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,671 zu. In diesem Betrag ist der Gehalt einer neuangestellten Kanzlistin enthalten. Für *Bureaukosten* sind Fr. 1,950 weniger erforderlich. Vorbehaltlich einer Reorganisation des *statistischen Bureaus* kommen für *Besoldungen* Fr. 125 mehr in Vorschlag und für die in 1929 durchzuführende *eidg. Betriebszählung* wird ein Extrakredit von Fr. 10,000 ausgesetzt. Im Abschnitt *Handel und Industrie* werden mehr gefordert für *gewerbliche Stipendien* Fr. 15,000, für *Berufsschulen* Fr. 3,914, ferner für die bei der *Handels- und Gewerbekammer* neuerrichtete Stelle für Zoll- und Transportauskünfte, Ursprungszeugnisdienst und Warennachweis Fr. 9,000, für *Besoldungen der Angestellten* Fr. 250, endlich in Rubrik *Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine* Fr. 400 zuhanden der Association pour la défense des intérêts économiques du Jura. Das *Gewerbemuseum und die keramische Fachschule* erzeugen eine Mehrbelastung von Fr. 987 und für die dem *Gewerbemuseum* angegliederte *Schnitzlerschule Brienz* wird ein Kredit von Fr. 12,880 vorgesehen. Der Voranschlag des *Technikums Burgdorf* schliesst mit einer Minderausgabe von Fr. 7,367. Hierbei sind für *Lehrmittel* Fr. 8,200 mehr, für die übrigen Ausgaben Fr. 50 weniger berechnet, die Einnahmen um Fr. 16,408 erhöht. Die Erhöhung resultiert hauptsächlich aus den *Schulgeldern*, die durch Grossratsdekret revidiert wurden. Der Voranschlag des *Technikums Biel* sieht für *Lehrmittel*, grösstenteils zur Ausrüstung der kleinmechanischen Abteilung, Mehrausgaben von Fr. 18,645, einen um Fr. 5,800 höheren *Mietzins* an die Domänenverwaltung, dagegen für die übrigen Ausgaben eine Reduktion von Fr. 5,464 vor. Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen gegenüber von Fr. 13,726, so dass der Nettokredit um Fr. 5,305 höher ist als in 1928. Die *Eisenbahnschule* verzeigt eine Minderausgabe von Fr. 1,041, die *Postschule* eine Mehrausgabe von Fr. 250. Die *Lebensmittelpolizei* erfährt Veränderungen in den Rubriken *Besoldungen der Assistenten etc.* und *Bundesbeitrag*, an ersterem Ort eine Mehrausgabe von Fr. 124, an letzterem eine Mindereinnahme von Fr. 128. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden Fr. 877 mehr zur Verfügung gestellt. Die Kosten des *kant. Arbeitsamts* vermindern sich um Fr. 37,949. Die *Besoldungen* und die *Bureaukosten* steigen zwar zusammen um Fr. 3,662, aber für *Mietzins* sind Fr. 50 und für *Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen* Fr. 40,000 weniger zu verwenden. Dazu stellt sich der *Bundesbeitrag* um Fr. 1,561 höher.

IXb. Gesundheitswesen.

Minderausgaben Fr. 6,635

Die *Verwaltungskosten* steigen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 500. Die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* sind für 513 Staatsbetten berechnet, was eine Mehrausgabe von Fr. 540 veranlasst. Der Kredit für *Hilfeleistung an das Inselspital* geht infolge Kapitalabzahlung um Fr. 4,500 zurück. Dem *Frauenspital*, das einen um Fr. 15,000 höhern *Mietzins* zu vergüten hat, wird der Kredit um Fr. 15,770 erhöht. Die Nettokredite für die *Irrenanstalt Waldau und Münsingen* sind gleich hoch berechnet wie für 1928, wogegen derjenige für die *Irrenanstalt Bellelay* eine Reduktion von Fr. 18,945 erfährt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Mehrausgaben Fr. 257,230

Der Voranschlag verzeigt für *Besoldungen* eine Mehrbelastung von Fr. 24,880, die sich wie folgt verteilt: *Zentrale Bauverwaltung* Fr. 8,505, *Bezirksverwaltung* Fr. 565, *Wegmeister* Fr. 10,000, *Wasserrechtswesen* Fr. 215, *Vermessungswesen* Fr. 5,470 und *Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* Fr. 125. Bei der zentralen Bauverwaltung ist ein *zweiter Sekretär* angestellt, beim *Vermessungswesen* ein Aushülfangestellter in Dienst genommen worden. Für den *Unterhalt der Amtsgebäude* kommen Fr. 50,000 mehr, für den *Unterhalt der Kirchengebäude* Fr. 3,000 weniger zur Verwendung. Ein Kredit von Fr. 25,000 ist vorgesehen für *Pfund- und Kirchenloskauf in Wohlen*. Der Kredit für *neue Hochbauten* wird auf Fr. 900,000 erhöht. Davon sind Fr. 500,000 für die neue *chirurgische Klinik* bestimmt. Mit Rücksicht auf die bestehenden Verpflichtungen wird der Kredit für *Wasserbauten* um Fr. 80,000, der Kredit für *Triangulationen* zwecks Förderung der letzteren um Fr. 15,000 erhöht. Der Ertrag der *Automobilsteuer* ist auf Fr. 2,700,000 veranschlagt.

XI. Anleihen.

Minderausgaben Fr. 170,504

Es kommen in 1929 Fr. 68,000 mehr zur *Amortisation*. Für *Zinse* ist das Erfordernis um Fr. 257,504 geringer, hauptsächlich weil die 5 1/2 % Kassascheine Ende Februar 1929 zur Rückzahlung gelangen und die Rechnung nurmehr mit einem Halbjahrescoupon belastet wird. Mit Rücksicht auf diese Rückzahlung steigen die *Provisionen* um Fr. 18,500. Für *Druck- und Publikationskosten* werden Fr. 7,500 vorgesehen, da die Ausgaben in 1927 bereits Fr. 7,413 betrugen.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben Fr. 65,627

Der Bedarf für *Besoldungen* steigt bei der *Finanzdirektion* um Fr. 140, bei der *Kantonsbuchhaltere* um Fr. 2,067, ist aber bei den *Amtsschaffnereien* um Fr. 16,500 geringer. Die *Provisionen* sind mit Fr. 160,000 in annähernde Uebereinstimmung mit dem Ertrag des Jahres 1927 gebracht. Die *Hilfskasse* nimmt Fr. 40,220 mehr in Anspruch, indessen Fr. 7,047 weniger als in 1927.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben Fr. 77,790

Die *Verwaltungskosten der Direktion* gehen bei einer Mehrbelastung von Fr. 400 für *Besoldungen der Angestellten* netto um Fr. 1,600 zurück, indem ein Beitrag der Tierseuchenkasse von Fr. 2,000 an die *Besoldung des Sekretärs*, der die administrative Leitung dieser Kasse besorgt, neu eingestellt wird. Im *Besoldungskredit für landwirtschaftliche Meliorationen* wird die bisher unter Verwaltungskosten der Direktion belastete *Besoldung des Kanzlisten* mit Fr. 6,700 untergebracht. Die Kosten der *Hagelversicherung* kommen mit Fr. 100,000, d. h. Fr. 25,000 mehr, als für 1928 budgetiert sind, auf die Höhe der Ausgaben in 1927 zu stehen. Bei der *Viehversicherung* wird mit einer Zunahme der versicherten Tiere gerechnet. Von daher werden die Kosten um Fr. 9,885 höher veranschlagt.

Für Kurse an der Hufbeschlagschule werden Fr. 1,750 mehr vorgesehen. Von den Schulen beanspruchen mehr die landwirtschaftliche Schule Rütli Fr. 2,000, die Molkereischule Fr. 2,000, die Winterschule Rütli Fr. 2,000, die Winterschule Schwand-Münsingen Fr. 15,000, die Winterschule Langenthal Fr. 1,000, die Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg Fr. 9,000, die hauswirtschaftliche Schule Brienz Fr. 500 und die hauswirtschaftliche Schule Langenthal Fr. 4,500. Die Mehrkosten der Molkereischule werden begründet mit der Erweiterung der letzteren, die der Winterschule Schwand-Münsingen in der Hauptsache mit den Mindererträgen der Kostgelder und der Gutswirtschaft, bei der Schule Oeschberg mit der Errichtung einer Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung, bei der hauswirtschaftlichen Schule Langenthal im wesentlichen durch den Rückgang des Bundesbeitrages.

XIV. Forstwesen.

Minderausgaben Fr. 10,465

Die Kosten der zentralen Forstverwaltung vermindern sich um Fr. 9,285. Die Besoldung des neuen Sekretärs, der Forstwirt ist, wird vom Bunde subventioniert; dazu ist eine frei gewordene Kanzlistenstelle nicht wieder besetzt worden. Der Bedarf für Forstpolizei ist um Fr. 1,180 geringer. Die Reisekosten und die Mietzinse nehmen zwar um Fr. 1,300 zu, demgegenüber aber die Besoldungen der Kreisoberförster um Fr. 2,980 und die Unfallversicherung um Fr. 1,000 ab.

XV. Staatswaldungen.

Minderertrag Fr. 10,900

Die Haupt- und Zwischennutzungen werden um Fr. 19,000 höher, die Nebennutzungen um Fr. 400 niedriger angesetzt. Von den Wirtschaftskosten sind höher berechnet die Waldkulturen um Fr. 10,000, die Rüstlöhne um Fr. 15,000, die Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden um Fr. 2,000. Der für 1928 ausserordentlicher Weise auf Fr. 8,000 erhöhte Kredit für Marchungen, Vermessungen wird auf den normalen Stand von Fr. 3,000 reduziert. Den Ausgaben in 1927 entsprechend werden die Beschwerden auf Fr. 240,000 veranschlagt. Die Verwaltungskosten gehen um Fr. 1,500 zurück.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 27,640

Der Ertrag nimmt im ganzen nach den Veränderungen im Domanenétat um Fr. 36,640 zu. Für die Wirtschaftskosten sind Fr. 2,000 Minderbedarf, für Beschwerden Mehrausgaben von Fr. 11,000 zu verzeichnen.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 1,300

Die Aktivzinsen nehmen um Fr. 300 ab, die Passivzinsen um Fr. 1,000 zu.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag ist gleichhoch veranschlagt wie in 1928 unter Annahme eines um Fr. 20,000 niedrigeren Rothertrages und um Fr. 20,000 verminderter Verwaltungskosten.

XIX. Kantonalkasse.

Der Betriebsertrag wie die Zuweisung an die Reserven sind um je Fr. 15,000 höher angenommen als in 1928.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 306,550

Die Zinsen von Guthaben vermehren sich um Fr. 136,550, hauptsächlich durch die Zinsen der dem Kanton vom Bund angefallenen Fr. 3,360,000 $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen der Berner Alpenbahn-Gesellschaft I. Hyp. Mit Rücksicht auf die Rückzahlung der $5\frac{1}{2}\%$ Kassascheine wird die Kantonalkasse in vermehrtem Masse in Anspruch genommen werden müssen. Von daher sind für Zinsen an Spezialverwaltungen Fr. 400,000 mehr vorgesehen. Die Verzinsung der von der Kantonalkasse übernommenen Wertpapiere erfordert Fr. 670,000 weniger, da von diesen Papieren Fr. 15,200,000 mehr einen Zins abwerfen werden, als es bis jetzt der Fall war.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 6,900

Die Jagdpapentgebühren figurieren im Voranschlag mit einem Minderertrag von Fr. 25,000 und dementsprechend die Jagdaufsichtszuschläge mit einer Mindereinnahme von Fr. 2,500. Höher veranschlagt sind die Gebühren für die Winterjagdbewilligungen um Fr. 3,500 und der Bundesbeitrag um Fr. 3,400. Von den Ausgaben sind niedriger angenommen diejenigen für Jagdaufsicht im offenen Gebiet um Fr. 21,100, die Verwaltungskosten hingegen um Fr. 2,000 höher. Die Fischzinse und Papentgebühren sind um Fr. 2,000 höher berechnet.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 130,660

In den letzten zwei Jahren ging der Salzkonsum zurück. Mit einem solchen wird auch in 1929 gerechnet. Der Erlös aus dem Salzverkauf geht von daher um Fr. 128,060 zurück. Dazu steigen die Betriebskosten um Fr. 1,000 und die Verwaltungskosten um Fr. 1,600. Der bisher dem Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung zugewiesene Beitrag von Fr. 200,000 wird reduziert auf Fr. 100,000, dafür ein gleichgrosser Beitrag an den kantonalen Verein für das Alter eingestellt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 199,250

Der Ertrag des kantonalen Stempels wird gleich hoch angenommen wie für das Jahr 1928. Hingegen wird der Anteil an den eidg. Stempelabgaben in Uebereinstimmung mit der Rechnung von 1927 um Fr. 200,000 höher veranschlagt. Die Besoldungen der Angestellten erfordern Fr. 750 mehr.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 75,000

Die Unterschiede gegenüber dem Voranschlag für 1928 sind folgende:

Mehreinnahmen:

Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter . . .	Fr. 80,000
Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	» 10,000
Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	» 20,000
Zusammen	<u>Fr. 110,000</u>

Mindereinnahmen:

Gebühren des Handelsgerichtes . . .	Fr. 15,000
Gebühren der Polizeidirektion . . .	» 20,000
Gebühren der Rekurskommission . . .	» 10,000
Zusammen	<u>Fr. 35,000</u>

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Minderertrag Fr. 600

resultierend aus einem geringer angesetzten Ertrag der *Bussen*.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Keine Aenderungen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag Fr. 3,000

Der Mehrertrag betrifft die *Verkaufsgebühren*.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehrertrag Fr. 44,823

Der *Anteil* ist zu Fr. 1.60 pro Kopf der Wohnbevölkerung berechnet, gleich dem Anteil in 1927. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden vorgesehen

Fr. 132,729, d. h. Fr. 24,647 mehr, als der hierfür zu verwendende Zehntel ausmacht.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Gleiche Ansätze wie für 1928.

XXXI. Militärsteuer.

Minderertrag Fr. 25,305

Es ist mit einem abermaligen Rückgang des Ertrages dieser Steuer zu rechnen. Der Rohertrag wird daher um Fr. 22,500 niedriger veranschlagt, wozu kommen Mehrkosten für *Besoldungen der Beamten* Fr. 1,005 und ein verminderter *Anteil des Bundes* von Fr. 1,800.

XXXII. Direkte Steuern.

Minderertrag Fr. 28,030

Bei der *Vermögenssteuer* wird mit einer Ertragsvermehrung gerechnet von Fr. 129,000, bei der *Einkommenssteuer* und der *Zuschlagssteuer* mit Ertragsverminderungen von Fr. 100,000 bzw. Fr. 50,000. Die *Taxations- und Bezugskosten* steigen um Fr. 5,330, die *Verwaltungskosten* um Fr. 1,700.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Der *Anteil am Ertrage der eidg. Kriegsteuer* dient zur Ausgleichung der im Voranschlag der Baudirektion vorgesehenen Fr. 500,000 für den Neubau der chirurgischen Klinik.

Bern, den 22. Oktober 1928.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung eines kantonalen Lehrlingsamtes auf der Direktion des Innern.

(März 1928.)

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 2. März 1927 eine Motion der Herren Grossräte *E. Bürki* und *A. Suri* erheblich erklärt, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage «zu prüfen, und Bericht und eventuell Antrag «einzubringen, wie in unserem Kanton die Aufsicht über das gesamte Lehrlingswesen im «Sinne seiner Förderung zusammengefasst werden könnte.»

Diesem Beschluss ging eine ausgiebige Diskussion über die Motion voraus, in welcher die gegenwärtige Organisation der Aufsicht über das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen ausführlich dargestellt wurde und deren Mängel hervorgehoben wurden. Aus der Diskussion und besonders aus der Tatsache, dass von keiner Seite die Beibehaltung des bisherigen Zustandes vertreten wurde, ergibt sich in erster Linie, dass der Grosse Rat eine Aenderung der heutigen Organisation der Aufsicht über das Lehrlingswesen als sehr wünschenswert und im Interesse der Förderung der beruflichen Ausbildung unserer schulentlassenen Jugend liegend erachtet.

Die Direktion des Innern, welcher gemäss § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen zusteht, ist nun ohne Verzug an die Prüfung der von den Motionären aufgeworfenen Frage herantreten und hat dafür nicht nur die ihr laut Gesetz für die Oberaufsicht beigeordneten Organe, die Handels- und Gewerbekammer und die Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen, sondern auch die gewerblichen und kaufmännischen Berufsverbände im Kanton beigezogen. Auf Grund einer umfassenden und gründlichen Prüfung aller einschlägigen Fragen unterbreitet die Direktion des Innern dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den nachstehenden Entwurf zu einem *Dekret*

betreffend das kantonale Lehrlingsamt und begleitet ihn mit folgenden Ausführungen:

1. Der § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre lautet:

«Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine vom Regierungsrat zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.»

Diese Bestimmung enthält keine Vorschriften darüber, durch welche Organe auf der Direktion des Innern die administrative Oberaufsicht auszuüben sei. Der Handels- und Gewerbekammer, sowie der als besonderes Aufsichtsorgan zu bestellenden Sachverständigenkommission konnten von vorneherein in der Hauptsache nur Funktionen vorberatender und begutachtender Natur zukommen. Schon bei der ersten Beratung des Gesetzes wurde denn auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht für die Durchführung des Gesetzes absolut notwendig sei, ein kantonales Gewerbeinspektorat zu schaffen, da die vorgesehenen Lehrlingskommissionen für eine richtige Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes nicht genügen würden (s. Tgbl. des Gr. R. 1903, S. 415). In der zweiten Beratung des Gesetzes wurde diese Frage verneinend beantwortet, weil die Notwendigkeit der Errichtung eines Gewerbeinspektorates für die Durchführung des Gesetzes noch nicht erwiesen sei. Eventuell könnte der Direktion des Innern für diesen Zweck ein besonderer Sekretär beigegeben werden. Vorderhand stehe der Direktion des Innern die Handels- und Gewerbekammer und deren ständiges Sekretariat zur Verfügung (s. Tgbl. 1904 S. 540). Es steht also fest, dass durch das Gesetz

die Organisation der Oberaufsicht auf der Direktion des Innern nicht geregelt ist und dass somit der Errichtung eines Lehrlingsamtes auf dieser Direktion kein gesetzliches Hindernis im Wege steht.

2. Die Durchführung des Gesetzes verursacht nun eine erheblich grössere Arbeit als sich der Grosse Rat und seine Kommission vorgestellt hatte. Namentlich mussten den der Direktion des Innern beigeordneten Aufsichtsorganen auch administrative Funktionen betreffend das Lehrlingswesen, die Lehrlingsprüfungen und die beruflichen Bildungsanstalten zugewiesen werden, die ordentlicherweise nur von ihren Sekretären ausgeübt werden können. Der Direktion des Innern liegen ausser der Oberleitung und der Erledigung der Anträge der beigeordneten Aufsichtsorgane die Besorgung des gesamten Rechnungswesens, die administrative Oberaufsicht über die Organisation und das Rechnungswesen der vom Staate unterstützten beruflichen Bildungsanstalten und das Stipendienwesen ob. Alle Funktionen der administrativen Oberaufsicht werden von Beamten besorgt, die in ihrem Hauptamt sich mit ganz andern Obliegenheiten zu befassen haben. Es sind dies die Sekretäre der Handels- und Gewerbekammer, der Bibliothekar des Gewerbemuseums und der Sekretär der Direktion des Innern. Die im Nebenamt zu besorgenden Arbeiten nehmen aber sehr oft die Arbeitszeit dieser Beamten in so starkem Masse in Anspruch, dass das Hauptamt darunter leidet. Es muss im Allgemeinen eine sehr häufige Ueberlastung dieser Beamten mit Arbeit festgestellt werden, die eine richtige und gründliche Besorgung der Geschäfte sowohl des Hauptamtes als des Nebenamtes erschwert. Eine Entlastung eines jeden dieser Beamten vom Nebenamt liegt im Interesse des Hauptamtes, dessen Obliegenheiten die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nimmt.

3. Die bestehende Verteilung der Aufsichtsfunktionen unter mehrere Organe übt aber auch auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einen nachteiligen Einfluss aus. Es fehlt an der sehr wünschenswerten Einheitlichkeit in der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, am notwendigen Kontakt zwischen den Aufsichtsorganen und leidet infolgedessen das Lehrlings- und das berufliche Bildungswesen in unserem Kanton an Ueberorganisation und Zersplitterung der Aufsicht. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die eingangs erwähnten Verhandlungen des Grossen Rates betreffend die Motion Bürki/Suri (S. Tgbl. 1927 S. 80—94) und können deshalb von weitem Ausführungen Umgang nehmen. Diesen Mängeln ist es in der Hauptsache zuzuschreiben, dass während mehr als zwanzig Jahren, seitdem das Gesetz vom 19. März 1905 in Kraft getreten ist, in der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge und auf dem Gebiet des beruflichen Bildungswesens keine grösseren Fortschritte erzielt worden sind. Eine Vereinfachung der Organisation der Oberaufsicht drängt sich förmlich auf; sie kann nur durch Errichtung einer Zentralstelle erzielt werden, die sich sowohl mit dem Lehrlingswesen als mit dem beruflichen Bildungswesen zu befassen hat, welche Gebiete untereinander in einem engen Zusammenhange stehen. Solche Zentralstellen bestehen in allen Kantonen, die Lehrlingsgesetze besitzen; sie haben sich in jeder Beziehung bewährt.

4. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung bildet kein Hindernis für die sofortige Errichtung eines kantonalen Lehrlings-

amtes; ebensowenig kann aus dem Bestehen dieses Entwurfes ein Grund für die Verschiebung unseres Vorschlages abgeleitet werden. Ganz abgesehen davon, dass bis zum Zustandekommen des Bundesgesetzes noch etliche Jahre vergehen werden, kann und wird dieses Gesetz nur ein sogenanntes Rahmengesetz sein. Dessen Durchführung und namentlich die Bezeichnung der mit Vollzug und Aufsicht betrauten Organe werden den Kantonen übertragen werden. Das jetzt errichtete Lehrlingsamt wird durch das Bundesgesetz in keiner Beziehung berührt werden; im Gegenteil, es müsste dann geschaffen werden, wenn es bis dahin nicht schon errichtet worden wäre.

5. In Bezug auf die finanziellen Folgen der Errichtung eines kantonalen Lehrlingsamtes haben wir folgende Berechnungen aufgestellt:

Ausgaben:

Anfangsbesoldungen:

Vorsteher:	Fr. 8,200	
2 Adjunkten:	» 14,000	
Bureauangestellte:	» 4,000	Fr. 26,200
Miete:		» 3,000
Bureaunkosten: Drucksachen, Bedienung, Beheizung, Reisekosten:		» 12,000
		<u>Fr. 41,200</u>

Diesen Ausgaben stehen gegenüber

1. Verschiedene Einsparungen:

Wegfall Sekretariat der Lehrlings- und Kreisprüfungskommission der Stadt Bern	Fr. 4,500
Einsparungen bei den Inspektionen in- folge Vereinfachung des Verfahrens . . .	» 1,000
Einsparungen bei den Prüfungen eben- falls infolge Vereinfachung . . .	» 1,000

2. Neue Einnahmen:

Kontrollgebühr auf jedem angefertigten neuen Lehrvertrag (4400 à Fr. 10) . . .	» 44,000
	<u>Fr. 50,500</u>

Nach diesen sehr vorsichtig vorgenommenen Berechnungen werden dem Staat aus der Neuschaffung des Lehrlingsamtes, wenn es in dem vorgesehenen Rahmen bleibt, keine Mehrausgaben erwachsen. Die Vorzüge einer kantonalen Zentralstelle für das Lehrlingswesen gegenüber der heutigen Organisation der Aufsicht sind so gross, dass sich auch eine grössere Mehrausgabe vollkommen rechtfertigen würde.

Es muss in diesem Zusammenhang auch noch darauf hingewiesen werden, dass im Lehrlingsgesetz vom 19. März 1905 in Alinea 4 des Art. 19 sehr bestimmt die Schaffung eines kantonalen Lehrlingsprüfungsfonds verlangt wird. Dieser Fonds besteht zur Stunde noch nicht und es muss zweifellos dem klaren Wortlaut des Gesetzes Folge gegeben werden.

Der vorgesehene Fonds könnte gespiesen werden aus den mit der Neuordnung sich ergebenden Ueberschüssen, dann aber auch durch einen regelmässigen Zuschuss aus der Staatskasse, der so lange zu leisten wäre, bis der Fonds eine bestimmte Höhe erreicht hat. Darüber wird aber in einem andern Zusammenhang noch zu reden sein.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen des nachstehenden Entwurfes bemerken wir kurz folgendes:

Im § 2 ist die Aufgabe der neu geschaffenen Zentralstelle definiert, die sie im steten Kontakt mit den begutachtenden Organen, Handels- und Gewerbekammer und Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen, sowie mit den im Kanton bestehenden Berufsverbänden lösen wird. Die speziell angeführten Obliegenheiten (Ziff. 1—8) sind solche, die jetzt in der Hauptsache von den vorgenannten Beamten erfüllt werden. Für Ziffer 9: Förderung der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge, fehlt bis jetzt die gesetzliche Grundlage. Sie wird voraussichtlich von der Bundesgesetzgebung geschaffen werden. Die Berufsberatung und die Lehrlingsfürsorge ist aber schon heute als eine wichtige Aufgabe des Staates zur Förderung der sozialen Wohlfahrt anerkannt, so dass deren Förderung naturgemäss zum Aufgabenkreis des neuen Lehrlingsamts gehört, auch wenn eine gesetzliche Grundlage dafür noch nicht vorhanden ist.

Ad. § 4. Die richtige Besorgung der dem kantonalen Lehrlingsamt zugewiesenen Aufgaben und Obliegenheiten erfordert die Anstellung von drei verantwortlichen Beamten, unter welchen die Geschäfte vom Regierungsrat zu verteilen sein werden.

Ad. § 5. Die Besoldungen sind in gleicher Höhe vorgesehen wie diejenigen des kantonalen Arbeitsamtes. Da für die Bekleidung der neuen Stellen nur tüchtige, im Aufgabenkreis erfahrene Leute in Betracht kom-

men können, dürfen die Besoldungen nicht niedriger bemessen werden.

Ad. § 7. Abgeändert werden durch dieses Dekret folgende Dekretsbestimmungen: § 6 des Dekrets vom 18. März 1914 betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer (Streichung von Ziffer 5) und § 9 des Dekrets vom 22. November 1920 betreffend das kantonale Gewerbemuseum, indem der Bibliothekar des Gewerbemuseums nicht mehr gleichzeitig als Sekretär der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen und der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission amtieren wird. Die übrigen die gegenwärtige Organisation der Oberaufsicht betreffenden Bestimmungen finden sich in Verordnungen des Regierungsrates, die im Falle des Erlasses des vorgeschlagenen Dekretes revidiert werden müssen. Entwürfe liegen schon vor.

Auf Grund dieser Ausführungen und in der Ueberzeugung, dass das vorgeschlagene Lehrlingsamt der beruflichen Ausbildung unserer schulentlassenen Jugend wertvolle Dienste leisten wird, empfehlen wir dem Regierungsrat Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes und Weiterleitung desselben an den Grossen Rat.

Bern, den 31. März 1928.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Entwurf des Regierungsrates

vom 20. April 1928.

Dekret

betreffend das

Kantonale Lehrlingsamt.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, und Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Zum Zwecke der Ausübung der Oberaufsicht über die Ausführung des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre (§ 30 des Gesetzes) und der Besorgung der das Lehrlings- und das berufliche Bildungswesen betreffenden Verwaltungsgeschäfte, wird als Abteilung der Direktion des Innern das Kantonale Lehrlingsamt errichtet.

§ 2. Das Kantonale Lehrlingsamt hat unter der Leitung der Direktion des Innern die Aufgabe, die Berufslehre und das berufliche Bildungswesen im Kanton zu fördern und die administrative Aufsicht über das Lehrlingswesen und die vom Staate unterstützten beruflichen Bildungsanstalten, die der Direktion des Innern unterstellt sind, auszuüben. Namentlich liegen ihm ob:

1. die Sekretariatsarbeiten des Lehrlingssausschusses der Kantonalen Handels- und Gewerbekammer, der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen, der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, der gewerblichen Lehrlingskommission der Stadt Bern und der gewerblichen Kreisprüfungskommission Mittelland;
2. die Aufsicht über die Tätigkeit der Lehrlingskommissionen und der Verkehr mit ihnen; die Statistik des Lehrlingswesens und die Prüfung der Lehrverträge;
3. die Organisation und die Ueberwachung der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen; die Bestellung der Prüfungsorgane; die Aufstellung von Prüfungsnormen und Prüfungsprogrammen, in Verbindung mit den Berufsverbänden;

Entwurf der grossrätlichen Spezialkommission

vom 27. Juni 1928.

Dekret

über das

Kantonale Lehrlingsamt.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,***beschliesst*

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, sowie Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und auf Antrag des Regierungsrates:

§ 1. Die Direktion des Innern führt gemäss § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 die Aufsicht über das Lehrlingswesen und über die beruflichen Bildungsanstalten.

Zur Besorgung der bezüglichlichen Verwaltungsgeschäfte wird als Abteilung der Direktion des Innern das Kantonale Lehrlingsamt errichtet.

§ 2. Dem Kantonalen Lehrlingsamt stehen unter Leitung der Direktion des Innern folgende Aufgaben zu:

- a) Förderung der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge;
- b) Aufsicht über das Lehrlingswesen;
- c) Förderung und Beaufsichtigung der beruflichen Schulen und Fachkurse für Lehrlinge, Gehilfen und Meister;
- d) Organisation und Ueberwachung der Lehrlingsprüfungen;
- e) Begutachtung der Stipendiengesuche;
- f) Besorgung aller bezüglichlichen Verwaltungsgeschäfte.

Dem Kantonalen Lehrlingsamt können vom Regierungsrat weitere mit dem Lehrlingswesen und mit dem beruflichen Bildungswesen in Zusammenhang stehende Arbeiten übertragen werden.

Entwurf des Regierungsrates.

4. die administrative Obergewalt über die vom Staate unterstützten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und der Verkehr mit den Kommissionen dieser Schulen;
5. die Antragstellung betreffend Unterstützung von beruflichen Fortbildungs- und Fachkursen, sowie von Lehrerbildungskursen;
6. die Organisation von gewerblichen Gesellen- und Meister-Fachkursen;
7. die Prüfung und Antragstellung betreffend Stipendengesuche im Sinne von § 29 des Gesetzes;
8. die Rechnungsführung über die dem Staate auffallenden Kosten des Lehrlingswesens und die Staatsbeiträge an die beruflichen Bildungsanstalten und Kurse;
9. die Förderung der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Bern.

§ 3. Dem Kantonalen Lehrlingsamt können vom Regierungsrat noch andere Aufgaben, in Anpassung an neue gesetzliche Erlasse des Bundes oder des Kantons oder an neue Verordnungen des Regierungsrates, übertragen werden.

§ 4. Das Personal des Kantonalen Lehrlingsamtes besteht aus dem Vorsteher, zwei Adjunkten und den nötigen Angestellten. Die nähere Organisation wird durch eine Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 5. Die Besoldungen werden festgesetzt wie folgt:

1. für den Vorsteher Fr. 8,200—10,600
2. für die Adjunkten » 7,000— 9,000

Die Besoldungen der Angestellten werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Zum Zwecke der Deckung der Kosten des Lehrlingsamtes wird für die Prüfung und Einschreibung der gemäss § 5 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre einzusendenden Lehrvertragsabschrift von der zuständigen Lehrlingskommission eine Gebühr von 10 Fr. bezogen, von welcher in der Regel 5 Fr. vom Lehrmeister und 5 Fr. von den Eltern oder vom Vormunde des Lehrlings zu bezahlen sind.

Bei Lehrverträgen, welche in Anwendung von § 86 des Gesetzes vom 28. November 1879 über das Armenwesen von Armenbehörden oder gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen abgeschlossen werden, und wo der Staat gemäss § 91 des genannten Gesetzes ein Stipendium für die Berufserlernung leistet, fällt die Gebühr weg.

Entwurf der grossrätlichen Spezialkommission.

(Vergl. oben § 2, letztes Alinea.)

§ 3. Das Personal des Kantonalen Lehrlingsamtes besteht aus dem Vorsteher, zwei Adjunkten und den nötigen Angestellten.

(Betreffend 2. Satz von § 4 des regierungsrätlichen Entwurfes vergl. § 5 des Kommissionsentwurfes.)

§ 4. Die Besoldungen betragen:

- a) für den Vorsteher Fr. 8,200—10,600
- b) für die Adjunkten » 7,000— 9,000

Die Einreihung der Angestellten in die entsprechenden Besoldungsklassen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 5. Die Organisation und die nähere Umschreibung der Aufgaben des Kantonalen Lehrlingsamtes werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

(Vergl. § 4, 2. Satz des regierungsrätlichen Entwurfes.)

§ 6. Die gesamten Kosten des Kantonalen Lehrlingsamtes trägt der Staat.

§ 7. Zur Aeufnung des in § 19 des Gesetzes vom 19. März 1905 vorgesehenen Lehrlingsprüfungsfonds wird beim Abschluss eines Lehrvertrages eine Gebühr von 10 Fr. erhoben, von welcher 5 Fr. vom Lehrmeister und 5 Fr. von den Eltern oder vom Vormund des Lehrlings zu tragen sind.

Bei Lehrverträgen, welche in Anwendung von § 86 des Gesetzes vom 28. November 1879 über das Armenwesen von Armenbehörden oder gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen abgeschlossen werden, und wo der Staat gemäss § 91 des genannten Gesetzes ein Stipendium für die Berufserlernung leistet, fällt die von Seiten des Lehrlings zu bezahlende Gebühr weg.

Entwurf des Regierungsrates.

Ein allfälliger, nach Deckung der Kosten des Lehrlingsamtes verbleibender Mehrertrag der Gebühren, fällt in den kantonalen Lehrlingsprüfungsfonds (§ 19 des Gesetzes vom 19. März 1905).

Ueber den Bezug und die Verrechnung der Gebühren erlässt der Regierungsrat die notwendigen Vorschriften.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Alle mit dessen Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse werden aufgehoben.

Bern, den 20. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. C. Moser.
der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühler.

Entwurf der grossrätlichen Spezialkommission.

(Gestrichen.)

(Gestrichen.)

§ 8. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Widersprechende Bestimmungen anderer Erlasse werden dadurch aufgehoben.

Bern, den 27. Juni 1928.

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
E. Bürki.

Der Regierungsrat schliesst sich den Kommissionsanträgen an.

Bern, den 5. September 1928.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident
Joss,
der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend das

Gesetz über den Salzpreis.

(Juli 1928.)

Das Gesetz über den Salzpreis vom 6. April 1919 sieht in Art. 3 vor, dass der Salzpreis nach Ablauf von zehn Jahren durch Volksbeschluss neu festzusetzen sei. Die zehnjährige Frist läuft am 15. April 1929 ab; auf diesen Zeitpunkt muss also der Salzpreis durch Gesetz neu bestimmt werden.

1. Die *gegenwärtige Lage* im Salzhandel ist folgende:

Seit dem Jahre 1924 geht der Salzverbrauch im Kanton anhaltend zurück. Während im Jahre 1924 an gewöhnlichem Kochsalz noch 10,606,800 kg benötigt wurden, betrug der Verbrauch im Jahre 1927 nur noch

9,747,000 kg. Wohl ist in andern Salzarten, z. B. im jodierten Kochsalz und Gewerbesalz, eine Verbrauchszunahme zu verzeichnen, doch wiegt diese den Ausfall im Kochsalz bei weitem nicht auf.

Trotz diesem Minderverbrauch hat sich der Reinertrag der staatlichen Salzhandlung stets erhöht. Dies rührt ausschliesslich davon her, dass die «Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen» den Verkaufspreis herabsetzen konnten. Seit 1. Januar 1927 beträgt der Ankaufspreis für die Kantone 5 Fr. für 100 kg Kochsalz.

Die Rechnung der Salzhandlung ergibt für 1927 folgendes Bild:

	Roh-		Rein-	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Salzverkauf	2,797,285. 40	1,030,804. 15	1,766,481. 25	—
B. Betriebskosten	693. 05	422,434. 30	—	421,741. 25
C. Verwaltungskosten	873. 70	37,507. 90	—	36,634. 20
D. Ertragsverwendung	—	200,000. —	—	200,000. —
	2,798,852. 15	1,690,746. 35	1,108,105. 80	—

Die Mehreinnahme gegenüber 1926 beträgt 22,533 Fr. 85. In den Betriebskosten sind 122,942 Fr. Transportkosten (von den Salinen bis zur einzelnen Salzbutte) und 251,495 Fr. Auswägerlöhne enthalten; die Uebernahme dieser Ausgaben durch den Staat ist es, welche es ermöglicht, das Salz im ganzen Kanton zum gleichen Preise an den Konsumenten abzugeben.

2. Was nun den *neu festzusetzenden Salzpreis* anbelangt, so hat sich die Finanzdirektion schon im Finanzprogramm 1927 für die Beibehaltung des Preises von 25 Rappen per kg Kochsalz ausgesprochen. Auch heute muss die Finanzdirektion unbedingt am bisherigen Preise festhalten. Ihre Gründe dafür sind folgende:

Der Kanton Bern hat (mit Ausnahme von Schwyz) zusammen mit den Kantonen Nidwalden, Zug, Solothurn und Schaffhausen bei 25 Rp. den *niedrigsten* Salzpreis in der Schweiz. Zehn Kantone, worunter Zürich und Basel-Stadt, haben einen Preis von 30 Rp., Genf, Waadt und Graubünden von 40 Rp. und der Tessin sogar von 48 Rp. Im Vergleich zu den übrigen Kantonen steht Bern also an sehr günstiger Stelle. (Aargau, das infolge seiner Territorialgewalt den Salinen einen Ankaufspreis nicht entrichten muss, verlangt 15 Rp. für das kg.)

Das nämliche ist der Fall bei Berechnung des vom Staat erzielten Reingewinnes auf den Kopf der Bevölkerung; bei einem schweizerischen Durchschnitt

von 2 Fr. 13 pro Kopf steht der Kanton Bern mit 1 Fr. 56 erst an 19. Stelle unter den 25 Kantonen. Von einem übermässigen Reingewinn des Staates auf Kosten der Konsumenten kann also nicht gesprochen werden.

Ferner ist zu bedenken, dass bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 10,000,000 kg jede Herabsetzung des Salzpreises um 1 Rp. für das kg dem Staate einen Ausfall von 100,000 Fr. bringt, während die Erleichterung für den Konsumenten nicht einmal 15 Rp. jährlich ausmachen würde und also kaum spürbar wäre.

Wenn ferner — wie wir oben feststellten — der Salzverbrauch seit vier Jahren beständig zurückgeht, so ist es unsicher, ob der Reinertrag aus dem Salzhandel auf der bisherigen Höhe bleibt; soll deshalb der Staat die sozialen Aufgaben, welche ihm im geltenden Gesetz und im vorliegenden Gesetzesentwurf übertragen sind, auch fernerhin erfüllen können, so darf dann nicht überdies noch eine Herabsetzung des Salzpreises Platz greifen. Es könnte sonst leicht dazu kommen, dass die für soziale Zwecke ausgeschiedenen 200,000 Fr. nicht mehr im ganzen Umfange ausgerichtet werden könnten.

Diese Gründe veranlassen die Finanzdirektion, die Beibehaltung des bisherigen Salzpreises von 25 Rp. dringend zu empfehlen.

3. In bezug auf die *Verwendung eines über 900,000 Franken hinausgehenden Mehrertrages* sieht der vorliegende Entwurf in Art. 2 eine kleine Abänderung gegenüber der bisherigen Gesetzesbestimmung vor. Während bisher vom Mehrertrag maximal 200,000 Fr. zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung zu verwenden waren, will der Entwurf dem genannten Fonds nur noch 100,000 Fr. und die übrigen 100,000 Fr. dem «Verein für das Alter» zuwenden. Diese Neuregelung wird von der kantonalen Armendirektion aus folgenden Gründen befürwortet:

Beim Erlass des Gesetzes über den Salzpreis von 1919 glaubte man annehmen zu dürfen, dass die eidgenössische Alters- und Invalidenversicherung in absehbarer Zeit in Kraft treten werde. Bis zu ihrer praktischen Verwirklichung wird aber immer noch geraume Zeit vergehen. Es sollte deshalb ermöglicht werden, denjenigen, die schon jetzt an der Schwelle des Alters stehen oder diese bereits überschritten haben, eine Beihilfe und Unterstützung für die alten Tage gewähren zu können. Dies kann heute am besten dadurch geschehen, dass die Bestrebungen und die Arbeit des

«Vereins für das Alter» auch von Staatswegen nachhaltig unterstützt werden, ähnlich, wie dies von Bundeswegen zur Zeit auch vorgesehen ist. Für die Ausrichtung dieser Unterstützung soll aber nicht der bestehende Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung — der auf Ende 1927 1,000,000 Fr. beträgt — angegriffen werden, sondern es soll hierfür eine bestimmte Summe direkt aus dem Salzpreis-Mehrertrag ausgeschiedenen werden. Die Armendirektion befürwortet eine Hälfteteilung, so dass den beiden sozialen Institutionen je 100,000 Fr. zukommen würden. Die Finanzdirektion kann sich mit dieser Verteilung einverstanden erklären und hat die bisherige Bestimmung (Art 2) im Gesetzesentwurf entsprechend abgeändert. Die Zuwendung an den Verein für das Alter enthebt uns der Notwendigkeit, für die Verwendung der in Aussicht genommenen Summe eigene, staatliche Ämtsstellen zu schaffen, indem der Verein über eine gute Organisation verfügt, die gerade auch durch die staatliche Unterstützung seiner Arbeitsziele noch ausgebaut werden kann. Es ist dabei in Aussicht genommen, dass der Betrag von 100,000 Fr. Verwendung finden soll zur Ausrichtung kleiner Altersrenten an Personen, die der öffentlichen Armenfürsorge nicht unterstellt sind. Der Verein für das Alter hat mit diesem System, soweit seine beschränkten Mittel es erlaubten, schon die besten Erfahrungen gemacht. Diese Zuwendungen haben nicht den Charakter von Armenunterstützungen und ermöglichen es einer grossen Zahl von alten Leuten weiter bei ihren Angehörigen oder in Eigenpflege zu bleiben, ohne das Armenhaus oder Altersasyl aufsuchen zu müssen. Beigefügt sei, dass dem Staat eine Vertretung in den Organen des Vereins eingeräumt werden soll und dass die Abrechnungen über die Verwendung der Subvention dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

4. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes entsprechen dem geltenden Gesetze. Eine Aenderung — speziell in bezug auf die Neufestsetzung des Salzpreises in weitem zehn Jahren (Art. 3) — halten wir nicht für notwendig.

Wir beantragen dem Grossen Rate den vorstehenden Gesetzesentwurf mit Empfehlung zu unterbreiten.

Bern, den 21. Juli 1928.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

**Gemeinsame Anträge des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 12. September / 5. November 1928.

Gesetz
über
den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Verkaufspreis des Salzes beträgt für die Dauer von zehn Jahren 25 Rappen per Kilogramm.

Art. 2. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr., so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens 200,000 Fr. ausgeschieden, wovon die Hälfte zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung und die andere Hälfte zur Unterstützung des kantonalen «Vereins für das Alter» verwendet werden.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung des dem «Verein für das Alter» zukommenden Betrages.

Art. 3. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgesetzt.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. September / 5. November 1928.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Joss,

der Staatsschreiber i. V.

Brechbühler.

Im Namen der Kommission

der Vize-Präsident:

Stauffer.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Pfarrwahlen.

(Juni 1928.)

Das Verfahren bei Pfarrwahlen ist neben der Vorschrift von Art. 84, Alinea 2, der Staatsverfassung für alle drei Landeskirchen einheitlich geordnet durch das Gesetz über das Kirchenwesen vom 18. Januar 1874. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben sich in dieser Beziehung insbesondere für die evangelisch-reformierte Landeskirche schon seit längerer Zeit als überlebt erwiesen. Namentlich seitdem durch das neue Gesetz über das Gemeindewesen den Kirchgemeinden die Möglichkeit gegeben worden ist, das Wahlrecht bei Pfarrwahlen auch Frauen zu verleihen, sind infolge der dadurch eingetretenen stärkeren Beteiligung Misstände aufgetreten, welche eine Revision der bestehenden Gesetzesvorschriften dringend nahelegen. Das heute noch geltende Verfahren ist ausserordentlich umständlich. Bevor die Kirchgemeindeversammlung zur eigentlichen Pfarrwahl schreiten kann, müssen von ihr eine Reihe von Vorfragen erledigt werden. Sie hat zunächst den Bericht des Kirchgemeinderates entgegenzunehmen. Dann hat sie zu beschliessen, ob die Bewerberliste genügend sei oder nicht. Erachtet sie die Liste der angemeldeten Bewerber als ungenügend oder hat sich niemand angemeldet, so soll sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber aussprechen, ob die Stelle neuerdings ausgeschrieben werden soll oder ob die Gemeinde einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle. Im letzteren Fall kann die Gemeinde sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl schreiten oder auch die Wahl auf eine spätere Versammlung verschieben.

Die Bereinigung aller dieser Vorfragen erfordert jeweils geraume Zeit. Dazu kommt, dass bei starker Beteiligung der Stimmberechtigten genügend grosse Versammlungslokale fehlen. Die Verhandlung muss

sich in überfüllten Räumen abwickeln, wo eine richtige Kontrolle der Stimmberechtigung sozusagen zur Unmöglichkeit wird. Es ist auch schon vorgekommen, dass mangels genügender Räumlichkeiten die Versammlung im Freien abgehalten werden musste. Weiter aber führen diese Umstände bei stark umstrittenen Wahlen zu Wahlbeschwerden, deren Erörterung und Erledigung in jedem Fall eine grosse und unerfreuliche Unruhe in die betreffenden Kirchgemeinden bringt.

Durch Eingaben von verschiedenen Kirchgemeinden ist die Kirchendirektion schon seit längerer Zeit auf diese Misstände aufmerksam gemacht worden und die Angelegenheit hat auch wiederholt schon den Grossen Rat beschäftigt. Wir verweisen auf die Interpellation Hurni vom 16. Februar 1921, welche vom Regierungsrat darüber Auskunft zu erhalten wünschte, ob für die Pfarrwahlen das Urnensystem eingeführt werden könnte, eine Anregung, die bei der Beantwortung der Interpellation von dem damaligen Kirchendirektor, Herrn Regierungsrat Burren, zur Prüfung entgegengenommen wurde. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1925 (Grossratstagblatt 1926, Seite 320) nahm die Staatswirtschaftskommission diesen Gedanken ebenfalls auf und regte den Erlass eines Spezialgesetzes über die Pfarrwahlen an, ein Postulat, das unbestritten angenommen wurde.

Der Regierungsrat hat daraufhin, unterm 21. September 1926, die Kirchendirektion ermächtigt, über den Gegenstand ein Rechtsgutachten des Herrn Prof. Dr. Burckhardt in Bern einzuholen. Dieses Gutachten ist der Kirchendirektion am 17. Dezember 1926 abgegeben worden. Es wurde zunächst an den Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche weitergeleitet, der dazu Stellung

nahm und im August 1927 der Kirchendirektion einen eigenen Gesetzesentwurf einreichte.

Nachdem die Kirchendirektion dann noch die Vernehmlassung der Behörden der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche eingeholt und in Besprechungen mit den verschiedenen Beteiligten einzelne Punkte abgeklärt hatte, sind wir heute in der Lage, dem Regierungsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Pfarrwahlen zuhanden des Grossen Rates einzureichen. Wir haben darüber auch die Gemeindedirektion zum Mitbericht eingeladen und ihren Bemerkungen Rechnung getragen.

Zum Entwurf haben wir folgende Erläuterungen anzubringen: Die Verbesserungsvorschläge gegenüber dem heutigen Verfahren bei Pfarrwahlen werden gemeinhin unter dem Stichwort: «Einführung des Urnensystems» zusammengefasst. Von diesem Gesichtspunkt aus ist rein theoretisch der Auffassung des Herrn Prof. Burckhardt beizupflichten, dass hiezu der Erlass eines Gesetzes nicht erforderlich wäre, indem Art. 9 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 101 auch für kirchliche Wahlen die Möglichkeit gewährt, das Urnensystem einzuführen und dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, dies in bestimmten Fällen sogar von sich aus zu tun. Aber auch Herr Prof. Burckhardt hat schon in seinem Gutachten auf die praktischen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die der Anwendung des Urnensystems entgegenstehen, wenn gleichzeitig die fernerer Wahlvorschriften des Kirchengesetzes dabei beobachtet werden müssen. Diese Schwierigkeiten wären nicht anders zu überwinden, als durch die Ansetzung einer Reihe sich folgender Abstimmungs- und Wahlverhandlungen, oder dann durch ausserordentlich schwerfällige Eventualabstimmungen, durch welche die im Kirchengesetz nun einmal vorgesehenen Vorfragen erledigt werden müssten, von denen oben die Rede war.

Weiter aber sind die Mängel des gegenwärtigen Verfahrens mit dem Stichwort «Einführung des Urnensystems» nicht erschöpfend gekennzeichnet. Das Verfahren ist auch sonst in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig und es sind eine Reihe von Anregungen gefallen, die ernstlicher Prüfung wert scheinen. So ist das Verfahren bei Erneuerungswahlen verschiedentlich der Kritik ausgesetzt worden, insbesondere hinsichtlich der durch den Wortlaut des Gesetzes vorgesehenen Fragestellung, die denjenigen, der den bisherigen Pfarrer in seinem Amt bestätigen will, zwingt, «nein» zu schreiben (d. h. eben für Nichtausschreibung der Stelle zu stimmen). Es ist auch die Frage der Einführung der «stillen Wahl» aufgeworfen worden. Ebenso ist hinsichtlich der Behandlung der sogenannten beschwerlichen Bergpfarreien und der Karrenzfrist von vier Jahren für die Anmeldung als Geistlicher bei den übrigen Pfarreien eine Neuordnung gewünscht worden. Der Synodalrat hat die Frage angeregt, ob das Verbot der Probepredigten, wie es im Kirchengesetz enthalten ist, aufrecht erhalten werden solle.

Alle diese Gründe haben die Kirchendirektion veranlasst, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, in welchem das Verfahren bei Pfarrwahlen vollständig abschliessend geordnet werden soll und in welchem den verschiedenen Anregungen soweit möglich Rech-

nung getragen werden kann. Dieses Verfahren soll auch, wie bisher, für sämtliche drei Landeskirchen einheitlich anwendbar sein. Die römisch-katholische Kirchenkommission hat dabei auf ihre eigene Kirchenverfassung hingewiesen, welche dieser Ordnung entgegenstehe, und sie hat gewünscht, dass für die römisch-katholische Landeskirche der Zustand wiederhergestellt werde, wie er vor Erlass des Kirchengesetzes für die katholischen Kirchgemeinden bestand. Dieses Verlangen stösst sich aber an zwei Verfassungsbestimmungen, an die sich auch der neue Gesetzesentwurf halten muss, nämlich an Art. 14, Al. 1 St. V., wonach keine öffentliche Stelle auf Lebenszeit vergeben werden kann, und an Art. 84, Al. 2 St. V., wonach die Wahl der Geistlichen den Kirchgemeinden zukommt. Es ist also ohne Verfassungsänderung nicht möglich, dem Wunsch der römisch-katholischen Kommission in diesem Gesetzesentwurf nachzukommen.

Im übrigen steht der Gesetzesentwurf grundsätzlich auf dem Boden des *Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden*. Hervorzuheben ist dabei namentlich Art. 3, der den Kirchgemeinden das Recht einräumt, in ihren Reglementen zu bestimmen, ob und in welchen Fällen sie für die Pfarrwahlen das Urnensystem einführen wollen. Diese Fassung gestattet z. B. den Gemeinden, wenn sie es als zweckmässig erachten, das Urnensystem nur für Neuwahlen, nicht aber für Erneuerungswahlen einzuführen. Weiter wird dem Regierungsrat das Recht eingeräumt, den Kirchgemeinden in besonderen Fällen allgemein oder für eine bestimmte Wahl von Fall zu Fall das Urnensystem vorzuschreiben. Es wird dies namentlich für die Uebergangszeit zweckmässig sein, in welcher die nach dem neuen Gesetz ermöglichte Revision der Kirchgemeindereglemente noch nicht durchgeführt ist, in einer bestimmten Kirchgemeinde aber aus Anlass einer bevorstehenden Pfarrwahl zur Vermeidung von Uebelständen und Wahlbeschwerden die Einführung des Urnensystems wünschbar wäre.

Die Art. 4-6 regeln dann zunächst das Verfahren bei Erneuerungswahlen, wobei *eine grundsätzliche Neuerung* Platz greifen soll

Kommt der Kirchgemeinderat zum Beschluss, dass er der Kirchgemeinde die Nichtbestätigung des Geistlichen beantragen wolle, so hat die Gemeinde in jedem Fall darüber ihrerseits Beschluss zu fassen und zwar je nach ihrem Reglement in der Gemeindeversammlung selber oder auf dem Wege der Urnenabstimmung. Der Gemeinde wird nicht mehr die Frage vorgelegt, ob die Stelle auszuschreiben sei, sondern die Frage, ob der bisherige Inhaber in seinem Amte zu bestätigen sei. Damit wird eine klare und nicht missverständliche Fragestellung erreicht.

Beschliesst umgekehrt der Kirchgemeinderat, der Gemeinde die Bestätigung des bisherigen Geistlichen zu empfehlen, so sieht der Entwurf als Neuerung die sog. «*stille Wahl*» vor. Es soll nämlich in diesem Fall eine förmliche Gemeindeabstimmung nur dann stattfinden, wenn auf die Bekanntmachung des Beschlusses des Kirchgemeinderates eine genügende Anzahl Stimmberechtigter (wenigstens *ein Zwanzigstel* aller Stimmberechtigten, mindestens aber zehn) eine solche verlangen. Der Entwurf möchte mit dieser Neuerung die Pfarrer vor ungerechtfertigten Sprengversuchen schützen,

andererseits wird die Wahlfreiheit der Gemeinden doch in genügendem Masse gewahrt, indem die Zahl der Stimmberechtigten, welche eine Abstimmung herbeiführen können, doch möglichst niedrig angesetzt wird. Sieht doch das Gemeindegesetz als Mindestziffer für einen Initiativvorschlag *einen Zehntel* aller Stimmberechtigten vor (Art. 13 Gemeindegesetz).

Die Art. 7-14 regeln das Verfahren bei *Neuwahlen*. Hier hat wie bisher eine Ausschreibung im Amtsblatt voranzugehen, welche durch die Kirchendirektion zu erfolgen hat. Hierbei soll die bisherige Bestimmung aufgehoben werden, dass sich mit Ausnahme zugunsten der sogenannten beschwerlichen Bergpfarreien zur ersten Ausschreibung nur Bewerber melden dürfen, die seit wenigstens vier Jahren im bernischen Kirchendienst stehen. Bei der geplanten Neuordnung des Wahlverfahrens erscheint eine solche Einschränkung als unzweckmässig.

Im übrigen ist das Verfahren nach verschiedenen Richtungen hin neu geordnet.

Der Kirchgemeinderat ist an die Anmeldungen nicht gebunden. Es soll ihm freistehen, selber einen freien Vorschlag zu machen oder einen der Angemeldeten zur Wahl vorzuschlagen. Seinen Vorschlag hat er der Kirchgemeinde mit der Liste der übrigen angemeldeten Bewerber mitzuteilen.

Hier wird nun den Kirchgemeindegossen das Recht eingeräumt, zuhanden der Kirchgemeinde andere Vorschläge einzureichen. Immerhin sollen solche Vorschläge von wenigstens zwanzig, in kleineren Kirchgemeinden mit weniger als tausend Einwohnern, wenigstens zehn stimmberechtigten Kirchgemeindegossen unterstützt sein. Laufen innert der gesetzlichen Frist keine solchen Vorschläge ein, so hat die Kirchgemeinde einzig über den Vorschlag des Kirchgemeinderates abzustimmen, wobei die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vor sich gehen kann. Da ein Gegenkandidat nicht vorhanden ist, kann hier auf eine Urnenabstimmung verzichtet werden.

Wird jedoch dem Vorschlag des Kirchgemeinderates innert gesetzlicher Frist ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt, so muss die Wahlverhandlung je nach dem Kirchgemeindereglement in der Kirchgemeindeversammlung oder durch die Urne stattfinden, wobei das absolute Mehr entscheidet. Nötigenfalls ist eine Stichwahl anzuordnen.

Die Hauptneuerung gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht demnach darin, dass die Verhandlung an der Kirchgemeindeversammlung selber bedeutend vereinfacht wird. Die Kirchgemeinde wird nicht mehr nötig haben, in der Gemeindeversammlung selber alle die Vorfragen abzuklären, die das heutige Verfahren so schwerfällig machen. Die Abklärung der Kandidatenfrage soll vorher stattfinden, indem einmal der Kirchgemeinderat seinerseits vor Ansetzung der Kirchgemeindeversammlung seinen Vorschlag zu bilden hat, und indem andererseits das freie Vorschlagsrecht der Kirch-

gemeindegossen ebenfalls vor Ansetzung der Wahl ausgeübt werden soll. Die Kirchgemeindeversammlung, bzw. die Urnenabstimmung soll bei völlig abgeklärter Sachlage stattfinden können, ohne dass bei diesen wichtigen Wahlen Ueberrumpelungen der letzten Stunde möglich wären. Wir halten es für einen Vorzug des Proporzwahlrechtes bei politischen Wahlen, dass diejenigen Kreise, die sich mit eigenen Listen an diesen Wahlen beteiligen wollen, diese Listen rechtzeitig bekannt zu geben haben. Die Wichtigkeit des Amtes eines Geistlichen verlangt unseres Erachtens eine ähnliche Massnahme in der Weise, dass diejenigen Kreise, welche der Pfarrwahl besonderes Interesse entgegenbringen, auch rechtzeitig ihre Kandidaten bekannt zu geben haben mit der Folge, dass sich die Wahlverhandlung auf diejenigen beschränken soll, welche rechtzeitig, sei es vom Kirchgemeinderat, sei es durch freie Vorschläge, als Bewerber angemeldet worden sind. Dann ist die Gemeinde in der Lage, in völliger Sachkenntnis zu wählen und die Wahlverhandlung wird sich um so ruhiger und würdiger abspielen. Es scheint uns auch keine unzulässige Einschränkung des freien Wahlrechtes zu bedeuten, wenn die Vorschläge von mindestens 20, bzw. 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, indem andernfalls zu befürchten ist, dass oft Vorschläge eingereicht würden, denen offenbar von vornherein jede ernsthafte Grundlage fehlt.

Gelingt es auch nach einer allfälligen zweiten Ausschreibung der Pfarrstelle nicht, einen geeigneten Bewerber zu finden, so kann der Kirchgemeinderat die Stelle vorläufig längstens für ein Jahr mit einem Verweser besetzen.

Art. 15 behandelt die Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrat und bedarf keiner Erläuterung. Nachdem § 39 des Kirchengesetzes aufgehoben werden soll, welcher neben dem Verbot der Probepredigten auch das Verbot der Stimmenwerbung enthält, hielten wir es immerhin für geboten, in Art. 15, Alinea 3, eine Bestimmung aufzunehmen, welche dem Regierungsrat ermöglicht, einer Wahl die Anerkennung zu versagen, wenn der Gewählte in einer seines Amtes unwürdigen Weise sich in die Wahlverhandlung eingemischt hat. Wir halten dafür, dass eine solche Bestimmung im Interesse des Ansehens des Pfarrerstandes liegt.

In Art. 16 der Schlussbestimmungen ist die notwendige Definition gegeben, wer als kirchliche Oberbehörde unserer drei Landeskirchen anzusehen ist. Weitere Bemerkungen in dieser Hinsicht erübrigen sich.

Wir empfehlen den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme.

Bern, den 19. Juni 1928.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Kommission**

vom 30. Oktober/2. November 1928.

Gesetz

über die

Pfarrwahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 84 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Geistlichen werden, mit Ausnahme der Vikariate, Pfarrverweser- und Hilfsgeistlichenstellen, zu allen Stellen auf sechs Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Wahlbestätigung.

Art. 2. Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden werden durch diese besetzt.

Zuständigkeit
für die Wahl.

Die im Hauptamt oder Nebenamt versehenen Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kirchendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben und nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden durch den Regierungsrat besetzt.

Die Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden durch den zuständigen Kirchgemeinderat besetzt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion. Die Amtsdauer wird von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 3. Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

Fakultatives
Urnensystem.

Ist die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Gemeinde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

II. Bestätigungsverfahren.

Art. 4. Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat

Verfahren bei
Ablauf der
Amtsdauer.

wenigstens drei Monate vor dem Ablaufstermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle, oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Verfahren bei
Ausschrei-
bung.

Art. 5. Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Gemeinde die Ausschreibung der Stelle zu beantragen, so hat er innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen oder, wenn das Reglement dies vorsieht (Art. 3), eine Urnenabstimmung darüber anzuordnen, ob der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht.

In beiden Fällen hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; wird die Bestätigung abgelehnt, so hat der Kirchgemeinderat ungesäumt die Ausschreibung zu veranlassen.

Bestätigung.

Art. 6. Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag in der für Gemeindepublikationen vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Wird darauf innert einer Frist von vierzehn Tagen von wenigstens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten schriftlich das Begehren gestellt, es sei der Antrag des Kirchgemeinderates der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, so hat der Kirchgemeinderat diesem Begehren Folge zu leisten und die Kirchgemeinde hat darüber in dem in Art. 5 vorgesehenen Verfahren zu beschliessen. Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200, so muss das Begehren von wenigstens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Beschliesst die Kirchgemeinde die Ausschreibung, so gilt die Pfarrstelle als erledigt.

Wird innert der Frist von vierzehn Tagen ein Begehren um Anordnung einer Kirchgemeindeversammlung, bezw. Abstimmung nicht gestellt, so ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

III. Neuwahlen.

Ausschrei-
bung bei er-
ledigter Pfarr-
stelle.

Art. 7. Ist eine Pfarrstelle erledigt, so hat der Kirchgemeinderat ungesäumt die Ausschreibung zu veranlassen.

Ausschrei-
bung und An-
meldung.

Art. 8. Die Ausschreibung geschieht durch die Kirchendirektion im Amtsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern.

Die Anmeldefrist ist auf drei Wochen festzusetzen.

Uebermitt-
lung der An-
meldungen.

Art. 9. Die Anmeldungen erfolgen bei der Kirchendirektion. Diese übermittelt nach Ablauf der Anmeldefrist dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeinde und der kirchlichen Oberbehörde je ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber.

Verfahren
beim Kirch-
gemeinderat.

Art. 10. Der Kirchgemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und bezeichnet daraus einen Vorschlag zuhanden der Kirchgemeinde.

Sind keine Anmeldungen eingelangt oder erachtet der Kirchgemeinderat keinen der Angemeldeten als geeignet für die Pfarrstelle, so kann er entweder einen freien Vorschlag aufstellen oder eine zweite Ausschreibung veranlassen.

Art. 11. Der Kirchgemeinderat gibt nach erfolgter Beschlussfassung die Liste der angemeldeten Bewerber und den von ihm aufgestellten Vorschlag der Kirchgemeinde in geeigneter Weise bekannt.

Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten.

Während einer Frist von vierzehn Tagen nach dieser Publikation können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere freie Vorschläge zuhanden der Kirchgemeindeversammlung eingereicht werden. Solche Vorschläge müssen indessen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Kirchgemeindegemeinden unterzeichnet sein. In Kirchgemeinden mit weniger als tausend Einwohnern der betreffenden Konfession genügt die Unterzeichnung durch wenigstens zehn Stimmberechtigte.

Die vorgeschlagenen Geistlichen müssen wahlfähig sein (§ 25, Absatz 1 Kirchengesetz). Der Kirchgemeinderat prüft im Einvernehmen mit der Kirchendirektion die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.

Art. 12. Wird innert der Frist von 14 Tagen ein weiterer Vorschlag nicht eingereicht, so hat die Kirchgemeinde einzig über den Vorschlag des Kirchgemeinderates zu beschliessen. Eine Wahl kann in diesem Fall von der Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindeglement für Pfarrwahlen das Urnensystem vorsieht.

Wahlverhandlung bei unbestrittener Wahl.

Liegt nur ein einziger, unbestrittener Vorschlag vor, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen.

Art. 13. In allen andern Fällen beruft der Kirchgemeinderat zur Vornahme der Wahl die Kirchgemeindeversammlung ein oder ordnet die Urnenabstimmung an und zwar spätestens innerhalb drei Wochen nach Ablauf der in Art. 11 vorgesehenen Frist von vierzehn Tagen. Die aufgestellten Vorschläge (Art. 10 und 11) sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Wahlverhandlung bei bestrittener Wahl.

Bei der Wahlverhandlung fallen nur Kandidaten in Betracht, welche vom Kirchgemeinderat vorgeschlagen worden sind oder für welche ein Vorschlag innerhalb der Frist von vierzehn Tagen im Sinne von Art. 11 eingereicht worden ist.

Die Wahl ist in allen Fällen geheim vorzunehmen und es entscheidet dabei das absolute Mehr.

Falls keine Wahl zustande kommt, so schreitet die Versammlung ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang. Beim Urnensystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für den zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Namen in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die Wahlverhandlung vom Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung, bzw. vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen.

Wahl eines
Verwesers.

Art. 14. Liegen nach erfolgter zweiter Ausschreibung keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge (Art. 10 und 11) gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, so kann der Kirchgemeinderat die Pfarrstelle mit einem Verweser besetzen, wobei spätestens nach Ablauf eines Jahres eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die Wahl des Verwesers unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion (Art. 2).

IV. Anerkennung der Wahl.

Wahlan-
erkennung.

Art. 15. Zum Behufe der Anerkennung der Wahl ist das Wahlprotokoll dem Regierungstatthalter und von diesem nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 G. G.) der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur aus dem Grunde erfolgen, dass dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wählbarkeit der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlung eingemischt hat.

Von den Beschlüssen des Regierungsrates über die Bestätigung oder Nichtanerkennung der Wahl ist der kirchlichen Oberbehörde Kenntnis zu geben.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden (Art. 63—66 G. G.) bleiben vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen.

Kirchliche
Oberbehörde.

Art. 16. Kirchliche Oberbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die evangelisch-reformierte Landeskirche der Synodalarat, für die römisch-katholische und die christ-katholische Landeskirche der Bischof.

Aufgehobene
Bestimmun-
gen.

Art. 17. Durch dieses Gesetz werden die §§ 25, Absatz 2, 29, 30, 37 bis und mit 43 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Inkrafttreten.

Art. 18. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 30. Oktober/2. November 1928.

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident:

Joss,

der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

F. von Fischer.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend den Zivilstandsdienst.

(September 1928.)

Am 18. Mai 1928 hat der Bundesrat eine neue Verordnung über den Zivilstandsdienst erlassen, die auf 1. Januar 1929 in Kraft tritt. Sie ersetzt die bundesrätliche Verordnung vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister. Die kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen sind gegenwärtig in den Dekreten vom 23. November 1911 und 24. März 1920 enthalten. Die neue bundesrätliche Verordnung weist eine Anzahl Bestimmungen auf, die eine Revision der kantonalen Vorschriften erforderlich machen. Wir erachten es einfachheitshalber und zur leichtern Handhabung der Vorschriften als zweckmässig, die ganze Materie in einem neuen Dekrete der eidgenössischen Verordnung anzupassen. Die Kompetenz des Grossen Rates ist in Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches niedergelegt, der lautet: «Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Ehregister die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll.»

Im einzelnen verweisen wir auf folgendes:

A. Die *Umschreibung der Zivilstandskreise* beruht, wie bisher, in der Hauptsache auf der Einteilung des Kantons in Kirchgemeinden, gemäss Art. 4, Alinea 3, des Gesetzes, vom 18. Januar 1874, über die Organisation des Kirchenwesens. Da diese Bestimmung heute noch in Kraft steht, hat auch das neue Dekret sich ihr anzupassen. In Fällen, wo eine Gemeinde aber zu zwei verschiedenen Kirchgemeinden gehört, soll diese Gemeinde, wenn irgendwie möglich, in ihrer Gesamtheit, nur einem Zivilstandskreis zugeteilt werden, wie umgekehrt eine aus mehreren Kirchgemeinden bestehende Einwohnergemeinde in der Regel nur einen Zivilstandskreis bildet, wie z. B. Bern. Seit 1920 wurde eine einzige neue Kirchgemeinde in Reconvilier gegründet, bestehend aus den Gemeinden Loveresse,

Reconvilier und Saules, sowie einem Teile von Saicourt. Mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung des Kirchengesetzes und die von den interessierten Gemeinden gestellten Begehren sehen wir die Errichtung eines Zivilstandsamtes für Reconvilier vor, umfassend die Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules. Die Gemeinde Saicourt wird dagegen ganz beim Zivilstandskreise Tavannes gelassen. Weitere Gesuche von Gemeinden um Errichtung von Zivilstandsämtern können, der unverhältnismässig grossen Kosten wegen und in Beachtung des in Art. 4 des Kirchengesetzes niedergelegten Grundsatzes, nicht berücksichtigt werden.

B. *Wahlfähigkeit, Wahlart und Obliegenheiten* der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter.

Hier ist in erster Linie an die Wahlfähigkeit der Beamten die Bedingung zu knüpfen, dass sie für das Amt befähigt sind. Namentlich in kleinen Kreisen ist eine der ausserordentlich wichtigen Aufgabe gewachsene Person, nicht immer leicht zu finden. Das Zivilstandsamt stellt an den Beamten Anforderungen, die nicht von jedem in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Schweizerbürger erfüllt werden können. Die Gemeinden haben deshalb bei Aufstellung von Wahlvorschlägen auch auf die persönliche Befähigung Rücksicht zu nehmen. Das bisherige Wahlverfahren wurde beibehalten.

Die Obliegenheiten der Zivilstandsbeamten sind zum grossen Teil in der bundesrätlichen Verordnung geregelt, so dass der Kanton nur die Vorschriften aufzustellen befugt ist, die er für die Staats- und Gemeindeverwaltung als notwendig erachtet, wie dies namentlich für die Führung der Bürger-, Bürger- und Wohnsitzregister der Fall ist. Eine grosse Einsparung an Arbeit und Kosten wäre möglich gewesen, wenn die Zivilstandskreise gemeindeweise geordnet und die Führung der Zivilstandsregister dem Führer der Bürger- und Wohnsitzregister hätte übertragen werden können. Dies ist aber jetzt, 50 Jahre nach Einführung der Zivilstandsregister, nicht mehr möglich. Soweit die Zivil-

standsbeamten gleichzeitig Führer der Bürger- und Bürgerregister sind, können sie die bisherigen Blätter einfach weiterführen. Es bildet in diesen Fällen das Familienregister des Zivilstandsbeamten gleichzeitig die Fortsetzung der bisherigen Bürger- und Bürgerregister, sofern die Gemeinden nicht verlangen, dass diese Register auch noch weitergeführt werden. Für Gemeinden, welche diese Register nicht dem Zivilstandsamt übergeben oder sie durch den Zivilstandsbeamten weiterführen lassen, besteht, betreffend die seit 1. Januar 1929 gegründeten Familien, das Familienregister dann in zweifacher Ausfertigung.

In § 7 bis 12 werden die Aufgaben der Zivilstandsbeamten und Aufsichtsbehörden, wie sie durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch und die eidgenössische Verordnung diesen Amtsstellen zugeordnet sind, näher umschrieben und ausgeschieden. Sie sind den bisherigen Vorschriften angepasst und bedeuten keine Neuerung.

Die §§ 13 bis 18 enthalten keine materiellen Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften. In § 19 ist die Veröffentlichung der Zivilstandsfälle geregelt. Bisher wurden die Geburten, Todesfälle, Verkündungen und Eheschliessungen in den Amtsanzeigen, sowie einzelnen Tageszeitungen veröffentlicht, ohne dass hierfür eine gesetzliche Vorschrift bestand, die dies verlangte oder verboten hätte. Art. 29 der bundesrätlichen Verordnung bestimmt in seinem letzten Absatz: «Das kantonale Recht kann die Veröffentlichung der ehelichen Geburten, der Todesfälle, der Verkündungen und der Trauungen zulassen; ist dies der Fall, so dürfen einzelne Zivilstandsfälle von der Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgenommen werden.» Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass unsere Bevölkerung an die Veröffentlichung der Zivilstandsfälle gewöhnt ist und deren Untersagung nicht verstehen würde, die Veröffentlichung der Verkündungen zudem ihrem Zwecke entspricht, glauben wir, die Veröffentlichung der Zivilstandsfälle im Sinne von Art. 29 der eidgenössischen Verordnung gestatten und dem Regierungsratthalter als untere Aufsichtsbehörde und dem mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertrauten Beamten die Kompetenz erteilen zu können, die Zustimmung für die Nichtveröffentlichung zu geben.

In § 20 wird die Einführung des Familienregisters im Sinne der vorstehenden Ausführung geregelt.

§§ 21 und 22 enthalten die Leistungen der Gemeinden für das Zivilstandsamt in bisheriger Weise.

§ 23 ordnet die Entschädigung der Zivilstandsbeamten aus der Staatskasse. Der Gehalt der Zivilstandsbeamten soll sich, wie bisher, aus den Gebühren und einem Zuschuss aus der Staatskasse zusammensetzen. Die Gebühren, soweit sie nicht im Dekret festgesetzt sind, werden in einem Tarif des Regierungsrates geregelt. Diese Ordnung wurde bereits im Dekret vom 24. März 1920 eingeführt. Die Entschädigung des Staates muss neu geregelt werden, da die Arbeit des Zivilstandsbeamten eine Aenderung erfahren wird. Im Dekret vom 24. März 1920 wurde den Zivilstandsbeamten eine jährliche Entschädigung von 22 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung und überdies ein Betrag für die Eintragungen in die verschiedenen Register zuerkannt. Die Entschädigung per Kopf belief sich im Jahre 1927 auf 148,500 Fr. und für die Eintragungen auf rund 30,500 Fr. Die Vergütung für die Eintragun-

gen in die Register wurde seinerzeit deshalb eingeführt, weil diese nicht in einem richtigen Verhältnis zu der Wohnbevölkerung stehen. So sind namentlich die Eintragungen in die Register B weniger von der Wohnbevölkerung als von der Bürgerzahl des Kreises abhängig. Durch die Einführung des Familienregisters fallen die Register B weg, dagegen muss der Staat für die Führung des Familienregisters aufkommen. Dies kann nur in der Weise, der Arbeit entsprechend, geschehen, dass dem Zivilstandsbeamten für jedes Blatt und dessen spätere Nachführung eine bestimmte einmalige Vergütung geleistet wird.

Der Zivilstandsbeamte erhält gegenwärtig für die Führung der Geburts-, Ehe- und Todesregister eine Entschädigung von 22 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung und die Vergütung für die Eintragungen in die Register (A). Diese beträgt für das Jahr 1928 insgesamt 13,250 Fr., d. h. 1 Fr. für jede Ehe-, 50 Rp. für jede Todes- und 30 Rp. für jede Geburts-eintragung. Durch die Erhöhung der Entschädigung per Kopf der Wohnbevölkerung um 2 Rp. würde den Zivilstandsbeamten für die Führung der Geburts-, Ehe- und Todesregister die bisherige Entschädigung ausgerichtet. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Eintragungen in die Geburts-, Ehe- und Todesregister in allen Zivilstandskreisen der Bevölkerungszahl ziemlich gleichmässig entsprechen wird.

Im Verhältnis zu der bisherigen Vergütung für die Eintragungen in die Register B und zu dem Arbeitsaufwand für die Erstellung der Familienregisterblätter erscheint die Vergütung von Fr. 1.50 für die Anlage des Blattes angemessen, die spätere Nachführung inbegriffen. Laut den vorliegenden Berichten der Zivilstandsbeamten verheiraten sich alljährlich 8000 bis 9000 kantonsangehörige Männer, so dass diese Anzahl Blätter alljährlich im Familienregister erstellt werden muss. Dazu kommen dann in den ersten Jahren noch die Blätter, welche infolge Familienzuwachs und Standesänderungen für die vor 1929 gegründeten Familien errichtet werden müssen. Wir beantragen deshalb, es sei die Entschädigung des Zivilstandsbeamten von 22 Rp. auf 24 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung zu erhöhen und überdies für jede in das Familienregister eingetragene Familie eine einmalige Vergütung von 1 Fr. 50 zu leisten, die spätere Nachführung des Blattes inbegriffen.

Der vorliegende Entwurf ordnet, wie sich aus seinem Inhalte und den Erläuterungen ergibt, den Zivilstandsdienst im Sinne der eidgenössischen Vorschriften. Die durch die Erfahrung bewährten kantonalen Vorschriften wurden aufrecht erhalten, so dass die Einführung der neuen Verordnung gegenüber der Bevölkerung und den Gemeinden keine neuen Auflagen und gegenüber den Zivilstandsbeamten keine Schmälerung ihres Einkommens bringen wird.

Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die Behandlung des Entwurfes einzutreten, indem wir darauf aufmerksam machen, dass die Annahme des Dekretes vor dem 1. Januar 1929 stattfinden muss, um die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung (Art. 185) auf jenen Zeitpunkt sicherzustellen.

Bern, den 8. September 1928.

Der Polizeidirektor:
A. Stauffer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 5. Oktober 1928.

Dekret

über

den Zivilstandsdienst.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (E. G. zum Z. G. B.) und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung (b. V.) vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarberg.	
1. Aarberg	Aarberg.
2. Barga	Barga.
3. Grossaffoltern	Grossaffoltern.
4. Kallnach	{ Kallnach, Niederried b. K.
5. Kappelen	Kappelen.
6. Lyss	Lyss.
7. Meikirch	Meikirch.
8. Radelfingen	Radelfingen.
9. Rapperswil	Rapperswil.
10. Schüpfen	Schüpfen.
11. Seedorf	Seedorf.
Amtsbezirk Aarwangen.	
12. Aarwangen	{ Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern.
13. Bleienbach	Bleienbach.
14. Gondiswil	Gondiswil.
15. Langenthal	{ Langenthal, Untersteckholz.
16. Lotzwil	{ Gutenberg, Lotzwil, Obersteckholz, Rütschelen.
17. Madiswil	Madiswil.
18. Melchnau	{ Busswil b. M., Melchnau, Reisiswil.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
19. Roggwil	Roggwil.
20. Rohrbach	{ Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben.
21. Thunstetten	Thunstetten.
22. Ursenbach	{ Oeschenbach, Ursenbach.
23. Wynau	Wynau.

Amtsbezirk Bern (Berne).

24. Bern	Bern (Berne).
25. Bolligen	Bolligen.
26. Kirchlindach	Kirchlindach.
27. Köniz	Köniz.
28. Muri b. B.	Muri b. B.
29. Oberbalm	Oberbalm.
30. Stettlen	Stettlen.
31. Vechigen	Vechigen.
32. Wohlen b. B.	Wohlen b. B.
33. Zollikofen	{ Bremgarten b. B. Zollikofen.

Amtsbezirk Biel (Bienne).

34. Biel	{ Biel, Leubringen.
--------------------	------------------------

Amtsbezirk Büren.

35. Arch	{ Arch, Leuzigen.
36. Büren a. A.	{ Büren a. A., Meienried.
37. Diessbach b. B.	{ Büetigen, Busswil b. B., Diessbach b. B., Dotzigen.
38. Lengnau	Lengnau (Longeau).
39. Oberwil b. B.	Oberwil b. B.
40. Pieterlen	{ Meinisberg (Montmesnil) Pieterlen (Perles).
41. Rüti b. B.	Rüti b. B.
42. Wengi	Wengi.

Amtsbezirk Burgdorf (Berthoud).

43. Burgdorf	Burgdorf (Berthoud).
44. Hasle b. B.	Hasle b. B.
45. Heimiswil	Heimiswil.
46. Hindelbank	{ Bäriswil, Hindelbank, Mötschwil.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

47. Kirchberg	{	Aeffigen,
		Ersigen,
		Kernenried,
		Kirchberg,
		Lyssach,
		Niederösch,
		Oberösch,
48. Koppigen	{	Rüdtligen-Alchenflüh,
		Rüti b. L.,
		Rumendingen.
		Alchenstorf,
		Hellsau,
49. Krauchthal	{	Höchstetten b. K.,
		Koppigen,
		Willadingen.
50. Oberburg		Krauchthal.
51. Wynigen		Oberburg.
		Wynigen.

Amtbezirk Courtelary.

52. Corgémont	{	Corgémont,
		Cortébert.
53. Courtelary	{	Cormoret,
		Courtelary.
54. La Ferrière		La Ferrière.
55. Orvin		Orvin (Ilfingen).
56. Péry	{	La Heutte,
		Péry (Büderich).
57. Renan		Renan.
58. St-Imier		St-Imier (St. Immer).
59. Sonceboz		Sonceboz-Sombeval.
60. Sonvilier		Sonvilier.
61. Tramelan	{	Mont-Tramelan (Berg Tramlingen),
		Tramelan-Dessous (Unter-Tramlingen),
		Tramelan-Dessus (Ober-Tramlingen).
62. Vauffelin	{	Plagne (Plentsch),
		Romont (Rothmund),
		Vauffelin (Füglithal).
63. Villeret		Villeret.

Amtsbezirk Delémont (Delsberg).

64. Bassecourt		Bassecourt.
65. Boécourt		Boécourt.
66. Courfaivre		Courfaivre.
67. Courroux		Courroux.
68. Courtételle		Courtételle.
69. Delémont		Delémont (Delsberg).
70. Develier		Develier.
71. Glovelier	{	Glovelier,
		Sauley.
72. Montsevelier		Montsevelier.
73. Movelier	{	Mettemberg,
		Movelier.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
74. Pleigne	{ Bourrignon, Pleigne.
75. Roggenburg	{ Ederswiler, Roggenburg.
76. Soyhières	Soyhières (Saugern).
77. Undervelier	{ Rebévelier, Soulce, Undervelier.
78. Vermes	{ Elay [Seehof] (zum Amt Münster gehörend), Rebeuvelier, Vermes.
79. Vicques	Vicques.

Amtsbezirk Erlach (Cerlier).

80. Erlach	{ Erlach (Cerlier). Mullen, Tschugg.
81. Gampelen	{ Gals (Chules), Gampelen (Champion).
82. Ins	{ Brüttelen (Bretièges), Ins (Anet), Müntschemier (Monsmier), Treiten (Treiteron).
83. Siselen	{ Finsterhennen, Siselen.
84. Vinelz	{ Lüscherz (Locras), Vinelz (Fénil).

Amtsbezirk Franches-Montagnes (Freibergen).

85. Les Bois.	Les Bois.
86. Les Breuleux	{ Les Breuleux, La Chaux s. B. Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux. Le Peuchappatte.
87. Epauvillers	{ Epauvillers, Epiquerez.
88. Montfaucon.	{ Les Enfers, Montfaucon.
89. Le Noirmont	Le Noirmont.
90. Les Pommerats	{ Goumois, Les Pommerats.
91. Saignelégier	{ Bémont, Muriaux, ohne Cerneux- Veusil und Le Roselet. Saignelégier.
92. St-Brais	{ Montfaverger, St-Brais.
93. Soubey	Soubey.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Fraubrunnen.

- | | |
|------------------------------|--|
| 94. Bätterkinden | Bätterkinden. |
| 95. Etzelkofen | { Bangerten,
Etzelkofen,
Mülchi,
Scheunen,
Ruppoldsried. |
| 96. Grafenried | { Fraubrunnen,
Grafenried. |
| 97. Jegenstorf | { Ballmoos,
Iffwil,
Jegenstorf,
Mattstetten,
Münchringen,
Urtenen,
Zauggenried.
Zuzwil. |
| 98. Limpach | { Büren zum Hof,
Limpach,
Schalunen. |
| 99. Münchenbuchsee | { Deisswil,
Diemerswil,
Moosseedorf,
Münchenbuchsee
Wiggiswil. |
| 100. Utzenstorf | { Utzenstorf,
Wiler b. U.,
Zielebach. |

Amtsbezirk Frutigen.

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 101. Adelboden | Adelboden. |
| 102. Aeschi b. Sp. | { Aeschi b. Sp.,
Krattigen. |
| 103. Frutigen | Frutigen. |
| 104. Kandergrund | Kandergrund. |
| 105. Kandersteg | Kandersteg. |
| 106. Reichenbach | Reichenbach. |

Amtsbezirk Interlaken.

- | | |
|----------------------------|---|
| 107. Beatenberg | Beatenberg. |
| 108. Brienz | { Brienz,
Brienzwiler,
Hofstetten b. Br.,
Oberried a. B.-S.,
Schwanden b. Br. |
| 109. Grindelwald | Grindelwald. |
| 110. Habkern | Habkern. |

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
111. Interlaken	{ Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Lütschenthal, Matten, Saxeten, Wilderswil.
112. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen.
113. Leissigen	{ Därligen, Leissigen.
114. Ringgenberg	{ Niederried b. I., Ringgenberg.
115. Unterseen	Unterseen.

Amtsbezirk Konolfingen.

116. Biglen	{ Arni, Biglen, Landiswil.
117. Grosshöchstetten. . . .	{ Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal, Zäziwil.
118. Kurzenberg	{ Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos, Otterbach.
119. Münsingen.	{ Von Gysenstein der Schul- bezirk Gysenstein, Münsingen, Rubigen, Tägertschi,
120. Oberdiessbach	{ Aeschlen, Bleiken b. O., Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen, Oberdiessbach.
121. Schlosswil	Schlosswil.
122. Stalden	{ Gysenstein, ohne d. Schul- bezirk Gysenstein, Häutligen, Niederhünigen, Stalden i. E.
123. Walkringen	Walkringen.
124. Wichtrach	{ Kiesen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Oppligen.
125. Worb	Worb.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Laufen (Laufon).

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 126. Brislach | { Brislach,
Wahlen. |
| 127. Dittingen | { Blauen,
Dittingen. |
| 128. Duggingen | Duggingen. |
| 129. Grellingen | { Grellingen,
Nenzlingen. |
| 130. Laufen | Laufen (Laufon). |
| 131. Liesberg | Liesberg. |
| 132. Röschenz | { Burg i. L.,
Röschenz. |
| 133. Zwingen | Zwingen. |

Amtsbezirk Laupen.

- | | |
|-------------------------------|--|
| 134. Ferenbalm | Ferenbalm. |
| 135. Frauenkappelen | Frauenkappelen. |
| 136. Laupen | { Dicki,
Laupen. |
| 137. Mühleberg | Mühleberg. |
| 138. Münchenwiler | { Clavaleyres,
Münchenwiler (Villars-les-Molnes). |
| 139. Neuenegg | Neuenegg. |
| 140. Wileroltigen | { Golaten,
Gurbrü,
Wileroltigen. |

Amtsbezirk Moutier (Münster).

- | | |
|----------------------------|---|
| 141. Bévillard | { Bévillard,
Champoiz,
Malleray,
Pontenet. |
| 142. Corban | { Corban,
Courchapoix. |
| 143. Courrendlin | { Châtillon,
Courrendlin (Rennendorf),
Rossemaison (Rottmund),
Vellerat. |
| 144. Court | { Court,
Sorvilier (Surbelen). |
| 145. Les Genevez | Les Genevez. |
| 146. Grandval | { Corcelles,
Crémines,
Eschert (Escherz),
Grandval. |
| 147. Lajoux | Lajoux. |
| 148. Mervelier | { Mervelier,
Schelten (La Scheulte). |
| 149. Moutier | { Belprahon,
Moutier (Münster),
Perrefitte,
Roches. |

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
150. Sornetan	{ Châtelat, Monible, Sornetan, Souboz.
151. Reconvilier	{ Loveresse, Reconvilier, Saules.
152. Tavannes	{ Saicourt, Tavannes (Dachsfelden).

Amtsbezirk Neuveville (Neuenstadt).

153. Diesse	{ Diesse (Tess), Lamboing (Lamlingen), Prêles (Prägelz).
154. Neuveville	Neuveville (Neuenstadt).
155. Nods	Nods (Nos).

Amtsbezirk Nidau.

156. Brügg	{ Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben.
157. Nidau	{ Bellmund (Belmont), Ipsach, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen.
158. Orpund	{ Orpund, Safnern, Scheuren.
159. Täuffelen	{ Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen, Täuffelen.
160. Twann	{ Ligerz (Gléresse), Tüscherz (Daucher-Alfermée), Twann (Douanne).
161. Walperswil	{ Bühl, Walperswil.

Amtsbezirk Oberhasle.

162. Gadmen	Gadmen.
163. Guttannen	Guttannen.
164. Innertkirchen	Innertkirchen.
165. Meiringen	{ Hasleberg, Meiringen, Schattenhalb.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Porrentruy (Pruntrut).

166. Alle	Alle.
167. Asuel	{ Asuel, Pleujouse.
168. Bonfol	{ Beurnevésin, Bonfol.
169. Boncourt	Boncourt.
170. Bressaucourt	Bressaucourt.
171. Buix	{ Buix, Montignez.
172. Bure.	Bure.
173. Charmoille	{ Charmoille, Fregiécourt.
174. Chevenez	Chevenez.
175. Cœuve	Cœuve.
176. Cornol	Cornol.
177. Courgenay	Courgenay.
178. Courtedoux	Courtedoux.
179. Courtemaîche	{ Courchavon, Courtemaîche.
180. Damphreux	{ Damphreux, Lugnez.
181. Damvant	{ Damvant, Réclère.
182. Fahy	Fahy.
183. Fontenais	Fontenais.
184. Grandfontaine	{ Grandfontaine, Roche d'Or, Rocourt.
185. Miécourt	Miécourt.
186. Porrentruy	Porrentruy (Pruntrut).
187. St-Ursanne	{ Montenol, Montmelon, Ocourt, St-Ursanne, Seleute.
188. Vendlincourt	Vendlincourt.

Amtsbezirk Saanen (Gessenay).

189. Abländschen	Von Saanen die Kirch- gemeinde Abländschen.
190. Gsteig b. Saanen	Gsteig (Châtelet).
191. Lauenen	Lauenen.
192. Saanen	Saanen (Gessenay) ohne Abländschen.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

193. Albligen	Albligen.
194. Guggisberg	Guggisberg.
195. Rüschegg	Rüschegg.
196. Wahlern	Wahlern.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Seftigen.

197. Belp	{ Belp, Belpberg, Kehrsatz, Toffen.
198. Gerzensee	Gerzensee.
199. Gurzelen	{ Gurzelen, Seftigen.
200. Kirchdorf	{ Gelterfingen, Jaberg, Kienersrüti, Kirchdorf, Mühledorf, Nofen, Uttigen.
201. Mühlethurnen	{ Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Riggisberg, Rümligen, Rüti b. R.
202. Rüeggisberg	Rüeggisberg.
203. Wattenwil	Wattenwil.
204. Zimmerwald	{ Englisberg, Niedermuhlern, Zimmerwald.

Amtsbezirk Signau.

205. Eggiwil	Eggiwil.
206. Langnau i. E.	Langnau i. E.
207. Lauperswil	Lauperswil.
208. Röthenbach i. E.	Röthenbach i. E.
209. Rüderswil	Rüderswil.
210. Schangnau	Schangnau
211. Signau	Signau.
212. Trub	Trub.
213. Trubschachen	Trubschachen.

Amtsbezirk Nieder-Simmenthal.

214. Därstetten	Därstetten.
215. Diemtigen	Diemtigen.
216. Erlenbach i. S.	Erlenbach i. S.
217. Oberwil i. S.	Oberwil i. S.
218. Reutigen	{ Niederstocken, Oberstocken, Reutigen.
219. Spiez	Spiez.
220. Wimmis	Wimmis.

Zivilstandskreise

Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Ober-Simmenthal.

221. Boltigen Boltigen.
 222. Lenk Lenk.
 223. St. Stephan St. Stephan.
 224. Zweisimmen Zweisimmen.

Amtsbezirk Thun (Thoune).

225. Amsoldingen { Amsoldingen,
 Forst,
 Höfen,
 Längenbühl,
 Zwieselberg.
 226. Blumenstein { Blumenstein,
 Pohlern.
 227. Buchholterberg { Buchholterberg,
 Wachseldorn.
 228. Hilterfingen { Heiligenschwendi,
 Hilterfingen,
 Oberhofen a. Th.,
 Teuffenthal.
 229. Schwarzenegg { Eriz,
 Horrenbach-Buchen,
 Oberlangenegg,
 Unterlangenegg.
 230. Sigriswil Sigriswil.
 231. Steffisburg { Fahrni,
 Heimberg,
 Homberg,
 Steffisburg.
 232. Thierachern { Thierachern,
 Uebeschi,
 Uetendorf.
 233. Thun { Schwendibach,
 Thun (Thoune).

Amtsbezirk Trachselwald.

234. Affoltern i. E. Affoltern i. E.
 235. Dürrenroth Dürrenroth.
 236. Eriswil Eriswil.
 237. Huttwil Huttwil.
 238. Lützelflüh Lützelflüh.
 239. Rüegsau Rüegsau.
 240. Sumiswald Sumiswald ohne Wasen.
 241. Trachselwald Trachselwald.
 242. Walterswil Walterswil.
 243. Wasen Kirchgemeinde Wasen v.
 der Einwohnergemeinde
 Sumiswald.
 244. Wyssachen Wyssachen.

Amtsbezirk Wangen.

		Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Hermiswil, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach b. H., Thörigen, Wanzwil.
245. Herzogenbuchsee . . .		
246. Niederbipp		Niederbipp, Walliswil-Bipp.
247. Oberbipp		Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach, Wolfisberg.
248. Seeburg		Seeburg.
249. Wangen a. A.		Walliswil-Wangen, Wangen a. A., Wangenried.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden die erforderliche Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

§ 2. Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis, ausgenommen Bern, wird ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter ernannt (Art. 10, Abs. 1 b. V.). Für den Kreis Bern werden zwei Beamte, die sich gegenseitig vertreten, und ein Stellvertreter gewählt.

Diese Beamten sollen ihren Wohnsitz an dem Orte haben, von dem der Zivilstandskreis seinen Namen erhält. Der Regierungsrat kann jedoch beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Für den Zivilstandskreis Bern wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Wahl der Angestellten besonders ordnen.

§ 3. Wählbar zum Zivilstandsbeamten oder zum Stellvertreter ist jeder Schweizerbürger weltlichen Standes, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und zur Ausübung des Amtes befähigt ist (Art. 11 b. V.).

In den zweisprachigen Kreisen haben sich der Zivilstandsbeamte und der Stellvertreter über die Kenntnis der beiden Landessprachen auszuweisen. Der Regierungsrat bezeichnet diese Kreise.

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreise wohnhaften Bürgern gewählt, die das kantonale Stimmrecht besitzen. Die Wahl findet am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

§ 5. Bei Verhinderung oder Ablehnung (Art. 12 b.V.) des Zivilstandsbeamten, sowie im Falle der Erledigung des Amtes, besorgt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungstatthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 6. Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat. Zurückgewiesene sind für die betreffende Amtsdauer nicht mehr wählbar.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter haben vor dem Regierungstatthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 7. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, seine Obliegenheiten genau nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der bundesrätlichen Verordnung über den Zivilstandsdienst, des gegenwärtigen Dekretes, sowie weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu erfüllen. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. zwecks Führung der Bürger-, Burger- und Wohnsitzregister seines Kreises alle drei Monate, oder auf Verlangen monatlich, den Führern dieser Register Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche Bürger, Burger und Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (§ 31 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben); ist der Zivilstandsbeamte gleichzeitig Führer dieser Register, so unterbleibt diese Mitteilung;
2. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verwaltung erforderlich sind;
3. die ihm von andern Zivilstandsbeamten zukommenden Mitteilungen von Zivilstandsakten, soweit sie nicht als Belege zu den Einzelregistern (Art. 27, Ziffer 1 und 2 b.V.) dienen, jahrgangsweise alphabetisch zu ordnen, in Aktenheften aufzubewahren oder einbinden zu lassen, sowie die Belege zu den Einzelregistern vorschriftsgemäss zu ordnen (Art. 56 b.V.) und aufzubewahren;
4. die Belege zum Familienregister 80 Jahre aufzubewahren (Art. 58 b.V.);
5. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen, sowie die eidgenössischen und kantonalen Erlasse chronologisch geordnet in einer Mappe aufzubewahren;

6. alle ihm zur Anmerkung in seinen Registern oder zur Eintragung im Familienregister zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, inklusive Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Berichte der Polizeidirektion einzureichen und deren Bewilligung zur Eintragung einzuholen (Art. 133, Al. 1 b. V.), sowie diese Urkunden bis Ende Januar des darauf folgenden Jahres der Polizeidirektion zu Händen des Staatsarchivs abzuliefern (Art. 57 b. V.);
7. die zweite Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister spätestens bis Ende Januar des darauf folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern (Art. 33 b. V.);
8. die für ausländische Behörden bestimmten auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Zivilstandsakten der Staatskanzlei einzureichen (Art. 122 b. V.);
9. wo es im Interesse des Dienstes liegt, mit Zustimmung des Regierungsstatthalters die Geschäfts- und Trauungsstunden zu bestimmen, sie öffentlich auch durch einen Anschlag in der Nähe des Amtsorts bekanntzumachen. (Art. 8 b. V.);
10. die Uebertretungen im Sinne von Art. 183 der bundesrätlichen Verordnung dem Regierungsstatthalter anzuzeigen;
11. alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, bei der Staatskanzlei zu beziehen;
12. das schweizerische Fachblatt « Der Zivilstandsbeamte » zu lesen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 8. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandsdienst die untere und der Regierungsrat die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Polizeidirektion besorgt die Vorbereitung und die Ausführung der dem Regierungsrat übertragenen Geschäfte und erledigt die ihr gemäss § 10 zur selbständigen Besorgung übertragenen Angelegenheiten. Es wird ihr zu diesem Zwecke ein Amt für den Zivilstandsdienst, bestehend aus einem Vorsteher und dem nötigen Hilfspersonal, unterstellt.

§ 9. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 1, Z. G. B.); er hat die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten (Art. 21 b), wenn nötig nach vorheriger Untersuchung, ohne Verzug der Polizeidirektion einzuberichten;
2. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten (Art. 18 b. V.). Diese Inspektionen sind gegen Ende des Berichtsjahres oder im Anfang des folgenden Jahres vorzunehmen, und über ihr Ergebnis soll spätestens auf Ende März ein Bericht an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates erstattet werden;
3. der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 2, Z. G. B., Art. 10, Abs. 3 E. G. zum Z. G. B. und Art. 19 b. V.);

4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbandes der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register (Art. 31 b. V.).
5. die Genehmigung der Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises (Art. 8 b. V.);
6. beim Wechsel in der Person des Zivilstandsbeamten die Amtsübergabe vorzunehmen, darüber ein Protokoll abzufassen und der Polizeidirektion zur Kenntnisnahme einzusenden (Art. 24 und 25 b. V.).

§ 10. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) und von der bundesrätlichen Verordnung über den Zivilstandsdienst (b. V.) vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 45, Abs. 2. Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister, wenn der Fehler auf einem offenbaren Versehen oder Irrtum beruht (Art. 50, Abs. 2, und 51 b. V.);
- Art. 49, Abs. 1. Weisung zur Eintragung des Todes einer verschwundenen Person, wenn der Tod als sicher angenommen werden muss (Art. 88, 1, 89, 3 und 90 b. V.);
- Art. 115. Ermächtigung zur Nottrauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung (Art 174 b. V.)

b. V.

10. Bezeichnung des Vorstehers des Amtes in Bern;
22. Verfügung über den Ausschluss von der Wiederwahl eines Zivilstandsbeamten oder Stellvertreters;
29. Gestattung der Einsichtnahme in die Zivilstandsregister;
30. Bewilligung zur Herausgabe der Zivilstandsregister an Behörden,
31. Abs. 2 und 4. Bewilligung zur Führung der Zivilstandsregister in Heften und Dispensierung von der doppelten Führung der Geburts-, Todes- und Eheregister;
38. Verfügung über die Anlage des Personen- und Familienverzeichnisses zum Familienregister;
- 51 und 52. Ergänzung und Löschung eines Registereintrages;
54. Bewilligung eines Vordruckstempels für Randeintragungen;
57. Befreiung von der Ablieferungspflicht der ausländischen Urkunden;
65. Weisung zur Eintragung einer Geburt, die erst nach sechs Monaten angezeigt wird;
73. Weisung zur Eintragung eines Findelkindes an seinem Geburtsorte und zur Anmerkung im Geburtsregister des Fundortes;
- 81, 89 und 90. Weisung zur Todeseintragung;
85. Weisung zur Nachtragung der Personalien einer im Todesregister als unbekannt eingetragenen Person;
86. Weisung zur Eintragung eines Todesfalles, wenn die Bestattung ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor der Eintragung stattgefunden hat;
99. Bewilligung zur Legitimation eines schweizerischen Kindes durch einen Ausländer;
104. Weisung betreffend Anerkennung eines Kindes durch einen Ausländer;

- 106 und 110. Besorgung der Anerkennungsmitteilungen an ausserkantonale Behörden und an unbekannt abwesende Personen;
- 117. Anweisung zur Eintragung im Familienregister von im Auslande eingetretenen daselbst nicht standesamtlich beurkundeten Zivilstandstatsachen;
- 129. Anweisung zur Eintragung von Zivilstandstatsachen, die amtlich nicht mitgeteilt worden sind;
- 148. Dispens von der Vorlage solcher Ausweise, die nicht oder nur sehr schwer erhältlich sind;
- 149. Gestattung der Rückgabe von Ausweispapieren aus den Eheakten.

Die Mitteilungen der Aenderung im Namen, Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte, sowie der Erwerbung, Wiedererwerbung und des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes (Art. 127 b.V.) und die Bewilligung zur Eintragung fremder Urkunden in das Familienregister (Art. 133 b.V.) werden durch das Amt für den Zivilstandsdienst selbstständig besorgt.

§ 11. Dem Regierungsrate steht zu:

- 1. zu geeigneter Zeit, sei es durch den Regierungstatthalter, sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige, ausserordentliche Inspektionen über die Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vorzunehmen;
- 2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten (Art. 10, Abs. 3, E. G. zum Z. G. B.) in oberer Instanz zu entscheiden;
- 3. die Amtssprache jedes Zivilstandskreises zu bestimmen (Art. 9 b. V.);
- 4. gegen vorschriftswidrige Amtsführung einzuschreiten und die erforderlichen Massnahmen zu treffen (Art. 21 b. V.), die Zivilstandsbeamten wegen Pflichtverletzung mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 500 Fr. und in schweren Fällen mit Amtsentsetzung disziplinarisch zu bestrafen (Art. 181 b. V.); während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
- 5. die Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen (Art. 59 Schl. T. z. Z. G. B., Ziff. 7 e und Art. 147, Ziff. 6 b. V., sowie Art. 9 E. G. zum Z. G. B.);
- 6. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die kantonale oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen.

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt;

- 1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
- 2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiterleitung der für das Ausland bestimmten Auszüge (Art. 122 b. V.);
- 3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register (Art. 35 b. V.).

Dem Staatsschreiber liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter als Uebersetzer (§ 3, Abs. 2, und § 18, Abs. 2, dieses Dekretes) zu prüfen und sie in dieser Eigenschaft ins Gelübde aufzunehmen.

§ 13. Der in Art. 5 des Einführungsgesetzes vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findelkindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt (Art. 72, Al. 4 b. V.).

Es liegt ihm ferner ob, dem Zivilstandsbeamten von der Auffindung der Leiche einer unbekannten Person schriftliche Anzeige zu machen (Art. 77 b. V.).

§ 14. Der Anschlag der Verkündakten (Art. 156 b. V.) hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten zu geschehen.

§ 15. Die Zivilstandsmitteilungen und Eheverkündungen über die Angehörigen der Gemeinden Muriaux, Gysenstein und Sumiswald sind den Zivilstandsbeamten von Saignelégier, Stalden und Sumiswald, welche die Familienregister für diese Gemeinden führen, einzusenden.

§ 16. Für die gebührenpflichtigen Auszüge aus den Einzelregistern, den Familienschein und die Trauungsermächtigung (Verkündschein) sind mit Trockenstempel versehene Formulare zu verwenden, auf welchen die Schreibgebühr und die Stempeltaxe beizudrucken ist. *Das Familienbüchlein ist stempelfrei.*

§ 17. Die in Art. 33 und 57 der bundesrätlichen Verordnung erwähnten Register und Belege sind aufzubewahren:

1. die zweite Ausfertigung der Register im Archiv des Regierungsstatthalteramtes des Zivilstandskreises;
2. die vom Ausland eingegangenen Belege zum Familienregister im Staatsarchiv.

§ 18. In den in § 3, Abs. 2, dieses Dekretes erwähnten Kreisen haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus diesen in die andere Landessprache zu übersetzen.

Auch in den andern Kreisen können die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter solche Uebersetzungen besorgen, wenn sie beide Landessprachen kennen und von der Polizeidirektion eine bezügliche Bewilligung erhalten haben.

Die Uebersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu beglaubigen.

§ 19. Die Veröffentlichung der ehelichen Geburten, der Todesfälle, der Verkündungen und der Trauungen in den Amtsanzeigern und den Tageszeitungen ist gestattet.

Der Regierungsstatthalter kann, auf Ansuchen hin, in einzelnen Fällen, die Veröffentlichung untersagen.

§ 20. Der Zivilstandsbeamte hat für jede Einwohnergemeinde seines Kreises ein *Familienregister* zu führen, das den gesamten Personalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und Personen enthält. Die Eintragungen sind fortlaufend vorzunehmen. Die Eröffnung eines Blattes erfolgt entsprechend Art. 115 der bundesrätlichen Verordnung.

Mit Zustimmung der Polizeidirektion kann das Familienregister in Form eines Kartenregisters geführt werden.

In den gemäss § 28, Alinea 3, des Dekretes vom 10. Dezember 1918, geführten Bürgerregistern und Bürgerbüchern können die bisherigen Blätter der schon eingetragenen Familien und Personen durch den Zivilstandsbeamten weitergeführt werden (Art. 186 b. V.), sofern ihm diese Register von den Gemeinden für die Zukunft überlassen werden.

Den Zivilstandsbeamten, die diese Register nicht erhalten und die deshalb auch in den in Art. 187, Alinea 2, der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Fällen neue Blätter anzulegen haben, sind auf ihr Verlangen von den Bürger- und Bürgerregisterführern Auszüge aus ihren Registern unentgeltlich zuzustellen.

Am Kopfe des Familienregisters wird besonders angemerkt, ob die Familie das Bürgerrecht besitzt.

§ 21. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten ein würdiges Lokal zur Vornahme der Trauungen und zweckdienliche Räume für die übrigen zivilstandsamtlichen Einrichtungen und für die Archivierung der Akten zur Verfügung zu stellen, sowie für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nötigen Mobiliar, insbesondere mit feuerfesten und einbruchssicheren Schränken, zu sorgen. Sie hat auch einen Anschlagkasten anzubringen (Art. 4, Abs. 2 b. V.), und die Kosten der sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Register, der Formulare, der Schreibmaterialien, des Amtsstempels, der Einbände und des Unterhaltes der Register, der für die Aufbewahrung der Beilage erforderlichen Einrichtungen, sowie der Bureauauslagen, vorschussweise zu bestreiten.

Muss der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen, so leistet die Einwohnergemeinde des Sitzes eine angemessene Entschädigung. Im Streitfall bestimmt der Regierungstatthalter deren Höhe endgültig.

Die Räume sollen nicht in einem Wirtshause angewiesen werden. Die Räume des Zivilstandsbeamten und die Anschlagstellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden kann (Art. 10 E. G. zum Z. G. B.).

Die Kosten, die der Einwohnergemeinde des Sitzes aus den Vorschriften dieses Paragraphen erwachsen, werden auf die Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises auf Grundlage der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Wohnbevölkerung verteilt.

§ 22. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziffer 1 und 2 dieses Dekretes zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 50 Rp. per Geburts- und Todeseintragung und 1 Fr. für jede Eheeintragung zu vergüten. Für Ziffer 2 fallen nur die Verzeichnisse in Berechnung, welche für Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung bestimmt sind.

§ 23. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 24 Rp. pro Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung. Ueberdies leistet der Staat für die Führung des Familienregisters eine Vergütung von Fr. 1.50 per Blatt, die spätere Nachführung inbegriffen.

Die Zivilstandsbeamten haben alljährlich, sogleich nach Jahresschluss der Polizeidirektion die Anzahl der

im Familienregister errichteten Blätter zu melden, damit die entsprechende Vergütung ausbezahlt werden kann.

§ 24. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen Schreibgebühren, soweit solche nach dem Bundesgesetz zulässig sind. Diese Gebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

§ 25. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht für eine Vertretung, sofern sie wenigstens drei Tage beträgt, die Hälfte der marchzähligen Staatsentschädigung und ausserdem die betreffenden Schreibgebühren. Ueber die Entschädigung für kürzere Vertretungen und einzelne Verrichtungen haben sich der Zivilstandsbeamte und dessen Stellvertreter zu verständigen; im Streitfall entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 26. Mit Zustimmung der Polizeidirektion können die Einwohnergemeinden für Ortschaften, die vom Sitz des Zivilstandsamtes sehr abgelegen sind, einen Ortsvorsteher bezeichnen, der für die Entgegennahme der in Art. 63 und 79 der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Geburts- und Todesanzeigen zuständig ist.

Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat gewählt und für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse entschädigt.

Die Polizeidirektion wird ihm das nötige Material und eine Anleitung zustellen.

§ 27. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1929 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. die Dekrete betreffend das Zivilstandswesen vom 23. November 1911 und 24. März 1920,
2. § 33 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben, soweit die Bürger- und Bürgerregister vom Zivilstandsbeamten als Familienregister weitergeführt werden.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Bern, den 5. Oktober 1928.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Guggisberg.

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret über den Zivilstandsdienst.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 6. November 1928.

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
151. Reconvilier	{ Loveresse, Reconvilier, Saules.
152. Tavannes	{ Saicourt, Tavannes (Dachsfelden).

Die Kreise 151 und 152 sind in *einen* Kreis *Tavannes* zu vereinigen.

§ 2. Für jeden gemäss vorstehender Einteilung . . .

Diese Beamten sollen ihren Wohnsitz . . .

Für den Zivilstandskreis Bern wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Wahl der Angestellten besonders ordnen.

Streichung der Worte: « die Besoldung . . . und die Wahl der Angestellten ».

§ 7. Der Zivilstandsbeamte . . . insbesondere verpflichtet:

11. alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, bei der Staatskanzlei zu beziehen;
12. das schweizerische Fachblatt « Der Zivilstandsbeamte » zu lesen und sorgfältig aufzubewahren.

Zusatz zu Ziffer 11: « Die Polizeidirektion kann für den Bezug des Familienbüchleins eine Ausnahme gestatten. »

Ziffer 12 ist zu ersetzen durch: « Die Polizeidirektion kann die Zivilstandsbeamten verpflichten, das schweizerische Fachblatt für Zivilstandssachen zu halten, sobald es vom eidg. Amt für den Zivilstandsdienst des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Publikation amtlicher Mitteilungen benützt wird. »

§ 9. Dem Regierungstatthalter liegt ob:

1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 1, Z. G. B.); er hat die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten (Art. 21 b), wenn nötig nach vorheriger Untersuchung, ohne Verzug der Polizeidirektion einzuberichten;
2. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten (Art. 18 b. V.). Diese Inspektionen sind gegen Ende des Berichtsjahres oder im Anfang

. . . er hat über die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel . . . der Polizeidirektion Bericht zu erstatten;

des folgenden Jahres vorzunehmen, und über ihr Ergebnis soll spätestens auf Ende März ein Bericht an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates erstattet werden;

... auf Ende *Januar* ein Bericht...

3. ...

§ 10. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde

Die Mitteilungen der Aenderung im Namen, Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte, sowie der Erwerbung, Wiedererwerbung und des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes (Art. 127 b. V.) und die Bewilligung zur Eintragung fremder Urkunden in das Familienregister (Art. 133 b. V.) werden durch das Amt für den Zivilstandsdienst selbstständig besorgt.

... durch das *kantonale* Amt für den Zivilstandsdienst...

§ 23. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 24 Rp. pro Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung. Ueberdies leistet der Staat für die Führung des Familienregisters eine Vergütung von Fr. 1. 50 per Blatt, die spätere Nachführung inbegriffen.

... von 28 *Rp.* pro Kopf...

... von *Fr.* 2. — per Blatt...

Die Zivilstandsbeamten haben alljährlich, ...

Bern, den 6. November 1928.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Schneeberger.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

über

die Motion Egger (Organisationsänderungen bei den Bernischen Kraftwerken).

(April 1928.)

I.

Durch die Motion von Grossrat Egger vom 11. Juni 1925 betreffend die Neuordnung des Mitspracherechtes des Staates bei den Bernischen Kraftwerken ist eine der wichtigsten Organisationsfragen bernischer Verwaltung neuerdings zum Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen geworden. Wenn auch frühere Verhandlungen im bernischen Parlament und verschiedene Volksabstimmungen über die finanzielle Beteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken zu der Feststellung ermächtigen, dass das Bernervolk die Form der Elektrizitätspolitik ausdrücklich gebilligt habe, so ist es doch begrüssenswert, dass die verantwortlichen Behörden durch die parlamentarische Tätigkeit zur Ueberprüfung gezwungen werden. In der Tat sind die finanziellen Interessen des Staates bei den Bernischen Kraftwerken derart angewachsen, dass der bernische Staatskredit sehr eng mit der Entwicklung dieser Werke verknüpft ist. Diese Interessengemeinschaft ist selbstverständlich durch die Gründung der Oberhasliwerke A.-G. noch enger geschlossen worden.

Grossrat Egger und zahlreiche andere Mitglieder des Grossen Rates fragen deshalb nicht mit Unrecht gerade jetzt an, ob es der Regierungsrat nicht als angezeigt erachtet, «den heutigen Verhältnissen Rechnung tragend, das Mitspracherecht des Staates bei den Bernischen Kraftwerken auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen».

An verschiedenen Orten ersetzt der Motionär das Wort «Mitspracherecht» durch «Kontrolle», wobei er wünscht, dass diese Kontrolle ungefähr in folgender Weise organisiert werde:

1. Mitspracherecht des Grossen Rates bei der Erledigung finanzieller Geschäfte von bestimmter Tragweite und bei der Beschlussfassung über die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen.
2. Wahl des Präsidenten und der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder durch den Grossen Rat; ferner die Bezeichnung eines, eventuell zweier Departementschefs als Regierungsvertreter von Amtes wegen.

mentschefs als Regierungsvertreter von Amtes wegen.

3. Genehmigung der Statuten der Bernischen Kraftwerke und der Oberhasliwerke A.-G. durch den Grossen Rat.
4. Einsetzung einer Treuhandstelle in Form einer ausserparlamentarischen Revisionskommission von zirka drei Mitgliedern, eventuell Schaffung eines ständigen, dem Regierungsrat direkt unterstellten Inspektorates.
5. Regierungsrätliche Kontrolle des Energieexportes und der Stromabgabe an ausserkantonale Grossabonnenten.
6. Regelung der finanziellen Beteiligung bernischer Gemeinden.

II.

In diesen Vorschlägen liegen Begehren, deren Erfüllung grundlegende Aenderungen der gegenwärtigen Organisation erfordern würde. Man muss sich darüber klar sein, dass die gesetzliche Einführung eines Wahlrechtes für den Präsidenten des Verwaltungsrates der Bernischen Kraftwerke, für die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates und für die Bezeichnung von Departementschefs als Regierungsvertreter von Amtes wegen nur möglich ist, nachdem die Liquidation der Bernischen Kraftwerke A.-G. im Sinne von Art. 664—670 O. R. durchgeführt ist, und diese Werke entweder verstaatlicht oder in eine Staatsanstalt oder in eine Gesellschaft gemäss Art. 613 O. R. umgewandelt sind. Die gleichen Voraussetzungen müssten geschaffen sein, um den Wünschen des Motionärs nach einem Mitspracherecht des Grossen Rates bei der Erledigung finanzieller Geschäfte von bestimmter Tragweite und bei der Beschlussfassung über die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen, nach Genehmigung der Statuten der Bernischen Kraftwerke und der Oberhasli A.-G. durch den Grossen Rat, so wie nach regierungsrätlicher Kontrolle des Energieexportes und der Stromabgabe an ausserkantonale Grossabonnenten zu entsprechen.

Bekanntlich steht es der kantonalen Gesetzgebung nicht zu, eidgenössische Gesetzesnormen zu verändern, solange diese Normen nicht selbst Ausnahmen zugunsten kantonalen Rechtes vorsehen. Es kann wohl ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass das schweizerische Handelsrecht die Aktiengesellschaft abschliessend normiert, so dass Abweichungen von den handelsrechtlichen Bestimmungen auf jeden Fall nur durch die Statuten der Gesellschaft, in dem vom eidgenössischen Gesetz selbst umschriebenen Mass möglich sind. Solche statutarische Aenderungen sind aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Bezug auf die Abfassung der Statuten selbst und in Bezug auf die Verwaltung der Aktiengesellschaft nicht zulässig. Anders verhält es sich, wie wir später ausführen werden, mit den Vorschriften über die Kontrolle (Art. 662 O. R.).

Wie schon oben angedeutet, folgt daraus, dass die Mehrzahl der vorgebrachten Wünsche erst erfüllbar ist, wenn der Boden der Aktiengesellschaft aufgegeben ist. Die Frage ist also, sollen die Bernischen Kraftwerke in Liquidation treten? Denn eine Liquidation der bestehenden Aktiengesellschaft ist nach Art. 664 ff. O. R. unvermeidlich, wenn überhaupt eine Umwandlung in irgend ein neues Rechtsgebilde durchgeführt werden soll. Wir brauchen nur anzudeuten, welche sehr nachteiligen Folgen eine Liquidation der Bernischen Kraftwerke A.-G. und damit der Oberhasliwerke A.-G. auf deren Wirtschaftlichkeit und damit auf die Finanzen des Staates haben könnte, um zu dem Schlusse berechtigt zu sein, dass schon aus diesem Grunde, wenn immer möglich, die bisherige auf historischer Entwicklung beruhende Grundlage beibehalten werden sollte.

III.

Will man aber diesen offensichtlich schweren Nachteil in Kauf nehmen, so ist grundsätzlich die Bahn zu Organisationsformen der Bernischen Kraftwerke A.-G. frei, die ein restloses Erfüllen der Wünsche des Herrn Egger ermöglichen.

Die Finanzdirektion möchte aber gleichwohl, gestützt auf folgende Gründe, davon abraten, zum Staatsbetrieb in dieser oder jener Form (sei es Betrieb durch Organe des Staates oder selbständige Staatsanstalt) für die Bernischen Kraftwerke überzugehen:

Es ist auszugehen von dem allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Bernischen Kraftwerke kaufmännisch geführt werden sollen. In der Organisation müssen deshalb alle jene Reibungsflächen ausgeschaltet bleiben, die anderwärts manchmal so nachteilig auf eine rechtzeitige Entschlussfassung in wichtigen Dingen einwirken. Der Motionär selbst verlangt die Erhaltung derjenigen Elastizität, die nötig ist, damit sich das Werk rasch und entscheidend den jeweiligen Verhältnissen anpassen kann. Die kaufmännische Bewegungsfreiheit eines Unternehmens kann aber sehr eingeengt werden durch die Zahl der entscheidenden Instanzen. Der Nachteil einer Ueberorganisation liegt nicht nur im Verlust der Zeit, die bekanntlich in kaufmännischen Betrieben sehr kostbar ist, sondern auch in einer Verwässerung der Verantwortung.

Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung der Finanzdirektion sind aber Gründe finanzieller Natur. Bei dem gegenwärtigen Zustande haftet der Staat nur mit dem von ihm übernommenen Aktienkapital. Gehen die Bernischen Kraftwerke in dieser oder jener Form an den Staat über, so hat der Staat nicht nur das übrige

Aktienkapital der Bernischen Kraftwerke und der Oberhasliwerke A.-G., soweit dieses von den Bernischen Kraftwerken gezeichnet ist, zu übernehmen, sondern auch das Obligationenkapital und weitere Verbindlichkeiten.

Gerade mit einer Schuldübernahme würde erreicht, was durch die bis jetzt befolgte Politik vermieden wurde, dass der Staat die Haftbarkeit für das Ganze in den Bernischen Kraftwerken und Oberhasliwerken investierte Kapital übernimmt. Die Haftbarkeit für die gesamte Schuldenlast könnte auch dann nicht umgangen werden, wenn eine Aktiengesellschaft durch Beteiligung von Privatpersonen gemäss Art. 613 O. R. gegründet würde, weil gerade für diesen Fall die subsidiäre Haftung des Staates für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorgesehen ist. Während bei dem gegenwärtigen Zustande jederzeit die Möglichkeit besteht, die Haftbarkeit des Staates durch Verkauf von Aktien zu reduzieren, würde sich bei jedem anderen System die entgegengesetzte Entwicklung zeigen.

Wir wollen hier auf die Schwierigkeiten, die einem Staatsbetrieb bei der Tarifpolitik, bei einem weiteren Ausbau der Wasserkräfte und bei den Verhandlungen mit Grossabonnenten entstehen könnten, nicht näher eintreten. Wir erlauben uns aber um so mehr auf die Erfolge hinzuweisen, die der Staat Bern mit dem gegenwärtigen System erzielte.

Die Rentabilität der Aktien ist seit 1905, d. h. seit der Beteiligung des Staates, folgende gewesen: 1906—1907 je 4 0/0, 1908—1911 je 4 1/2 0/0, 1912 und 1914 je 5 0/0, 1913 und 1915 je 5 1/2 0/0, 1916—1919 je 6 0/0, 1920 6 1/2 0/0, 1921 und 1922 je 5 0/0, 1923—1927 je 6 0/0.

Hiezu kommen die grossen Wasserkraft- und Steuerabgaben, sowie alle indirekten Vorteile. An Wasserkraftabgaben haben die Bernischen Kraftwerke (ohne Tochtergesellschaften) bis Ende 1925 dem Staat bezahlt Fr. 1,177,935, an Steuern sind entrichtet worden bis zum gleichen Zeitpunkt an den Staat Fr. 2,954,351.10, an die bernischen Gemeinden Fr. 3,689,786.40, total Fr. 7,822,072.50.

Alle vorerwähnten Tatsachen und Ueberlegungen drängen zur Beibehaltung der gegenwärtigen Grundlage. Auf ihr konnte sich das grosse Unternehmen zu einer blühenden Gesellschaft entwickeln, die segensreich für Kanton und Bevölkerung arbeitet. Ueberdies ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der Grosse Rat schon früher eine Verstaatlichung der bernischen Kraftwerke abgelehnt hat.

IV.

Pflichten die Behörden diesen Schlussfolgerungen bei, so müssen verschiedene Begehren der Motion Egger fallen gelassen werden. Es trifft dies zu für das erste bis dritte Postulat, die das erwähnte Mitspracherecht des Grossen Rates für bestimmte Verwaltungsverhandlungen und ein Wahlrecht für den Grossen Rat verlangen. Auch sollen die Statuten dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 644 O. R. sagt ausdrücklich: «Zu den ausschliesslichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner:

1. Die Wahl der Verwaltung und die Besetzung der Kontrollstelle.
2. Die Beschlussfassung über die Statuten und die Abänderung derselben.»

Das Gesetz rechnet also die Wahl der Verwaltung einer Aktiengesellschaft zu den ausschliesslichen Befugnissen der Generalversammlung und zudem ist nach Art. 649 ff. O.R. die Verwaltung selbst ausschliessliche Sache der Organe der Aktiengesellschaft.

Nicht die gleiche Rechtslage liegt vor für die Begehren nach vermehrter Kontrolle, weil nach dieser Richtung hin unser O.R. der freien Ordnung grossen Spielraum lässt.

Art. 662 O.R. bestimmt: «Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrollstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen.»

Das Gesetz lässt den Statuten d. h. der Generalversammlung der Aktiengesellschaft völlig freie Hand für die Organisation der Kontrollstelle, wie für die Festsetzung der Befugnisse und Pflichten dieser Stelle. Der Staat hat also kraft seines Aktienbesitzes jederzeit die Möglichkeit, die Kontrollstelle so zu organisieren und auszubauen, wie es sein Interesse verlangt.

Zur Zeit wird diese Kontrolle durch die statutarische Kontrollstelle, durch das ständige Inspektorat und durch die Zensoren des Verwaltungsrates ausgeübt. Die statutarische Kontrollstelle, bestehend aus 3 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzmännern, wird durch die Generalversammlung gewählt. Dieser Kontrollstelle können ausser der Prüfung der Jahresabschlüsse auch periodische Kontrollen zur Pflicht gemacht werden. Das Inspektorat der Bernischen Kraftwerke ist ein ständiges Amt, welches direkt unter dem Verwaltungsrat steht und demselben periodisch ausführliche Berichte erstattet. Die Arbeit des Inspektorates ist geordnet durch ein vom Verwaltungsrat erlassenes Reglement und durch periodische Arbeitsprogramme. Ausserdem wird der Jahresabschluss durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrates (Zensoren) besonders geprüft.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die Kontrolle innerhalb der Verwaltung der Bernischen Kraftwerke gut organisiert ist, und über das übliche Mass deswegen hinausgeht, weil ein besonderes, ständiges Inspektorat eingeführt ist.

Andererseits kann nicht bestritten werden, dass die Verbindung zwischen dieser Kontrolle und den staatlichen Organen bis jetzt nicht hergestellt und dass der Bestimmung des § 9, Ziffer 8, des grossrätlichen Dekretes betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919, die ein Aufsichtsrecht der staatlichen Organe vorsieht, nicht nachgelebt worden ist. Im Einverständnis mit der Direktion der B. K. W. soll nun eine Aenderung in der Weise vorgenommen werden, dass die Aktiengesellschaft diese öffentlich-rechtliche Kontrolle in ihren Statuten anerkennt und zwar durch die Aufnahme eines neuen Alinea (3) in Art. 27 dieser Statuten.

«Die Aufsichtsrechte der Finanzverwaltung des Kantons Bern gemäss Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919 bleiben vorbehalten und werden von den Bernischen Kraftwerken anerkannt.»

Es wird Sache des Regierungsrates sein, die nähern Ausführungsbestimmungen über die Art dieser Kontrolle zu erlassen, wobei aber, um Missverständnisse zu vermeiden, beigefügt werden muss, dass es sich bei der Staatskontrolle nur um eine konstatierende und referierende Tätigkeit der Staatsorgane zu Handen der Staatsbehörden wird handeln können, wodurch an den

Kompetenzen und der Verantwortlichkeit der Organe der Aktiengesellschaft nichts geändert wird.

Auch nach einer andern Richtung hin haben die Verhandlungen mit den Bernischen Kraftwerken zu einem Resultat geführt, das auf der gegenwärtigen Rechtslage beruhend eines der hauptsächlichsten Begehren der Motionäre praktisch erfüllt. Diese Aenderung bezieht sich auf die Kompetenz für den Bau neuer, den Erwerb bestehender Werke, sowie für die Beteiligung an solchen. Nach der gegenwärtigen internen Organisation der Bernischen Kraftwerke hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Kompetenz: (Art. 22 der Statuten.) «Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über alle Geschäftsangelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung oder den andern Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

Er erlässt ein Verwaltungsreglement, in dem namentlich die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gesellschaft näher geordnet ist.»

Art. 4 des Verwaltungsreglementes:

«Der Verwaltungsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse: Ziffer 13. Er entscheidet insbesondere über den Bau neuer oder den Erwerb bestehender Elektrizitätswerke, sowie über die Beteiligung am Bau oder Erwerb solcher Werke oder anderer dem Gesellschaftszweck dienenden Unternehmungen.»

Durch die Uebertragung dieser Befugnisse an den Verwaltungsrat hätte dieser Verwaltungsrat rechtlich verbindlich z. B. den weiteren Ausbau der Oberhasliwerke beschliessen können. Schon mit Rücksicht auf diese Möglichkeit scheint es angezeigt, eine Statutenänderung in dem Sinne vorzunehmen, dass in Zukunft Beschlüsse von weittragender wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung durch die Generalversammlung gefasst werden sollen. Dadurch erhält der Staat infolge seines überwiegenden Aktienbesitzes in diesen wichtigen Fragen das entscheidende Wort, und Sache der Staatsaktienvertreter in der Generalversammlung wird es sein, sich die notwendigen Instruktionen vom Regierungsrat erteilen zu lassen. Die Grenze zwischen denjenigen Geschäften, die vom Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung zu erledigen sind, ist bei Fr. 3,000,000 vorgesehen. Es ist aus dieser Grenze ersichtlich, dass wirklich nur ganz grosse Geschäfte die Generalversammlung zu passieren haben werden und dass es in keiner Weise beabsichtigt ist, die laufende Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft und deren Organe einzuschränken. Um nach der gezeichneten Richtung hin auch einen direkten Einfluss des Staates bei den Tochtergesellschaften der Bernischen Kraftwerke zu erreichen, ist die Bestimmung notwendig, dass in den wichtigen Fällen die Instruktionen für die Vertreter der Bernischen Kraftwerke bei den in Frage stehenden Tochtergesellschaften durch die Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zu erfolgen habe. Damit über diese Kompetenzen in Zukunft gar keine Zweifel bestehen, ist auch eine entsprechende Revision der Statuten der Oberhasliwerke in Aussicht genommen. Aus diesen Gründen schlagen die Verwaltungsräte der Bernischen Kraftwerke und der Oberhasliwerke den demnächst stattfindenden Generalversammlungen dieser Aktiengesellschaften folgende Statutenänderungen vor:

Statuten der Bernischen Kraftwerke.

Art. 17. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- c) (neu). Die Erteilung der Vollmacht an den Verwaltungsrat zum Bau neuer oder zum Erwerb bestehender Elektrizitätswerke, sowie zur Beteiligung an solchen, sofern der Bau, der Erwerb oder die Beteiligung für die Gesellschaft im einzelnen Fall eine Kapitalaufwendung von mehr als 3 Millionen Franken erfordert.
- d) (neu). Die Erteilung der Vollmacht an die Vertreter der Gesellschaft, in den Generalversammlungen ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere der Kraftwerke Oberhasli, dem Bau neuer oder dem Erwerb bestehender Elektrizitätswerke oder der Beteiligung an solchen, sowie der daherigen Erhöhung des Aktienkapitals zuzustimmen, sofern hieraus für die betreffende Tochtergesellschaft eine Kapitalbeanspruchung von mehr als 3 Millionen Franken im einzelnen Fall entsteht (Art. 22, Absatz 4).

Art. 22, Alinea 4 (neu):

Die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Bau neuer oder zum Erwerb bestehender Elektrizitätswerke oder zur Beteiligung an solchen, sowie zur daherigen Erhöhung des Aktienkapitals durch Tochtergesellschaften, insbesondere durch die Kraftwerke Oberhasli A.-G., bedarf, sofern hieraus für die betreffende Tochtergesellschaft eine Kapitalbeanspruchung von mehr als 3 Millionen Franken im einzelnen Fall entsteht, der vorherigen Ermächtigung durch die Generalversammlung (Art. 17, lit. d).

Der in Aussicht genommene Zusatz zu den Statuten der Oberhasliwerke, Art. 13 (Kompetenzen der Generalversammlung) lautet folgendermassen:

«Die Erteilung der Vollmacht an den Verwaltungsrat zum Bau von Kraftwerksanlagen zur Ausnützung der Gefällsstrecke Handeck-Innertkirchen, sowie zum Bau weiterer Anlagen zur Ausnützung der Aare und ihrer Zuflüsse im Oberhasli, sofern der Bau für die Gesellschaft im einzelnen Falle eine Kapitalaufwendung von mehr als 3 Millionen Franken erfordert.»

Wenn es auch beim Fortbestand der beiden Aktiengesellschaften nicht möglich ist, den in diesen Gesellschaften investierten Teil des Staatsvermögens den gleichen Rechtsregeln in Bezug auf Verwaltung und Kontrolle wie das übrige Vermögen zu unterstellen, so wird durch die vorgesehenen Massnahmen eine

direkte Kontrolle eingeführt, die verschiedene Bedenken gegen den bisherigen Zustand beseitigen wird. Es wird durch die klare Scheidung zwischen Verwaltungshandlungen und Kontrolle auch vermieden, dass Unklarheiten über das Tragen der Verantwortung entstehen, die auf die Dauer einem gedeihlichen Zusammenarbeiten zwischen Organen der Bernischen Kraftwerke und den Staatsbehörden nur hinderlich sein können. Ferner wird durch die vorgesehene Statutenrevision jede Möglichkeit des weitem Ausbaues der Kraftwerke Oberhasli ohne Zustimmung des Regierungsrates ausgeschlossen. Diese Lösungen haben die Zustimmung der Verwaltungsräte der Bernischen Kraftwerke und der Oberhasliwerke A.-G. bereits gefunden, sie bedürfen nur noch der Genehmigung durch die Generalversammlungen der beiden Aktiengesellschaften.

Gestützt auf diese Erwägungen unterbreitet die Finanzdirektion zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat nimmt von dem Bericht des Regierungsrates vom April 1928 über die in Ausführung der Motion Egger getroffenen Massnahmen zustimmend Kenntnis und erklärt hiemit, dass den Wünschen der Motionäre mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtslage in genügender Weise entsprochen worden sei.

Bern, im April 1928.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. April 1928.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1928.)

1. **Mosimann, Ernst**, von Hasle, geb. 1889, Holzbildhauer in Zollbrück, wurde vom Gerichtspräsidenten von Signau am 22. Juni 1927 wegen **Betruges** zu 14 Tagen Gefängnis und am 5. Mai 1928 wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Der im ersten Falle gewährte bedingte Straferlass wurde infolge der zweiten Verurteilung widerrufen. — Des Betruges machte Mosimann sich dadurch schuldig, dass er im Frühjahr 1921 von Frau F., unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, ein Darlehen von 50 Fr. verlangte und auch erhielt. — Gemäss Vergleich vom 14. August 1923 sollte Mosimann für sein aussereheliches Kind monatlich Beiträge von 33 Fr. 50 leisten, zahlbar bis zu dessen 18. Altersjahr. Er hat, wie er selbst zugeibt, im ganzen 150 Fr. bezahlt. Seit 1923 hat er keine Beiträge mehr geleistet. Vor Gericht hat er zugegeben, dass es ihm bei gutem Willen möglich gewesen wäre, monatlich mindestens 20 Fr. zu entrichten. — Mosimann stellt nun das Gesuch um Erlass der beiden Strafen. Er habe sich am 21. April 1928 verheiratet und damit schwere Pflichten übernommen. Bei Eingehung der Ehe habe er sich vorgenommen, dem unsoliden Leben ein Ende zu machen. Damals habe er noch nichts von der gegen ihn eingereichten Anzeige wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht gewusst. — Ein vollständiger Strafnachlass scheint namentlich deshalb nicht angebracht zu sein, weil sich Mosimann jahrelang um seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde gedrückt hat. Andererseits darf berücksichtigt werden, dass die Kindsmutter sehr lange gewartet hat, bis sie gegen ihn vorgegangen ist. Auch liegt die erste Verfehlung des Gesuchstellers weit zurück. Der Regierungsrat hält eine Herabsetzung der beiden Strafen auf insgesamt 10 Tage für angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Strafen auf 10 Tage.

2. **Bieri, Gottfried**, von Schangnau, geb. 1894, Eisenwerker, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 2. Juni 1927 von der Assisenkammer wegen **Notzuchtversuchs** zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Korrekthaus, verurteilt. Er

ist wegen Sittlichkeitsdelikten schon dreimal vorbestraft, so dass seinem Gesuch um Strafnachlass nicht entsprochen werden kann.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Gobat, Ernest**, von und in Crémines, geb. 1889, Landwirt, wurde am 11. März 1927 von der I. Strafkammer wegen **Unterschlagung** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Im November oder Dezember 1924 kam dem L. ein Pferdekummet abhanden. Sein Knecht entdeckte ihn im Dezember bei einem Sattler. Dieser hatte den Pferdekummet von einem J., der ihn dem Gobat abgekauft hatte, zur Wiederinstandstellung erhalten. Gobat verwickelte sich in der gegen ihn geführten Strafuntersuchung in Widersprüche und erklärte schliesslich, er wisse nicht mehr, auf welche Weise er in den Besitz des Pferdekummet gelangt sei. Das erstinstanzliche Gericht sprach den Gobat frei des Diebstahls, dagegen schuldig der Unterschlagung und verurteilte ihn zu 10 Tagen Gefängnis. Auf Appellation hin wurde die Strafe von der I. Strafkammer auf 5 Tage ermässigt. — Für Gobat wird ein Strafnachlassgesuch eingereicht. Darin wird geltend gemacht, dass er Mühe habe, seine grosse Familie durchzubringen. — Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat beantragt jedoch Abweisung des Gesuches, weil Gobat bereits im Jahre 1923 wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, und im Jahre 1925 wegen Widerhandlung gegen das Forstgesetz zu einer Busse verurteilt worden ist. Nachdem die Strafe bereits durch die I. Strafkammer auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, erscheint ein weiterer Erlass nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Finger, Karl**, von Eriz, geb. 1873, Landwirt und Torfhändler, wohnhaft in Oberlangenegg, wurde am 6. Juni 1928 vom Polizeirichter von Thun wegen

schweren Bettels zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 23. März 1928 reichte Finger beim Regierungsstatthalteramt von Thun ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung von Liebesgaben, gemäss Art. 83 des Armenpolizeigesetzes, ein. Er begründete es damit, dass er Verwandten habe Bürge sein müssen, diese infolge der Krise in der Landwirtschaft in Konkurs geraten seien und er dadurch um sein Hab und Gut gekommen sei. Sofern er wieder in den Besitz von Geld komme, könne er sich durchbringen. Der Regierungsstatthalter wies das Gesuch aus Gründen der Konsequenz ab, erklärte jedoch, dass er nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die Behörden der Kirchgemeinden Buchholterberg und Schwarzenegg dem Finger die gewünschte Bewilligung erteilen würden. Finger setzte sich aber dann nicht mit diesen Behörden in Verbindung, sondern zog, ohne irgendwelche Bewilligung in Händen zu haben, in den Gemeinden Buchholterberg, Wachseldorn und in andern herum und sammelte Geld. — Ueber den Gesuchsteller ist sonst nichts Nachteiliges bekannt. Er ist auch nicht vorbestraft. Finger scheint daher einer besonderen Rücksichtnahme würdig zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. **Jordi, Emil**, genannt Werner, von und in Huttwil, geb. 1896, Handlanger, wurde am 13. Juli 1928 vom korrekzionellen Gericht Trachselwald wegen **gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit** und wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 8 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. — Er stellt nun das Gesuch um Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte oder Umwandlung in Einzelhaft. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde, wohl mit Rücksicht auf die Familie des Jordi, empfohlen. Der Regierungsstatthalter kann es nicht befürworten. Die Rücksicht auf die Familie des Gesuchstellers könnte ja dazu bewegen, Milde walten zu lassen. Sie dürfte aber nicht dazu führen, einen Uebeltäter der gerechten Strafe zu entziehen. Jordi sei wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit vorbestraft. Sein Benehmen vor Gericht sei auch nicht dazu angetan gewesen, besondere Milde walten zu lassen. Weit davon entfernt, Reue zu zeigen, sei Jordi vor Amtsgericht ziemlich anmassend aufgetreten und habe zu seiner Verteidigung nichts anzubringen gewusst, als das, dass er das kleine Mädchen, gegenüber dem er sich vergangen hat, schlecht zu machen versuchte. Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Binggeli, Friedrich**, von Wahlern, geb. 1895, Handlanger, wohnhaft in Bern, Aareggweg 7, wurde am 13. Juni 1928 vom korrekzionellen Gericht Bern wegen **Hehlerei** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat von K. eine Hamme angenommen, von der er wusste, dass sie gestohlen worden war. — Seine Frau sucht um Erlass der Strafe nach und macht in ihrem

Gesuche geltend, dass Binggeli für 3 Kinder zu sorgen habe. — Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Binggeli ist zweimal wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht mit Gefängnis und wegen Skandal und Aergernis mit einer Busse vorbestraft. Ein Strafnachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Frutig** geschiedene Burri, Frieda, von Meikirch, geb. 1900, Kellnerin, wohnhaft in Genf, Cité 13, wurde am 16. März 1925 vom Polizeirichter von Nidau wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie sollte an die Unterhaltskosten ihrer beiden Kinder monatliche Beiträge von 30 Fr. leisten. Dieser Pflicht kam sie jedoch nur ungenügend nach. — Das Gericht gewährte ihr den bedingten Strafnachlass. Dieser wurde jedoch widerrufen, weil die Frutig am 26. April 1926 wegen der nämlichen Unterlassung zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Diese Strafe hat sie verbüsst. Die andere konnte nicht vollzogen werden, weil der bedingte Straferlass damals noch nicht widerrufen war. Inzwischen ist nun die Frutig ihrer Pflicht soweit als möglich nachgekommen. Die Amtsvormundschaft Nidau und das Regierungsstatthalteramt Nidau empfehlen daher das Gesuch. Mit Rücksicht darauf, dass die Gesuchstellerin nun die Beiträge leistet und die Anordnung des Strafvollzuges den Verlust ihrer Stelle zur Folge haben könnte, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

8. **Rothacher, Johann**, von Blumenstein, geb. 1864, Knecht und Gelegenheitsarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. April 1923 vom Assisenhof des IV. Geschwornenbezirkes wegen **einfachen Diebstahls** zu 4½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 18. März 1925 hat er zum Nachteil des Viehhändlers F. ein Portefeuille mit 5760 Fr. Inhalt entwendet. — Rothacher ersucht nun um Erlass des Restes der Strafe. Er findet sich zu hart bestraft. — Seine Aufführung in der Strafanstalt hat zu keinen Klagen Anlass gegeben. Der Gesuchsteller ist aber wegen Diebstahls zwölfmal vorbestraft, so dass bei der Ausmessung der Strafe der Sicherungszweck in den Vordergrund gestellt werden musste. Ein Strafnachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Scholler, Paul Joseph**, des Xavier und der Elisa geb. Augsbürger, von St. Ursanne, geb. den 31. August 1877, Remonteur, wohnhaft Untergasse 68 in Biel, wurde am 22. Juli 1928 vom korrekzionellen Einzelrichter von Biel wegen **Diebstahls** zu 4 Tagen Ge-

fängnis und 4 Fr. 48 Staatskosten verurteilt. Nach den Akten hat er am 9. Juni 1928 seiner abgeschiedenen Frau, in deren Zimmer er unbefugterweise eindrang, aus dem Portemonnaie, das auf dem Tische lag, 2 Fr., eine Schachtel Zigaretten im Werte von 4 Fr. 50 und einen Zimmerschlüssel entwendet. In ihr Sonntagskleid machte er ihr einen Riss in der Länge von 25 cm, ausserdem machte er einen Erdbeerkuchen mittelst Tabak ungeniessbar. Scholler gab diesen Tatbestand zu. Der Richter begnügte sich damit, ihn wegen Diebstahl zu verurteilen. — Scholler stellt nun das Gesuch um Begnadigung. Er beruft sich darauf, dass er trotz seines Alters von 51 Jahren bisher nicht vorbestraft sei und daher die Strafe nicht absitzen möchte. Aus dem Strafregistrauszug ergibt sich aber, dass er am 3. Februar 1928 vom korrekionellen Richter von Biel bereits wegen Unterschlagung zu 2 Tagen Gefängnis mit Strafaufschub verurteilt werden musste. Er geniesst denn auch nicht das beste Ansehen an seinem Wohnorte. Die Gemeinde- und Bezirksbehörden können das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, ein Anlass zur Begnadigung liege nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Humbert-Droz**, Arnold Ernst, Sohn des Eugen August und der Octavie Paillard geb. Brischoux, von Le Locle, geb. den 30. Juni 1871, Reisender, wurde am 2. Februar 1928 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen **öffentlichem Aergernis** zu 10 Fr. Busse und 1 Jahr Wirtshausverbot, sowie zu 7 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Humbert ist Alkoholiker und musste wegen Körperverletzung, Erpressung, Beschimpfung und Hausfriedensbruch bereits früher bestraft werden. Er hat sich mehrmals der Widerhandlung der über ihn verhängten Wirtshausverbotsstrafe schuldig gemacht und möchte nun, dass ihm dieselbe erlassen werde. Der Regierungstatthalter von Biel spricht sich aber mit Entschiedenheit gegen den Erlass aus. In der Tat liegen keine Nachlassgründe vor. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Vanouthegem**, Charles, von Fontenais, geb. 1876, Viehhändler, wohnhaft in Pruntrut, wurde am 28. Juli 1927 vom Polizeirichter Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 550 Fr. verurteilt. Durch Beschluss vom 1. Februar 1928 hat der Grosse Rat ein Gesuch des Vanouthegem, gestützt auf die Anträge der vorberatenden Behörden, abgewiesen. Der Regierungsrat beantragt daher, es sei auf das zweite Gesuch nicht einzutreten.

Antrag des Regierungsrates: Nichteintreten.

12. **Hirschi**, Johann, von Schangnau, geb. 1874, Schalenmacher, wohnhaft in Escholzmat, wurde am 8. August 1928 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Gemäss Zeugnis der Gemeindebehörde von Escholzmat befindet sich Hirschi in ärmlichen Verhältnissen. Er ist infolge Amputation der rechten Hand nur beschränkt arbeitsfähig. Der Regierungstatthalter empfiehlt eine teilweise Begnadigung, die Landwirtschaftsdirektion die Herabsetzung der Minimalbusse von 100 Fr. auf 40 Fr. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

13. **Rüegsegger**, Bernhard, von Röthenbach, geb. 1909, Metzger, wohnhaft in Riggisberg, wurde am 13. Januar 1928 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Im Bussennachlassgesuch wird geltend gemacht, dass es sich um einen 18-jährigen jungen Mann handle, der, aus der Lehre im Welschland und in den Betrieb seines Vaters zurückgekehrt, «mit jugendlichem Uebermut und kaum recht ernstesten Gedanken» ein Stück Vieh kaufte und, um der nun unvermeidlichen Bezahlung des Kaufpreises auszuweichen, das Kaufobjekt sofort an einen ihm bekannten Landwirt verkaufte. Der Regierungstatthalter beantragt mit Rücksicht auf die erstmalige Bestrafung und das jugendliche Alter des Gesuchstellers, der sich offenbar der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst gewesen sei, Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Die Landwirtschaftsdirektion weist in ihrem Mitbericht darauf hin, dass Rüegsegger in einem Metzger- und Viehhändler-Milieu aufgewachsen sei. Die Behauptung, dass er sich einer strafbaren Handlung nicht bewusst gewesen sei, begegne bei ihr berechtigten Zweifeln. Sein Vater wie auch sein Onkel verhandeln zusammen jährlich mehrere Hundert Kälber, neben mehreren Dutzend Grossvieh. Beide seien Inhaber des Patent. Es scheine ganz ausgeschlossen, dass dem Gesuchsteller die Patentpflicht unbekannt geblieben sei. Der Vater des Gesuchstellers befinde sich in sehr guten ökonomischen Verhältnissen. Sie beantrage daher Ablehnung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Gerber**, Alfred, von Langnau, geb. 1893, Chauffeur, wohnhaft in Bern, Langmauerweg 17, wurde am 23. August 1928 vom Gerichtspräsidenten IV Bern wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 60 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige ist er am 9. August 1928 mit einer Schnelligkeit von 60 km in der Stunde durch die Ortschaft Zollikofen gefahren. Zur Begründung seines Gesuches wird angeführt, dass die Anzeige in unrichtiger Weise erfolgt sei. Ueber die Schuldfrage haben jedoch die Begnadi-

gungsbehörden nicht zu entscheiden. Wenn Gerber mit dem Eventualurteil nicht einverstanden war, so hätte er von seinem Einspracherecht Gebrauch machen sollen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter beantragen Abweisung des Gesuches, weil Gerber wiederholt vorbestraft ist und einen ganz schlechten Leumund genießt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag ohne weiteres an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. **Kehl, Johann Jakob**, von Rebstein, geb. 1900, Bereiter, wohnhaft in Bern, Papiermühlestrasse 28, wurde vom Gerichtspräsidenten IV Bern wegen **bös-williger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** am 22. Januar 1927 zu 8 Tagen und am 21. Juli 1927 zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Zuzufolge Trennungskonvention vom 5./23. Januar 1925 sollte Kehl an den Unterhalt seiner Frau und seines Kindes monatlich 150 Fr. bezahlen. Dieser Verpflichtung kam er nur teilweise nach. — Kehl hat am 21. Juli 1927 eine Lohnabtretung unterzeichnet. Die bis Ende September gemachten Abzüge belaufen sich auf 3000 Fr. Für Kehl wird ein Strafnachlassgesuch eingereicht. Darin wird geltend gemacht, dass er voraussichtlich seine Stelle verlieren würde, wenn er die Gefängnisstrafen verbüssen müsste. Der Verlust der Stelle würde ihn für längere Zeit in die Unmöglichkeit versetzen, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungstatthalter Bern empfohlen. — Mit Rücksicht darauf, dass Kehl nun seiner Unterhaltspflicht nachkommt und sonst nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist, beantragt der Regierungsrat den Erlass der beiden Strafen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der beiden Gefängnisstrafen.

16. **Meyer geb. Kiener, Lina**, Ehefrau des Ernst, von Kirchdorf, geb. 1899, wohnhaft in Bern, Marzili-strasse 2 b, wurde am 27. Juni 1928 von der I. Strafkammer wegen **Diebstahls** an Kleidern und Wäsche zu 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Ihr Mann stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er führt zu dessen Begründung an, dass seine Frau ihre Stelle verlieren würde, wenn sie die Strafe absitzen müsste. Er sei Handlanger und öfters arbeitslos. — Frau Meyer ist wegen Diebstahls zweimal vorbestraft. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter Bern beantragen daher Abweisung des Gesuches. Dagegen sei ihr Strafaufschub zu gewähren, bis der Ehemann wieder Arbeit gefunden habe und für den Unterhalt der Familie aufkommen könne. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Arm geb. Mosimann, Klara**, Ehefrau des Fritz, von Langnau, geb. 1905, Hausfrau, wohnhaft Postgasse 28, wurde am 9. August 1928 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie ist des gleichen Vergehens vorbestraft. Der Regierungsrat übernimmt daher den von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungstatthalter Bern gestellten Abweisungsantrag.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. **Egli geb. Gaube, Regina**, Witwe des Johann, von Urtenen, geb. 1875, Näherin, Breitfeldstrasse 63, wurde am 31. Juli 1928 vom korrekzionellen Gericht Bern wegen **Pfandunterschlagung** zu 70 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am 22. März 1928 wurde auf Verlangen des Hauseigentümers bei Frau Egli ein Retentionsverzeichnis für eine Mietzinsrestanz von 46 Fr. und die laufenden Mietzinse für die Monate März und April aufgenommen. Retiniert wurde ein Diwan, geschätzt auf 80 Fr. und eine Waschkommode, geschätzt auf 150 Fr. Beide Möbelstücke wurden von den Töchtern Frieda und Anna Egli zu Eigentum angesprochen. Am 24. März wurde das Retentionsverzeichnis der Frau Egli mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Der Gläubiger beharrte auf der Retention. Auf der ihr zugestellten Abschrift war deutlich vermerkt, dass es verboten sei, die retinierten Gegenstände vor Bezahlung des Mietzinses aus der Wohnung zu entfernen. Dazu wurde Frau Egli vom Weibel auf die Strafbestimmungen aufmerksam gemacht. Trotzdem schaffte sie die beiden Möbelstücke einfach weg. In den Urteils-motiven wird angeführt, dass es sich, von der subjektiven Seite aus betrachtet, im vorliegenden Fall mehr um Ungehorsam gegenüber den Behörden, als um ein eigentliches Vermögensdelikt handle. Dies wird nun zur Begründung eines Strafnachlassgesuches angeführt. Ihr Verhalten sei ein unerlaubtes, aber eher im Sinne einer unerlaubten Selbsthilfe, als wie einer bewussten Pfandunterschlagung. Die Gesuchstellerin lebe in bescheidenen Verhältnissen und sei eine hochgradig nervöse und sehr leicht erregbare Person. — Den verschiedenen mildernden Umständen könnte Rechnung getragen werden, wenn die Gesuchstellerin nicht 21 Mal vorbestraft wäre. Mit der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungstatthalteramt Bern beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. **Klopfstein, Hans**, von Laupen, geb. 1897, Gemüsehändler, wohnhaft in Laupen, wurde am 16. Juli 1928 vom Gerichtspräsidenten V Bern wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er benützte für seinen Handel ein Motorfahrzeug, das, wie der kantonale Experte berichtet, sich in einem höchst bedenklichen verkehrs-

und feuersgefährlichen Zustande befand. — Klopstein ersucht nun um Erlass der Busse. Er sei ein kleiner Gemüsehändler und müsse mit fremdem Geld arbeiten. — Dem Bericht des Regierungsstatthalters von Laupen ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebe. Von einem vollständigen Bussennachlass kann nicht die Rede sein, weil Klopstein durch sein unvorsichtiges Verhalten den Verkehr in hohem Masse gefährdet hat. Durch Herabsetzung der Busse auf 60 Fr. dürfte seinen bescheidenen ökonomischen Verhältnissen genügend Rechnung getragen werden.

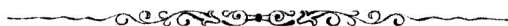
Antrag des Regierungsrates: **Herabsetzung der Busse auf 60 Fr.**

20. **Spring, Johann**, von Vechigen, geb. 1887, Monteurgehilfe, wohnhaft in Bern, Badgasse 8, wurde am 18. April 1928 von der Ersten Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu

5 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verfügung des Regierungsstatthalters II Bern vom 6. November 1922 und 4. Juni 1923 wurde Spring verpflichtet, an die Unterhaltskosten seiner vier auf dem Armenetat der Gemeinde Bolligen stehenden Kinder monatliche Beiträge von 50 Fr. zu leisten. Er kam jedoch dieser Pflicht nur in mangelhafter Weise nach. — Zur Begründung seines Gesuches führt Spring an, dass es ihm die Stelle kosten könnte, wenn er die Strafe verbüssen müsste. Die städtische Polizeidirektion Bern beantragt, es sei das Gesuch des Spring zurückzulegen. Komme er seinen Verpflichtungen auch in Zukunft nach, soweit es ihm möglich sei, so würde sie nicht anstehen, das Gesuch in einem spätern Zeitpunkt zu befürworten. Die Armenbehörde von Bolligen und der Regierungsstatthalter II Bern beantragen Abweisung. Spring ist vielfach vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Ein Strafnachlass erscheint daher nicht gerechtfertigt. Dagegen kann dem Gesuchsteller durch Gewährung von Strafaufschub entgegengekommen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Hilfsaktion für notleidende Landwirte.

(Dezember 1928.)

Am 13. September 1928 bewilligte der Grosse Rat eine Summe von 2 Millionen Franken, die in Form zinsfreier Darlehen zur Auszahlung kommen soll, um den unter der Krise notleidenden Landwirten die Durchhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen. Daran wurde die Bedingung geknüpft, dass im Sinne bereits gemachter Zusicherungen diese Summe vom Bund dem Kanton zu billigem Zinsfuss zur Verfügung gestellt wird. Parallel mit den Vorkehrungen innerhalb des Kantons befassten sich auch der Bundesrat und die eidgenössischen Räte mit der Frage, wie der Landwirtschaft geholfen werden könne und das Ergebnis dieser Beratungen kam im Bundesbeschluss vom 28. September 1928 zum Ausdruck, der 8 Millionen Franken vorsieht zur Gewährung zinsfreier Darlehen und 10 Millionen Franken für nicht zurückzuerstattende Beiträge. Von diesem für zinsfreie Darlehen bestimmten Betrag kommen gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 19. Oktober 1928 dem Kanton Bern aber nicht 2 Millionen Franken zu, wie der Grosse Rat beschlossen hat, sondern nur 1,505,264 Fr. Wir haben aber, gestützt auf die uns zugekommenen Mitteilungen, dass der Bund die bernischen Hilfsmassnahmen in weitgehendem Masse unterstützen werde, bereits unterm 8. Oktober 1928 die Land- und Alpwirte des Kantons eingeladen, ihre Begehren um Gewährung zinsfreier Darlehen den Gemeindebehörden einzureichen, die sie zu prüfen und uns bis zum 10. November zu überweisen hatten.

Aus den uns daraufhin zugekommenen äusserst zahlreichen Gesuchen und Anfragen seitens einzelner Landwirte und Gemeindebehörden glauben wir schliessen zu müssen, dass die Verhältnisse heute bedeutend ungünstiger sind als im Jahre 1922, wo in Form von Beiträgen an den Ankauf von Futtermitteln und zins-

freien Darlehen die Aufrechterhaltung der Betriebe zu ermöglichen gesucht wurde. Damals war die Krise eine akute, hervorgerufen durch eine sehr ungünstige Futterernte, der unmittelbar ein starker Preissturz für Viehware folgte. Die heutige Notlage, die hauptsächlich im Oberland und im Jura besteht, ist eine Folge der tatsächlich ungünstigen Preiskonjunktur der letzten Jahre; sie ist eine schleichende, ja geradezu chronische geworden und ihre Hebung erfordert Vorkehrungen verschiedener Art. Mit öffentlichen Mitteln allein können die Verhältnisse allerdings nicht gebessert werden, aber die Vereinigung von Staats- und Selbsthilfe wird doch zu einer allmählichen Besserung führen. In den verschiedenen Vorkehrungen des Bundes, die unterstützt werden sollen durch die Kantone und landwirtschaftlichen Organisationen, erblicken wir den Anfang zu einer grossangelegten Aktion, deren Ergebnis nicht nur eine momentane Hilfe, sondern eine Besserung auf breiter Grundlage bringen soll. Die Hauptaufgabe wird dabei den einzelnen Betriebsinhabern zufallen, doch erfordert die grosse, dem Umfang des Kantons entsprechende Zahl land- und alpwirtschaftlicher Betriebe und die stark geschwächte finanzielle Lage, in der sich ein nicht kleiner Teil derselben befindet, grössere finanzielle Aufwendungen. Der erste Schritt hiefür ist bereits mit dem Grossratsbeschluss vom 13. September 1928, der allerdings nur bis zum Betrage von 1,505,264 Fr. zur Auswirkung kommen kann, gemacht worden. Nun ist zu prüfen, in welcher Weise Art. 2, lit. c, des Bundesbeschlusses im Kanton Bern angewendet werden soll. Ursprünglich beabsichtigten wir einen Kredit von zirka 150,000 bis 200,000 Fr. auszuwirken, der mit einem gleichgrossen Bundesbeitrag für nicht zurückzuerstattende Beiträge für notleidende Bergbauern und Kleinbauern im Flach-

lande verwendet werden sollte. Nachdem aber die Höhe der Darlehenssumme, die gewünscht wird, den vom Bund zur Verfügung gestellten Betrag um ein Vielfaches übersteigt, drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass eine wirksame Hilfe mit 300,000 bis 400,000 Franken in Form von Beiträgen à fonds perdu nicht gebracht werden kann, indem das Betreffnis, das dem Einzelnen zufallen würde, zu klein wäre, um fühlbare Hilfe bringen zu können. Wir halten es deshalb für zweckmässiger, die bereits für zinsfreie Darlehen bewilligten Mittel auf den Betrag von 3,5 Millionen Franken zu erhöhen und die dadurch entstehende Belastung als Leistung des Kantons im Sinne von Art. 2, lit. c, des Bundesbeschlusses zu bewerten. Dieses Verfahren hat den grossen Vorteil, dass heute zirka 2 Millionen Franken mehr zur Milderung der Krise verausgabt werden können, dem allerdings der nicht leicht zu nehmende Nachteil der Erhöhung der bauerlichen Pas-

a) bei einer 5 jährigen Laufzeit
(nach Bundesratsbeschluss)

1929:	2 %	von 3,5 Millionen Fr.	70,000
1930:	2 %	» 2,8 »	» 56,000
1931:	2 %	» 2,1 »	» 42,000
1932:	2 %	» 1,4 »	» 28,000
1933:	2 %	» 0,7 »	» 14,000
1934:			

Fr. 210,000

Der Grosse Rat wird nun zu entscheiden haben, ob er an seinem erstgefassten Beschluss, die Rückzahlung auf einen Zeitraum von 6 Jahren auszudehnen, festhalten und in diesem Fall für den Kapitalausstand im sechsten Jahre den vollen Zins zu $4\frac{1}{2}\%$, ausmachend 31,500 Fr., auf sich nehmen will, da der Bund den Zinsendienst für die über das fünfte Jahr hinausgehende Frist dem Kanton ganz überbinden würde. Wenn nun aber mit der Rückzahlung erst 1930 begonnen werden soll, so wäre die Einhaltung der fünfjährigen Frist auch in der Form möglich, dass von 1930 an je ein Viertel des Darlehens pro Jahr zurückgezogen würde. Dieses Verfahren würde den Kanton folgender Zinsbelastung aussetzen:

1929:	2 %	von Fr. 3,500,000	Fr. 70,000
1930:	2 %	» » 3,500,000	Fr. 70,000
1931:	2 %	» » 2,625,000	Fr. 52,500
1932:	2 %	» » 1,750,000	Fr. 35,000
1933:	2 %	» » 875,000	Fr. 17,500

Total Fr. 245,000

Wir hätten es nicht ungern gesehen, wenn die vom Grossen Rat aufzustellenden Rückzahlungsbedingungen denjenigen des Bundes gleichgestellt würden. Nachdem aber der Antrag Ueltschi, mit der Rückzahlung erst 1930 zu beginnen und die Raten auf einen Fünftel des Darlehensbetrages zu bemessen, zum Beschluss erhoben und damit bekannt gegeben wurde, müsste eine nachträgliche Verschärfung dieser Vorschriften auf die Darlehensnehmer einen ungünstigen Eindruck machen. Wir sind deshalb der Auffassung, dass wenigstens bezüglich dem Amortisationsbeginn eine Differenz mit dem erstgefassten Grossratsbeschluss nicht geschaffen werden soll, könnten uns dagegen damit einverstanden erklären, wenn eine sechs-jährige Laufzeit den Kanton zu stark belastet, dass die Rückzahlung in vier Raten zu geschehen hat.

siven um eben diese Summe gegenübersteht. Der Bund würde, wie uns das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 20. November abhin teilte, dem Kanton Bern ausser dem Anteil, der ihm aus der Summe von 8 Millionen Franken (Art. 3 des Bundesbeschlusses) zusteht und sich auf 1,505,264 Fr. beläuft, weitere 2 Millionen Franken, ebenfalls gegen eine Zinsvergütung von 2 %, zur Verfügung stellen. Die Zinsbelastung, die sich aus diesen 2 Millionen Franken ergibt, würde als Leistung des Kantons im Sinne von Art. 2, lit. c, des Bundesbeschlusses dem Bunde angemeldet, der, um eine gleichwertige Leistung herbeizuführen, den restanzlichen Zins auf sich nehmen würde.

Die Zinsbelastung, die sich bei einem Kapitalbetrag von 3,5 Millionen Franken und einem Zinsansatz von 2 % ergibt, beläuft sich für den Kanton:

b) bei einer 6 jährigen Laufzeit
(nach dem 1. Grossratsbeschluss)

2 %	von 3,5 Millionen Fr.	70,000
2 %	» 3,5 »	» 70,000
2 %	» 2,8 »	» 56,000
2 %	» 2,1 »	» 42,000
2 %	» 1,4 »	» 28,000
$4\frac{1}{2}\%$	» 0,7 »	» 31,500

Fr. 297,500

Bezüglich der voraussichtlichen

Kapitalverluste

glauben wir heute schon darauf hinweisen zu müssen, dass solche in wesentlich höherem Masse zu erwarten sind, als bei der Hilfsaktion 1922/1923. Auch die sorgfältigste Abwägung durch Kantons- und Gemeindebehörden und der gute Wille der Darlehensnehmer werden nicht zu verhüten vermögen, dass angesichts der heutigen Lage in der Landwirtschaft grössere Verluste entstehen. Mit dieser Wahrscheinlichkeit muss gerechnet werden, auch wenn wir den Gemeindebehörden Weisung geben, an Betriebsinhaber, deren ökonomische Lage heute schon als unrettbar angesehen werden muss, keine Darlehen auszurichten, da diese eine Zwangsliquidation doch nicht aufzuhalten vermögen. Die Höhe der Verluste wird aber wesentlich davon abhängen, ob die fälligen Beträge alljährlich von den Schuldnern zurückbezogen oder aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden, bis die Schuld vollständig abgetragen werden muss. Die Verluste der Hilfsaktion 1922/1923 sind zum grossen Teil dadurch entstanden, dass eine Anzahl Gemeinden die Schuldner erst dann ernsthaft zur Zahlung anhielt, als der letzte Fünftel fällig wurde. Zahlreiche Darlehensnehmer waren daraufhin nicht in der Lage, die ganze Schuld auf einmal zurückzuzahlen und dadurch entstanden die meisten Verluste. Bei der Auszahlung der neuen Darlehen werden wir die Gemeindebehörden auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Rückzahlungs-vorschriften aufmerksam machen, um zu verhüten, dass mit Vorschüssen aus der Gemeindekasse die Schuldner den Vorteilen der ratenweisen Abzahlungen verlustig gehen.

Die Kapitalverluste sind nach Art. 3, Alinea 2, des Bundesbeschlusses vom Bund und den Kantonen zu gleichen Teilen zu tragen. Die Gemeinden können, wenn sie von den Kantonen zur Deckung herangezogen

werden, höchstens mit einem Viertel belastet werden. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass der Bund die Hälfte übernimmt, sei es mit oder ohne Beteiligung der Gemeinden am Verlust. Immerhin ist dabei zu beachten, dass der Bund diesen Anteil nur aus der Summe von 1,505,264 Fr. übernimmt, die er gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses dem Kanton zur Verfügung stellt. Für die Verluste, die sich aus den weitem 2 Millionen Franken ergeben, partizipiert er nur insoweit, als der bernische Anteil an dem Kredit von Art. 2, lit. c, durch die Zinsvergütung nicht in Anspruch genommen wird. Nachdem aber die beiden

Beträge vereinigt zur Auszahlung kommen, wird es nicht möglich sein, anzugeben, ob die Verluste aus den 1,5 Millionen oder den 2 Millionen entstanden sind und da dem Bund vom ersten Darlehensbetrage maximal die Hälfte oder 752,632 Fr. als Verlust verrechnet werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die Gesamtverluste diese Höhe erreichen, werden sich bezüglich der Einschränkung des Bundes für den Kanton keine Komplikationen ergeben.

Bis zum Zeitpunkte der Abfassung des vorliegenden Berichtes haben um zinsfreie Darlehen nachgesucht:

	Nachgesuchte Darlehenssumme	Antrag der Gemeindebehörden
78 Gemeinden des Oberlandes	Fr. 3,907,500	Fr. 2,631,300
46 » » Emmentals	» 568,000	» 474,750
50 » » Mittellandes	» 663,200	» 490,550
49 » » Oberraargaus	» 317,900	» 266,550
56 » » Seelandes	» 492,600	» 399,300
136 » » Jura	» 2,474,500	» 1,739,100
Total	<u>Fr. 8,423,700</u>	<u>Fr. 6,001,550</u>

Keine Anmeldungen haben eingereicht:

Oberland	2 Gemeinden,
Emmental	4 »
Mittelland	30 »
Oberraargau	26 »
Seeland	9 »
Jura	10 »
Total	<u>81 Gemeinden.</u>

Die grosse Differenz, die zwischen der nachgesuchten und der von den Gemeindebehörden empfohlenen Darlehenssumme besteht, wird auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Zahlreiche Landwirte glaubten, grössere Summen verlangen zu müssen, um hoch verzinsliche Schulden abzutragen; andere wollten bereits bestehende finanzielle Verpflichtungen einlösen, wiederum andere Bauten ausführen usw. Eine erfreulich grosse Zahl Gemeindebehörden hat dieser Hilfsaktion volle Beachtung geschenkt, die eingelangten Gesuche gewissenhaft geprüft, entsprechende Abstriche vorgenommen und Bewerber ganz zurückgewiesen, wenn ihre ökonomische Lage die Möglichkeit der Selbsthilfe erkennen liess. Andere Gemeindebehörden erblickten ihre Aufgabe in der Empfehlung möglichst grosser Beträge, und weiter musste die Feststellung gemacht werden, dass man sich da und dort darauf beschränkte, die Anmeldungen entgegenzunehmen und uns, unbeschwert jeder Begutachtung, zu überweisen. In solchen Fällen haben wir die Gemeindebehörden zur nachträglichen Stellungnahme eingeladen.

Geht man den Gründen nach, die diesen ausserordentlich hohen Geldbedarf verursacht haben, so wird der bereits eingangs erwähnte, seit Jahren andauernde Tiefstand der Produktpreise und die zu hohen Passivzinse die Hauptursache bilden. Auch macht es den Anschein, dass die diesjährige Futterernte in recht vielen Gemeinden doch wesentlich geringer war, als man vermutete. Eine nicht kleine Zahl der Darlehensbewerber verdankt ihre heutige Lage daneben sehr wahrscheinlich auch der zu leichten Möglichkeit, bei grösseren oder kleinern Geldinstituten, ohne Unterpfand, nur mit der Unterschrift einiger Bürgen, kurzfristige, dafür aber hochverzinsliche Darlehen zu er-

halten. Der Volkswirtschaft wird damit zweifelsohne ein geringerer Dienst erwiesen, als den einzelnen Bankinstituten. Dass diese Art Geldbeschaffung aber für die Bürgen nicht selten verhängnisvolle Wirkungen hat, leiten wir aus den zahlreichen Gesuchen ab, die die Verwendung der gewünschten Darlehen mit «Bezahlen von Bürgschaftsschulden» begründen. Es mag heute hart erscheinen, den verschiedenen Geldinstituten zu empfehlen, mit der Kreditierung auf blosser Unterschriften hin etwas zurückzuhalten, aber im Interesse besonders der kleinern Landwirte läge eine derartige Zurückhaltung. Auch macht es den Anschein, dass besonders Pächter und wenig begüterte, vielleicht noch etwas unbeholfene, kleinere Landwirte bei ihren Viehankäufen weder in der Wahl der Verkäufer, noch derjenigen der Tiere, eine besonders glückliche Hand haben. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist eine nicht kleine Zahl hart um ihr Dasein kämpfende Existenzen gewissen Viehhändlern verfallen, die ihre Lage ausnützen.

Nachdem der Totalbetrag der nachgesuchten, beziehungsweise von den Gemeindebehörden empfohlenen, Darlehen doppelt so gross ist, als die Summe, die dem grossen Rat zur Bewilligung vorgeschlagen wird, werden der Differenz entsprechende Abstriche gemacht werden müssen. Wir verhehlen uns die grossen damit verbundenen Schwierigkeiten nicht, denn es kann sich dabei nicht um ein schematisches Vorgehen, ein prozentuales Abstreichen handeln, sondern jede Gemeinde, ja die Begründung jedes einzelnen Gesuches, die Höhe der Darlehen im Vergleich zum Umfang der Betriebe, die hypothekarische Belastung, müssen dabei in Betracht gezogen werden. Immerhin kann es sich für den Regierungsrat nicht darum handeln, das Betreffnis im Einzelfalle festzusetzen, sondern man wird sich auf die Summe beschränken müssen, die, unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, den einzelnen Gemeinden zukommt. Die Gemeindebehörden werden hierauf eine Zuteilung vornehmen, die, vorgängig der Ueberweisung des Totalbetrages, der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion unterliegt. Wir glauben, dass es auf diese Weise möglich sein werde, die zinsfreien Darlehen denjenigen Bewerbern zukommen zu lassen, die im Sinn und Geist

des Grossratsbeschlusses und des Bundesbeschlusses auch auf sie Anspruch erheben können. Dass dabei diejenigen nicht zu kurz kommen werden, die es verstehen, ihre Ansprüche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln geltend zu machen, wird nicht ganz zu vermeiden sein und gehört zu den alltäglichen Erscheinungen im Kampf ums Dasein. Auf jeden Fall werden wir in erster Linie da Abstriche vornehmen, wo die nachgesuchten Darlehen entgegen der im Grossratsbeschluss näher umschriebenen Zweckbestimmung verwendet werden sollen oder in keinem Verhältnis zum Umfang des Betriebes stehen. Weiter wird auf die Erwerbsmöglichkeiten gebührend Rücksicht genommen werden müssen, wobei der Tiefstand der Viehpreise automatisch auf das Oberland, das in einzelnen Taltschaften sozusagen ausschliesslich von der Viehzucht lebt, hinweist. Aber auch im Jura scheint die wirtschaftliche Lage vielerorts stark von den unbefriedigenden Preisen für Rindvieh und Pferde beeinflusst zu sein, so dass auch diesem Landesteil grössere Summen zugewiesen werden müssen. Im Emmental sind die Verhältnisse zweifelsohne günstiger und in den übrigen Landesteilen macht sich eine eigentliche Notlage mehr vereinzelt geltend.

In der vorübergehenden Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft sind weitere Mittel vorgesehen, die für die Milchwirtschaft, die Viehzucht, die Obst- und Gemüseproduktion, die Nutzgeflügelhaltung und weitere Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind. Die Auswirkung dieser Beiträge geschieht teils mit, teils ohne Mitwirkung der Kantone. In der Hauptsache werden die einzelnen Interessentengruppen ihre Ansprüche geltend machen und ihr Tätigkeitsprogramm vorlegen. Wir messen auch dieser Form der Hilfsaktion grosse Bedeutung zu, sie wird den Anstoss bilden zu weiteren Vorkehren, die notwendig sind, um eine anhaltende Besserung in den Produktions- und Preisverhältnissen herbeizuführen, ohne die eine Gesundung der Land- und Alpwirtschaft nicht möglich ist und die mit zinsfreien Darlehen allein auch nicht erreicht werden kann.

Für heute beschränken wir uns jedoch darauf Ihnen zu unterbreiten, folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft, vom 28. September 1928

und auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Um den unter der Krise notleidenden Landwirten die Durchhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen, werden ihnen zinsfreie Darlehen gewährt, gemäss den nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Ansprüche müssen im Sinne der bereits erfolgten Bekanntmachung der Landwirtschafts-direktion durch Anmeldung bei der Gemeindebehörde geltend gemacht worden sein.

2. Das auszurichtende Darlehen muss in Uebereinstimmung stehen mit dem Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes und der ungefähren Summe, die für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbst produzierten Rohstoffe und für Vieh zu verausgaben ist.

Landwirte, deren reines Grundsteuerkapital die Summe von 25,000 Fr. übersteigt, fallen für die Hilfsaktion normalerweise ausser Betracht. Ebenso diejenigen, die zur Selbsthilfe genügend andere Mittel besitzen.

Auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion haben sich die Empfänger über die Verwendung der Darlehen auszuweisen.

3. Die Rückzahlung hat in 4 Jahresraten zu geschehen, die jeweilen am 30. November, erstmals 1930, fällig werden. Für verspätete Zahlungen hat die Gemeinde vom Verfalltage hinweg eine Zinsvergütung von 5% pro Jahr zu leisten.
4. Eintretende Kapitalverluste sind zu einem Viertel von der Gemeinde und der Rest von Bund und Kanton zu tragen. Den Zinsausfall für die gewährten und rechtzeitig zurückbezahlten Darlehen tragen Bund und Kanton. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die für die eintretenden Verluste durch Bürgschaft oder andere Vorkehren sicherzustellen.
5. Die Höhe der Summe, die in Form dieser zinsfreien Darlehen zur Auszahlung kommen kann, wird auf 3,505,264 Fr. begrenzt, entsprechend der vom Bund dem Kanton zugesicherten Summe.
6. Dieser Beschluss ersetzt den am 13. September 1928 in der gleichen Angelegenheit gefassten Beschluss, womit der letztere aufgehoben wird.
7. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses und dem Erlass allfälliger weiterer notwendig werdender Vollzugsvorschriften ermächtigt.

Bern, den 1. Dezember 1928.

*Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern:*

Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:

Joss,

der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 14./15. Dezember 1928.

Hilfsaktion für notleidende Landwirte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft, vom 28. September 1928

und auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Um den unter der Krise notleidenden Landwirten die Durchhaltung ihrer Betriebe zu ermöglichen, werden ihnen zinsfreie Darlehen gewährt, gemäss den nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Ansprüche müssen im Sinne der bereits erfolgten Bekanntmachung der Landwirtschaftsdirektion durch Anmeldung bei der Gemeindebehörde geltend gemacht worden sein.
2. Das auszurichtende Darlehen ist für den Ankauf der notwendigen, aber nicht selbst produzierten Rohstoffe und für die Anschaffung von Vieh zu verwenden. Es muss in Uebereinstimmung stehen mit der für diesen Ankauf ungefähr notwendigen Summe und mit dem Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes.

Landwirte, deren reines Grundsteuerkapital die Summe von 25,000 Fr. übersteigt, fallen für die Hilfsaktion normalerweise ausser Betracht. Ebenso diejenigen, die zur Selbsthilfe genügend andere Mittel besitzen.

Auf Verlangen der Landwirtschaftsdirektion haben sich die Empfänger über die Verwendung der Darlehen auszuweisen.

3. Die Rückzahlung hat in 4 Jahresraten zu geschehen, die jeweilen am 30. November, erstmals 1930 fällig werden. Für verspätete Zahlungen hat die Gemeinde vom Verfalltage hinweg eine Zinsvergütung von 5% pro Jahr zu leisten.
4. Eintretende Kapitalverluste sind zu einem Viertel von der Gemeinde und der Rest von Bund und Kanton zu tragen. Den Zinsausfall für die gewährten und rechtzeitig zurückbezahlten Darlehen tragen Bund und Kanton. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die für sie eintretenden Verluste durch Bürgschaft oder andere Vorkehren sicherzustellen.

5. Die Höhe der Summe, die in Form dieser zinsfreien Darlehen zur Auszahlung kommen kann, wird auf 3,505,264 Fr. begrenzt, entsprechend der vom Bund dem Kanton zugesicherten Summe.
6. Dieser Beschluss ersetzt den am 13. September 1928 in der gleichen Angelegenheit gefassten Beschluss, womit der letztere aufgehoben wird.
7. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses und dem Erlass allfällig weiter notwendig werdender Vollzugsvorschriften beauftragt. Die Gemeindebehörden sind für die richtige Durchführung dieser Vollzugsvorschriften verantwortlich.

Bern, den 14./15. Dezember 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:

Joss,

der Staatsschreiber:

Schneider.

*Namens
der Staatswirtschaftskommission,*

der Präsident:

Schmutz.

**Ergebnis der ersten Beratung durch den
Grossen Rat**
vom 15. November 1928.

Gesetz
über
den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Verkaufspreis des Salzes beträgt für die Dauer von zehn Jahren 25 Rappen per Kilogramm.

Art. 2. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr., so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens 200,000 Fr. ausgeschieden, wovon die eine Hälfte zur Aeuferung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und die andere Hälfte zur Unterstützung des kantonalen «Vereins für das Alter» verwendet werden.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung des dem «Verein für das Alter» zukommenden Betrages.

Art. 3. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgesetzt.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. November 1928.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Jakob,
der Staatsschreiber
Schneider.